Exeg.
297.

40 Z19.

Creq. Th. 297.

Entwurf

der

bürgerlichen

Geſetze der Juden,

nach Anleitung der heil. Schrift,

von

F. W. F. v. W. J.

Kopenhagen und Leipzig,

verlegts Heineck und Faber. 1769.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Vernunft, Tugend, Sittlichkeit und Geſellig-keit ſind Früchte des allweiſen Unterrichtes Gottes, welchen Gott gleich bey der Schöpfung dem Menſchen geſchenket und dargereichet hat.

Die uns unterrichtende göttliche Weisheit iſt demnach das Licht der Menſchen, und das Leben der Seele, welche ohne dieſe wirkende göttliche Kraft, ewig unthätig, dunkel und weit unter das Thieriſche erniedriget bleiben würde.

Die Wirkſamkeit des göttlichen Unterrichtes entwickelt die Menſchheit; durch ſie werden wir die uns gewordene Fähigkeit, ein allmähliges Erkenntniß, und unſere Beſtimmung, ſtufenweiſe vernünftig, weiſe und Gott ähnlich zu werden, gewahr. Sie flößet uns die erhabenen Triebe ein, uns dieſer Fähigkeit zu bedienen, und die uns gewordenen Vorzüge zu Nutze zu machen.

Je weniger Hinderungen ihre Wirkſamkeit bey dem Menſchen antrifft, deſto ſchneller und vorzüglicher äuſſert ſich der Wachsthum ſeines Geiſtes und das Zunehmen in der Vollkommenheit.

Wo aber mächtige Hinderungen in den Weg kommen, ſchränken Trägheit und Dunkelheit allen Wachsthum ein, die Seele bleibt in einem träumenden Zuſtande, und hat kein Vermögen, ſich über das Thieriſche zu erheben. Daher beherrſchet einen ſolchen Menſchen eine viehiſche Dummheit.

Seine rohe Seele iſt keiner, wenigſtens keiner merklichen Erhöhung ihrer Kräfte fähig. Sie beſchäfftiget

ſich mit eitel Phantaſeyen und Hirngeſpinnſten. Ein ſolcher Menſch verfällt in die äußerſte Barbarey und Wildheit, in welcher er, je mehr die ihm gewordene Fähigkeit zum vernünftig werden, geſchwächet und erſticket wird, um ſo tiefer verſinket. Ein ſo abſcheulicher und unglücklicher Zuſtand des Menſchen iſt eine natürliche Folge des verachteten oder muthwillig verſäumten göttlichen Unterrichtes. Daher ſind die betrübten Zerrüttungen der Menſchheit, die uns die Geſchichte lehret, entſtanden. Die muthwillige Abweichung von Gott und die Verachtung ſeines Unterrichtes iſt die Quelle aller Barbarey und Blindheit.

Dem ungeachtet hat der allgütige Gott ſein Licht in der Finſterniß leuchten laſſen, und dadurch nicht nur dem Verderben Schranken geſetzet, ſondern auch bey vielen Menſchen den Gnadenendzweck ſeiner Beſtimmung ſchon in dieſer Zeit wirklich erreicht. Alſo, daß ſein Unterricht zu einzelnen Menſchen und zu ganzen Geſellſchaften hindurch gedrungen iſt, und ſich zum Heil der Menſchheit fortgepflanzet und reiche Früchte gebracht hat.

Dieſem ohne Ermüden wirkſamen göttlichen Unterrichte haben wir auch alle weiſe bürgerliche Geſetze zu verdanken, mit deren Erkenntniß Gott zuförderſt die ihn fürchtenden erſteren Geſchlechter der Menſchen, hernach aber das jüdiſche Volk, das von ihm als ein Werkzeug zur Pflanzung, Erhaltung und Ausbreitung ſeines Erkenntniſſes unter allen Völkern erkohren worden iſt, begnadiget hat.

Die von ihm den Juden gegebenen bürgerlichen Geſetze unterſcheiden ſich auf die allererhabenſte Weiſe von allen bürgerlichen Geſetzen der Heiden, unter welchen letztern ſich der göttliche Unterricht gleichfalls aller ihm

in den Weg gelegten Hinderungen ungeachtet, möglichſt wirkſam erwieſen hat. Es iſt deswegen auch wirklich ſeinem Lichte hier und da gelungen, die entſetzliche Finſterniß durchzudringen, und einem Theile der in die tiefſte Erniedrigung gefallenen menſchlichen Geſchlechter Triebe zum vernünftig und geſellig werden einzuflößen, folglich derſelben Elend zu mildern und ſie möglichſt zur Erleuchtung und Geſelligkeit zu erheben.

Von ſolchen Trieben ſind verſchiedene heidniſche Geſetzgeber zum Beſten ihrer Mitbürger belebet worden. Theils löbliche, theils aber auch eigennützige und unlautere Abſichten haben ſelbige bewogen, gewiſſe, wiewohl undeutliche Begriffe von Vollkommenheit, Ordnung und Gerechtigkeit gemein zu machen, und durch Ausbreitung des Erkenntniſſes die Trägheit und Unthätigkeit der Menſchen in Wirkſamkeit zu ſetzen. Der in Abſicht der wichtigſten Gegenſtände noch verfinſterte Verſtand dieſer Geſetzgeber erlaubete ihnen aber nicht, ſich den unter den Juden aufgerichteten Leuchter des göttlichen Unterrichtes zur Erleuchtung, und Läuterung ihrer noch dunkeln Begriffe gehörig zu Nutze zu machen.

Sie erkannten nicht die Hauptbegriffe, worauf ſich die Wohlfahrt des menſchlichen Geſchlechtes gründet, und die Rauhigkeit ihres Geiſtes, der ſich bloß an die Demmerung des Lichtes erhoben hatte, aber noch keines Empfanges der hellern Lichtſtrahlen der Weisheit fähig war. Sie hatten keine Erkenntniß von dem allervollkommenſten Vater der Menſchen und ſeinen väterlichen Abſichten, und eben ſo wenig von der Beſtimmung und den Gerechtſamen der Menſchen. Ihre Gedenkungskraft war viel zu ſchwach, ſich über das Sinn-

liche zu erheben; denn nicht weiter, als bis dahin, erſtreckten ſich ihre Begriffe von der Vollkommenheit.

Daher waren auch alle ihre vorgeblichen Tugenden bloß ſinnliche Leidenſchaften, wodurch ihr Ehrgeiz und ihre Wolluſt gekitzelt, ihrem Eigennutze gedienet, und ihre Begierden erfüllet wurden.

Die Erfahrung hatte ſie von dem Daſeyn einer höhern Kraft, als der menſchlichen überzeuget.

Die Furcht ſowohl, da alle unerwartete Wirkungen der Natur bey thieriſchen und kindiſchen Menſchen Entſetzen erregen, als Liſt, da ſie ihren Vortheil dabey fanden, die Furcht bey ihren Untergebenen zu vermehren, und ſie durch falſche Begriffe zu hintergehen und nach ihrem Willen zu leiten, bewogen die heidniſchen Geſetzgeber, eine ſinnliche Verehrung der gedachten höhern unſichtbaren Kraft anzuordnen. Denn theils glaubeten ſie allerdings das Daſeyn eines höheren Weſens, dem ſie die allmächtigen Wirkungen der Natur zuſchrieben, und für welches ſie eine knechtiſche Furcht hegeten; theils aber ſtelleten ſie ſich ſelbiges nach ihrer verdorbenen Einbildung vor, und ſucheten dem gemeinen Manne ſolche Begriffe davon einzuflößen, daß unter deſſen Namen und Deckmantel alle Macht und Verehrung auf den Regier- und Lehrſtand, die zu dem Ende unter einer Decke ſpielten, und ſich zu Statthaltern der Gottheit aufwarfen, zurück fiel. Alſo nahm der abſcheuliche Götzendienſt ſeinen Anfang, der das Joch des Aberglaubens bewirket hat, und nicht nur allen Nutzen der Geſetzgebung geraubet, ſondern auch die kläglichſten Folgen unter allen Völkern nach ſich gezogen hat.

Hierdurch ward ihre Geſetzgebung eine immerwährende Hinderung der Erkenntniß der Wahrheit. Auf

Aberglauben und unlautere Gründe erbauet, erklärete ſie die Vernunft für ein Laſter, das Beſtreben, den einigen wahren Gott und Vater aller Geiſter zu erkennen, für ein aufrühriſches und ſtrafbares Unternehmen, die Unterſuchung des abergläubiſchen Herkommens, der liſtig eingeflößten Vorurtheile und ſchändlichſten Begriffe von Gott für ein Verbrechen; deswegen wurde einem Sokrates der Giftbecher zuerkannt. Die Obrigkeiten und Prieſter wollten von keiner andern Beſtimmung des Menſchen wiſſen, als bloß ein Sclave ſeiner Beherrſcher und ſeiner Lüſte zu ſeyn. Auf die Freyheit und den wahren Adel der Seele, wie auch auf die Gerechtſame der Menſchheit zu dringen, wurde als eine Aufwiegelung angeſehen und beſtrafet. Wir treffen bey allen heidniſchen, ja ſelbſt nicht weniger bey allen chriſtlich-heidniſchen Geſetzen in jenen finſtern und barbariſchen Zeiten einen und eben denſelben Grundſatz an, nämlich das vernünftige Nachdenken und die Ausbreitung der Wahrheit zu verhindern, die Völker mit Gewalt und Liſt unter das Joch des Aberglaubens zu zwingen, alle, die nicht blindlings die väterlichen Satzungen annehmen, ſondern nach Gründen fragen, für Feinde der Gottheit und des Staates zu erklären. Die Prüfung ſolcher Geſetze wird mir das Wort reden, und wir werden in denſelbigen auch nicht die erſten Begriffe von dem, was zum wahren Wohl der Menſchheit erforderlich iſt, antreffen. Ueberall herrſchen in ſelbigen Unvollkommenheit, Unordnung und Ungerechtigkeit. Die höchſte Stufe, die ihre Stifter in Abſicht auch der nur bloß ſinnlichen menſchlichen Empfindung erſtiegen haben, iſt, daß ſie derſelben aus Eigennutze und Leidenſchaften gegen ihr Geſchlecht und diejenige Geſellſchaft, wo-

mit ſie in einer unvermeidlichen Verbindung ſtunden, fähig geworden ſind. Sie kannten keine andere Nächſten und ſchränketen die Menſchheit bloß auf ihre Mitbürger ein. Die Wörter **Fremdling** und **Feind** hatten bey ihnen eine und dieſelbe Bedeutung. Sie fühlten einzig ihre eigene, und ihrer Mitbürger Leidenſchaften. Gerechtigkeit, Billigkeit und Unſchuld waren ihnen ſo, wie das Recht der Fremdlinge und die allgemeine Gerechtſame der Menſchen, unbekannte Dinge. Die berühmteſten Völker blieben daher Unmenſchen in Abſicht des Ganzen. Ihre eingebildete Ehre beſtund in Unbändigkeit und Grauſamkeit. Eine laſterhafte und thörichte Wuth wurde für Tapferkeit ausgegeben, und mit Gewalt oder Liſt ſchwächere oder allzu ſichere Fremdlinge zu unterdrücken, wurde für rühmlich und preiswürdig gehalten.

Deshalben zeuget die ältere Geſchichte von immerwährenden Fehden und Feindſeligkeiten, leichtſinnigen Kriegen, Verheerungen und Entvölkerungen des Erdbodens. Unweiſe Geſetze und eine falſche Staatskunſt vereinigten ſich zum Verderben der Menſchen, und verhinderten die Ausbreitung der Wahrheit und Mittheileilung heilſamer Erkenntniſſe. Die abſcheulichſten Verbrechen gegen die Menſchheit wurden theils für erlaubt, ja wohl gar für gerecht angeſehen. Die Geringern und Schwächern waren, unter allem nur möglichen Vorwande, der Unterdrückung der Mächtigern ausgeſetzet, und eine willkührliche Macht mußte zu den härteſten, grauſamſten und ſchändlichſten Mitteln ihre Zuflucht nehmen, um eine ſo unnatürliche Herrſchaft zu behaupten. Die herrſchende Partey ſuchte das Volk in einer beſtändigen Dummheit zu erhalten, und demſelben einen

fana-

fanatiſchen Eifer für das Herkommen, und die Vorurtheile einzuflößen. Beſonders wurde den Mitbürgern eines Staates aller nur mögliche Abſcheu und alle Verachtung gegen andere Völker eingepräget, um aller Gemeinſchaft mit ſelbigen und einer daraus zu befürchtenden Denkungsart vorzubeugen. Daher entſtanden bald anfänglich auf dem Erdboden ſo viele kleine feindſelige Völkerſchaften, welche ſich allmählich aufrieben und in größere Staaten verwandelten. Bey dem allen aber pflanzeten ſich die gedachten ſchändlichen Grundſätze fort, alſo, daß ein jedes Reich alle übrige Völker als Barbarn anſah und behandelte, ohne ſeine eigene Barbarey zu bemerken. Der Mangel richtiger Begriffe bewirkte, daß bey allem Anwachſe und Flore der Künſte, wodurch Staaten reich und mächtig wurden, die Vernunft der Menſchen gleichwohl in beſtändiger Kindheit verblieb. Der geringſte Zufall warf die eingebildete Wohlfahrt der größeſten Reiche leicht über der Haufen. Die unweiſe Geſetzgebung war die Quelle alles Unglückes. Bey dem Mangel der Erkenntniß des allervollkommenſten Gottes, ohne welche die Bildung vernünftiger Menſchen und die nöthige Einſicht unſerer Beſtimmung und Gerechtſame, die allein die Wohlfahrt eines Volkes wirken kann, unmöglich iſt, konnten keine vernünftige und erhöhete Begriffe und Triebe Statt haben.

Von der wahren Menſchenliebe und Achtung, Geſelligkeit, Ordnung, ehelicher Liebe, den väterlichen und kindlichen Pflichten, dem Verhältniſſe der Stände, und der einzelnen Menſchen unter einander, mit einem Worte, von allem, was die Seele des Menſchen adelt, und ausſchweifende Leidenſchaften und thieriſche Triebe verhindert, ſind wenige, und faſt gar keine Spuren in den

Geſetzen gedachter finſtern Zeiten anzutreffen. Hingegen preiſen die bürgerlichen Geſetze der Juden, wie ſchon gedacht, ihren göttlichen Urheber. Sie enthalten die allervollkommenſte Vorſchrift Gottes, die ſeine väterlichen Abſichten, und die geheiligte Gerechtſame der Menſchen, in ein völliges Licht ſetzet, durch rechtſchaffene Begriffe, rechtſchaffene Handlungen erzeuget, und die wirkſamſten Mittel, vernünftige und weiſe Bürger zu bilden, und einen Staat glückſelig zu machen, darbietet. Sie ordnen alle menſchliche zur Erhaltung der Geſetze erforderliche Macht, als eine Dienerinn der Weisheit und Liebe, und als eine Freundinn der Vernunft, durch welche ſie zum Wohl der Menſchen geleitet wird. Sie ſind beſtimmet, bey treuem Nutzbrauche den Verſtand zu erweitern, zu erleuchten und zu ſtärken. Eine ſcharfe und unparteyiſche Prüfung bewähret ihren unſchätzbaren Werth, und verherrlichet die Weisheit ihres Urhebers, ob ſie ſchon einem undankbaren und ſaumſeligen Volke zu Theile wurden, wovon der allwiſſende Gott vorher ſah, daß deſſen muthwillige und ſtrafbare Hartnäckigkeit und Faulheit es verhindern würde, der ſeligen Früchte ſeiner allweiſen Geſetze beſtändig zu genießen. Durch ſie nähert und offenbaret ſich der Herr aller Herren, von dem einzig alle rechtmäßige Gewalt herrühret, als einen gnadenreichen Vater aller Menſchen, die er für ſeine Kinder erkläret, ihnen ſeinen Gnadenbund, wodurch ihnen unermeßliche Vortheile und Vorzüge zu Theile werden, bekannt macht; und zugleich ihnen die untrüglichen Mittel darbietet, vernünftig, weiſe, glückſelig, und ihm ähnlich zu werden. Er fordert von den Menſchen keinen knechtiſchen, ſondern einen freywilligen, und durch vernünftiges Nachdenken bewirkten kindlichen

Gehor-

Gehorſam. Seine die Wahrheit und Liebe preiſenden Geſetze enthalten ein Zeugniß, womit alle vor unſern Augen befindliche Werke Gottes auf das vollkommenſte übereinſtimmen. Alſo, daß kein vernünftig Nachdenkender an dem Daſeyn und der geoffenbarten Geſinnung dieſes einigen allerhöchſten Gottes und unſers Vaters irre werden kann. Das Licht der Wahrheit, das uns ſeine Vollkommenheit entdecket, macht alle nichtige Einbildung zu Schanden. In ſolchen erblicken wir die abſcheulichen Wirkungen des verfinſterten Verſtandes, die Nichtigkeit der Götzen, die Thorheit, Bosheit und Betrügereyen der Götzenknechte. Er ſtellet uns alle Tyrannen und alle Verführer in ihrer Blöße dar. Hingegen behaupten dieſe vortrefflichen Geſetze die Rechte der Menſchheit, als das einzige Mittel, das abſcheuliche Joch der willkührlichen Macht zu vernichten. Sie biethen uns Freyheit und Glückſeligkeit an, und ermuntern alle, die ihnen geſchenkte Gerechtſame zu genießen. Lügen, Betrug, Falſchheit und Unterdrückung können bey dem Nutzgebrauche dieſer Vorſchriften nie Wurzel faſſen. Ihr weiſes Augenmerk iſt vorzüglich auf das Innere, wovon alles Aeußere eine Folge iſt, gerichtet, um eine göttliche Geſinnung durch Verbeſſerung des Herzens in allen Mitbürgern zu erzeugen, ſo, daß nicht etwa Zwang oder Furcht, ſondern vielmehr Ueberlegung und weiſe Entſchließung ihre Nachlebung bewirken. Alle Pflichten, die ſie von ihren Bürgern heiſchen, ſind Liebe. Gott, ſich ſelbſt, und den Nächſten lieben, iſt der ganze Inbegriff derſelben, und durch Beförderung des allgemeinen Wohls ſein eigenes zu befördern, iſt die Hauptſumme ihrer Forderungen. Sie belehren uns, wie wir die ſündlichen Leidenſchaften heiligen

gen, und göttlicher Tugenden theilhaftig werden können. Sie überzeugen uns von der Grundwahrheit, daß die Wohlfahrt aller menſchlichen Geſellſchaften ſich einzig auf die Liebe zu Gott und dem Nächſten gründet; durch ſie werden uns alle Menſchen theuer und ſchätzbar, als die als Brüder alle ein und daſſelbe Recht haben, ſo, daß eines einzigen Beleidigung eine Entehrung Gottes, eine Verletzung der Menſchheit, eine ſchnöde Ungerechtigkeit, und wenn ſie muthwillig geſchieht, eine abſcheuliche Bosheit iſt. Der gute und tugendhafte Bürger iſt folglich, nach ihren Grundſätzen, einem jeden Achtung, Gerechtigkeit und Hülfleiſtung ſchuldig, vielmehr noch denen, mit welchen er in einer vorzüglich genauen Verbindung ſteht. Allein, eben dadurch behauptet er ſeine und ſeiner Mitbürger Gerechtſame, daß er ſich durch keine Leidenſchaften zur Ungerechtigkeit verleiten läßt. Liebe, Demuth und Gerechtigkeit ſind die Grundſäulen einer jeglichen Geſellſchaft, die ihr, in Abſicht auf andere, Achtung und Sicherheit zuwege bringen. Nur gegen frevle Verletzer der menſchlichen Gerechtſame und muthwillige Störer der allgemeinen Ruhe iſt es weiſe, erlaubt und rühmlich, alle dieſem Endzwecke gemäße Strafen und Vertheidigungsmittel anzuwenden. Sich dem Schutze des Vaterlandes alſo aufopfern, iſt wahre Ehre, und die Ausübung menſchenfreundlicher Pflichten ein ächter Patriotiſmus. Nur, wo ſo geſinnte Bürger angetroffen werden, iſt ein wahres Vaterland vorhanden. Solches wirklich darzuſtellen, dahin zielen die bürgerlichen Geſetze der Juden, als welche alle Stände und jeden einzelnen Bürger zu wahren Menſchenfreunden zu bilden, ſich bemühen. Zu dem Ende flößen ſie vorzüglich dem Regier- und Lehrſtande die erhabenſten Grundſätze

ein,

ein, durch deren Ausübung aller willkührlichen Macht und Unterdrückung auf immer vorgebeugt werden würde. Denn ſie gebieten den Obrigkeiten, alle Unterthanen als Brüder anzuſehen und zu behandeln, und einem jeden, ohne Anſehen der Perſon, Sicherheit, Wohlſtand, und alle nur mögliche Vortheile der menſchlichen Geſellſchaft zu gewähren, nicht der ihnen anvertrauten Gewalt zu misbrauchen, ſich nicht über ihre Mitbrüder zu erheben, vielmehr ſelbige durch ein löbliches Beyſpiel zur Erfüllung der Geſetze zu ermuntern. Sie führen ſelbigen die Gerechtſame der Menſchen, auf deren Heilighaltung einzig das Recht der Obrigkeit gegründet iſt, zu Gemüthe. Sie machen ſie immerdar auf die ſchwere Verantwortung, welche der muthwillige Misbrauch der nach göttlicher Anordnung ihnen anvertraueten Gewalt unausbleiblich nach ſich zieht, aufmerkſam, und ſetzen folglich aller menſchlichen Gewalt weiſe Schranken. Nicht weniger ſchärfen ſie den Lehrern die ihnen obliegenden Pflichten ein, gebiethen ihnen, die Wahrheit über alles zu ehren, und unter ſchärfſter Ahndung ſich falſcher Erdichtungen, liſtiger Erfindungen, und alles ſchändlichen Hochmuthes und Eigennutzes zu enthalten. Sie unterſagen beydes Obrigkeiten und Lehrern, Nachdenken und Erkenntniß auf irgend eine Art zu hindern und einzuſchränken, ſich für Statthalter des allerhöchſten Gottes auszugeben, und zu Meiſtern ſeiner Geſetze aufzuwerfen. Sie befehlen ihnen hingegen ernſtlich, auf alle nur mögliche Art die Erkenntniß auszubreiten, und eine vernünftige Ueberzeugung zu bewirken, damit alle durch weiſe Gründe zur Beförderung ihres eigenen und allgemeinen Wohls den Geſetzen mit Luſt nachzuleben bewogen werden. Die wichtigen Vortheile

theile der Folgeleiſtung werden durch die Geſetze ſelbſt in ein helles Licht geſetzet. Sie bereichern, von allen Vorurtheilen und Parteylichkeit entfernt, ihre Erforſcher mit Erkenntniß und Weisheit. Ihre Prüfung erwecket Ueberzeugung von dem, was nützlich und erſprießlich iſt.

Ihr erkanntes Augenmerk bewirket Liebe und Ehrfurcht und ihre Nachlebung die Glückſeligkeit des Ganzen, und aller Theile. Sie ſind nach ihrem weſentlichen moraliſchen Inhalt unwandelbar, und ihre Frucht iſt eine wahrhaftige göttliche Geſinnung und Tugend. Ihre Vorſchrift in Abſicht der äußerlichen Geſtalt der Geſellſchaft und alles deſſen, was zu der äußern Ordnung und Verfaſſung des Staates erforderlich iſt, richtet ſich hingegen nach den damaligen Umſtänden, wie auch der Lage und Beſchaffenheit, ſowohl des jüdiſchen Landes ſelbſt, als der umliegenden Länder. Daher ſie allerdings nicht überall und zu allen Zeiten brauchbar, ſo wie ſie auch zu keiner allgemeinen und unveränderlichen Richtſchnur aller Völker und Zeiten gegeben und eingeführet worden iſt. Sie iſt und bleibt indeſſen ein Meiſterſtück einer weiſen Staatsverfaſſung und ein Urmuſter aller Zeiten. Sie verſchaffet dem Staate ohne einzigen Nachtheil anderer Völkerſchaften alle nur mögliche Vortheile, die weiſe und tugendhafte Bürger nur wünſchen können. Sie erhält ein ſo weiſes, als nothwendiges Gleichgewicht unter allen Ständen. Sie befördert die Ausbreitung des Erkenntniſſes und aller nützlichen Künſte. Sie giebt jedermann das Seine; der Obrigkeit, den Aeltern und Lehrern kindliche Ehrfurcht und Gehorſam; den Unterthanen ein mildes Regiment, blühende Nahrung, Belohnung des Fleißes, Gerechtigkeit, Schutz und Sicherheit des Eigenthumes; den Kindern und Lernenden

Unterricht, Hülfsleiſtung, Vorſorge und ein ungekränktes Erbe; den Untergebenen und Knechten nöthige Pflegung, gelinde Begegnung und den Arbeitern gebührenden Lohn. Sie ſchützet die Geringern gegen die Ueberlaſt der Mächtigen, die Unſchuld für Unterdrückung und Unrecht, die Armuth für Noth und Blöße, Hohn und Verachtung. Alle und jede, Hohe und Niedrige, Reiche und Arme, Einheimiſche und Fremde finden bey ſelbiger ihre Rechnung, und ſie verbreitet überall Segen, Friede, Wohlergehen und Ueberfluß. So ſind die von Gott den Juden gegebenen bürgerlichen Geſetze beſchaffen, die ich ſorgfältig aus der Bibel, die uns ſolche ſtückweiſe aufbehalten hat, geſammlet und zum Nutzen und Vergnügen vernünftiger Leſer in eine gewiſſe geſammlete Ordnung gebracht habe. Es iſt, ſo viel mir wiſſend, noch keine Sammlung davon im Ganzen vorhanden, ob ſchon verſchiedene große und gelehrte Männer einen Theil derſelben beſonders betrachtet und erläutert haben, wobey ſich aber leider! nicht ſelten ein zu großer Hang an die Träume immer Geheimniſſe ſuchender Rabbinen zeiget, durch deren Erdichtung und Zuſätze dieſe ſonſt ſo deutlichen Geſetze faſt gänzlich verunſtaltet und unkenntlich geworden ſind.

Ich habe demnach gewiſſer maßen ein noch ungebauetes Feld angetroffen, welches ſeiner Vortrefflichkeit und Nutzbarkeit wegen, alle Mühe und Bearbeitung verdienet, ja deſſen Verſäumung bis hieher um ſo mehr befremden muß, da faſt kein einziges bürgerliches Geſetz eines nur einigermaßen berühmten heidniſchen Volkes überſehen worden iſt. Daß die verdorbene Prieſterſchaft unter den Juden, und ihre Nachfolger die Rabbinen ihr möglichſtes gethan haben, dieſe Geſetze den Augen des

Volkes

Volkes zu entziehen, oder doch wenigſtens ſolche ihren Abſichten gemäß zu verdrehen, iſt nicht zu verwundern. So bald der obrigkeitliche und Lehrſtand bey den Juden in Verfall gerieth, ſcheint auch keine Sammlung dieſer Geſetze mehr vorhanden geweſen zu ſeyn, ſo daß, wenn nicht eine höhere Vorſicht uns die Bücher des alten Teſtamentes erhalten hätte, auch alle Urkunden derſelben wahrſcheinlich verſchwunden ſeyn würden. Indeſſen iſt wohl kein Zweifel, daß ſelbige gleich anfänglich in eine bequeme Ordnung gebracht, und ein vollſtändiges Geſetzbuch verfaſſet worden ſey, wie aus der Natur der Sache und aus verſchiedenen Schriftſtellen unwiderſprechlich erhellet, 5 B. Moſ. 17, 18. u. f. f. c. 31, 9. 24. 26. Joſ. 24, 26. 2 B. d. Kön. 22. 2 Chron. 34. Der baldige Verfall des jüdiſchen Volkes unter den Richtern, das hernach deſpotiſche Regiment der meiſten Könige, und der Verfall des Prieſterſtandes machen uns die Urſache, warum ein ſolches Geſetzbuch nicht bis auf unſere Zeiten hat kommen können, begreiflich. Um ſo ſchätzbarer ſind alſo die uns gewordenen bibliſchen Ueberlieferungen, die gewiß aller nur möglichen Aufmerkſamkeit und Erforſchung höchſtwürdig ſind. Der Gegenſtand iſt ſo wichtig und reizend, daß er ſich, meines Erachtens, von ſelbſten empfiehlt; und aus dieſem Grunde habe ich die zuverſichtliche Hoffnung, daß meine gütigen Leſer dieſen vorläufigen Entwurf genehmigen werden. Von meiner Seite aber werde ich meinen Wunſch und meine Abſicht vollkommen erreicht haben, wenn ſelbiger andere zu einer vollſtändigeren Ausarbeitung eines der ganzen Menſchheit, ſo wichtigen Gegenſtandes ermuntern könnte.

Verzeich-

Verzeichniß
der in dieſem Entwurfe enthaltenen Bücher und deren Hauptſtücken.

Das erſte Buch.
Von dem Gerichte und den gerichtlichen Perſonen.

Erſtes Hauptſtück.
Von dem den Geſetzen ſchuldigen Gehorſame S. 5
Zweytes Hauptſtück.
Von den Gerichtsplätzen und Gerichten 8
Drittes Hauptſtück.
Von den Ladungen vor Gericht, und den Friſtverſtattungen 11
Viertes Hauptſtück.
Von den Richtern 13
Fünftes Hauptſtück.
Von dem Vertreten bey dem Gerichte 14
Sechſtes Hauptſtück.
Von der dem Gerichte und den Richtern ſchuldigen Ehrfurcht 15
Siebentes Hauptſtück.
Von dem Zeugniſſe und von Zeugen 15
Achtes Hauptſtück.
Von dem Eide 17
Neuntes Hauptſtück.
Von eigenem Bekenntniſſe 18
Zehntes Hauptſtück.
Von Banden und von dem Gefängniſſe 19
Eilftes Hauptſtück.
Von dem Bürgen und Gutſagen 20
Zwölftes Hauptſtück.
Von Brüchen, Vollziehung der Urtheile und Einführung 20

Das zweyte Buch.

Von der Religion und dem Prieſterſtande.

Erſtes Hauptſtück.
Von der Religion 28

Zweytes Hauptſtück.
Von dem Berufe der Prieſter, und welche dem Amte vorſtehen ſollen 28

Drittes Hauptſtück.
Von dem gottesdienſtlichen Lehramte der Prieſter 29

Viertes Hauptſtück.
Von dem Leben und Wandel der Prieſter 30

Fünftes Hauptſtück.
Von dem Hohenprieſter 32

Sechſtes Hauptſtück.
Von den Oberprieſtern 33

Siebentes Hauptſtück.
Von den Leviten 34

Achtes Hauptſtück.
Von den Handlangern und Bedienten bey den gottesdienſtlichen Verrichtungen 35

Neuntes Hauptſtück.
Von den Wohnungen und Einkünften der Prieſter 35

Zehntes Hauptſtück.
Von den zu dem Unterhalte des Gottesdienſtes beſtimmten Einkünften 38

Das dritte Buch.

Von dem weltlichen und häuslichen Stande.

Erſtes Hauptſtück.
Von der höchſten Obrigkeit 57

Zweytes Hauptſtück.
Von den Unterobrigkeiten 61

Drittes Hauptſtück.
Von den Bürgern und dem Bürgerrechte 63

Viertes Hauptſtück.
Von Eheſachen 65
Fünftes Hauptſtück.
Von Aeltern und Kindern 72
Sechſtes Hauptſtück.
Von den Herrſchaften, Dienſtbothen und Tagelöhnern 75
Siebentes Hauptſtück.
Von leibeigenen Knechten und Mägden 78
Achtes Hauptſtück.
Von den Armen 80

Das vierte Buch.
Von dem rechtmäßigen Beſitze, Gute und Schulden.

Erſtes Hauptſtück.
Von Handlungen und Verpflichtungen 88
Zweytes Hauptſtück.
Von dem Erbe, Erbtheilung, Teſtament nnd Gaben 89
Drittes Hauptſtück.
Von dem Kaufe und Verkaufe 93
Viertes Hauptſtück.
Von Ellen, Maaß und Gewichte 95
Fünftes Hauptſtück.
Von Auslage der Güter und von dem Pfande. 97
Sechſtes Hauptſtück.
Von Anleihe, Miethe und anvertrautem Gute 99
Siebentes Hauptſtück.
Von gefundenem Gute 100
Achtes Hauptſtück.
Von dem Eigenthume und Erbgütern 101
Neuntes Hauptſtück.
Von Schulden 104

Das fünfte Buch.
Von Mishandlungen.

Erſtes Hauptſtück.
Von der Abgötterey 131
Zweytes Hauptſtück.
Von der Gotteslåſterung 132
Drittes Hauptſtück.
Von Wahrſagern, Zauberern und Zeichendeutern 133
Viertes Hauptſtück.
Von der Entheiligung des Sabbaths 134
Fünftes Hauptſtück.
Von dem Ungehorſame wider die Obrigkeit 134
Sechſtes Hauptſtück.
Von dem Vergehen der Kinder gegen ihre Aeltern 135
Siebentes Hauptſtück.
Von dem vorſetzlichen Todtſchlage 135
Achtes Hauptſtück.
Von Verwundung und Verletzung der Gliedmaßen 137
Neuntes Hauptſtück.
Von dem verurſachten Schaden durch Verſåumniß und Nachlåßigkeit 138
Zehntes Hauptſtück.
Von dem unverſehenen Todtſchlage 140
Eilſtes Hauptſtück.
Von Ehebruche, Hurerey und Unzucht 143
Zwölftes Hauptſtück.
Von dem Raube und Einbruche 145
Dreyzehntes Hauptſtück.
Von Diebſtahle und Betruge 146
Vierzehntes Hauptſtück.
Von dem Falſche 147
Funfzehntes Hauptſtück.
Von allerley Muthwillen 148
Sechzehntes Hauptſtück.
Von Leibesſtrafen 148

Entwurf

Entwurf
der bürgerlichen Geſetze der Juden,
nach Anleitung der heil. Schrift.

Einleitung
in das erſte Buch der jüdiſchen bürgerlichen Geſetze.

Die Liebe zu Gott und dem Nächſten ſind die Grundlage, worauf dieſe vortrefflichen, höchſt einfachen, deutlichen, und einem jeden verſtändlichen Geſetze erbauet worden ſind. Sie haben die Wohlfahrt und Sicherheit des Ganzen, ſo wie eines jeden beſondern Theiles, zum unveränderlichen Augenmerke; und ihr Abſehen iſt dahin gerichtet, vernünftige, weiſe und glückſelige Bürger zu erzeugen. Sie verpflichten ſowohl den befehlenden, als den gehorchenden Theil, und erlauben, weder eigenmächtige Erklärungen, noch willkührliche Befreyungen und Strafen, wodurch ſonſt an ſich preiswürdige Geſetze ſo läſtig als un-

wirkſam werden, und nur für Unglückliche beſtimmet zu ſeyn ſcheinen. Sie befeſtigen ſowohl die auswärtige, als die innere Sicherheit des Staates, da ſie das allgemeine Wohl des ganzen menſchlichen Geſchlechtes beherzigen, die Fremdlinge als Brüder anzuſehen und zu behandeln, und ſelbige aller allgemeinen Vortheile theilhaft zu machen gebiethen, und alſo dem Staate die Liebe und Achtung anderer Völker zuwenden.

Die in dieſen Geſetzen den Richtern vorgeſchriebenen Pflichten und von ihnen erforderten Eigenſchaften bewähren die ausnehmende Vorſorge des allweiſen Geſetzgebers und ſeine allervollkommenſte Kenntniß des menſchlichen Herzens. Wie beklagenswürdig iſt ein Volk, deſſen Richtern es an Erkenntniß, Fleiß, Treue und Menſchenliebe fehlet; und welche betrübte Folgen ziehen nicht der Eigennutz, die Menſchenfurcht und Gefälligkeit nach ſich! Wie nothwendig und weiſe ſind demnach nicht die väterlichen Warnungen Gottes an alle Richter, und der Ernſt ſeiner Geſetze, welche die ungerechten Richter nicht nur zur Wiedererſtattung anhalten, ſondern auch das Wiedervergeltungsrecht zur Schutzwehre der Gerechtigkeit anordnen, und noch ferner allen Ränken, Ausflüchten, Aufſchüben u. ſ. w. möglichſt vorbeugen. Es war auch eine beſonders weiſe Anordnung, daß dem geiſtlichen Stande zugleich mit dem weltlichen über die Beobachtung und Handhabung der Geſetze zu wachen, aufgetragen wurde, weswegen allezeit die Prieſter und Leviten auch den weltlichen Gerichten beywohnen mußten, um die weltlichen Richter in allen bürgerlichen Rechtsſachen an die Allgegenwart Gottes zu erinnern, ihnen mit ihrer Einſicht zu Hülfe zu kommen, und ſie durch ihren Vortrag auf die Abſicht und das Augenmerk des Geſetzgebers aufmerkſam zu machen. Die Entſcheidung gebührte

S. des 2ten Hauptſt. 2ten Art.

gebührte hingegen einzig den weltlichen Richtern, wodurch das ſo nothwendige Gleichgewicht der Stände erhalten wurde, da das Recht der Vorſtellung dem einen Theile, das Recht der Entſcheidung aber dem andern angewieſen war. Ein unzeitiger und falſcher Religionseifer, wovon die Folgen jederzeit, wenn die Macht hinzutritt, betrübt und ſchädlich ſind, konnte daher gleichfalls nicht leicht nachtheilige Wirkungen haben. Dieſes weiſe Geſetz rettete vielmehr einen redlichen und unſchuldigen Jeremias, da ihn falſche Eiferer der jüdiſchen Geiſtlichkeit als einen Verführer vorſtelleten, und unter dem Vorwande der Religion das ganze Volk wider ihn erreget hatten. Das den weltlichen Richtern angehörige Entſcheidungsrecht, die mit kaltem Blute die Sache erforſcheten, und die Umſtände unpartenyiſch erwogen, befreyete alſo den Propheten, und vereitelte die fanatiſche Wuth aller Vorurtheile. Jer. 26.

Eine gleiche Weisheit und Vorſorge für das allgemeine Beſte äußern gleichfalls die jüdiſchen bürgerlichen Geſetze in Abſicht der Zeugen, da ſie ſich auf alle nur mögliche Art allen falſchen Zeugniſſen vorzubeugen bemühen. Dieſes beweiſt vorzüglich die feyerliche Handlung, zu welcher die Zeugen jedesmal, wenn jemand auf deren Zeugniß zum Tode verurtheilet wurde, verpflichtet waren; ſo daß gewiß alle menſchliche Regungen bey demjenigen völlig erſtickt ſeyn mußten, der ſich unter ihnen als einen falſchen Zeugen gebrauchen ließ, um ſo vielmehr da kein falſcher Zeuge, ohne zugleich ein Möcder des Unſchuldigen zu werden, ſeyn konnte, indem die Zeugen allemal die erſte Hand an den zum Tode verurtheilten zu legen verbunden waren. Diejenigen aber, welche die Furcht vor Gott aus den Augen ſetzeten, mußte doch die Furcht vor Menſchen zurück halten, zumal kein überführter falſcher Zeuge auch

ſelbſt in dem Falle, wenn ihm ſeine Bosheit gegen den unſchuldig Beklagten mislungen war, nach dem ſtrengſten Wiedervergeltungsrechte beſtrafet zu werden, entgehen konnte. Hierzu kömmt noch endlich die in den Geſetzen gebothene äußerſte Vorſicht und Erforſchung, um des Zeugniſſes gewiß zu werden.

Außer dieſem bereits angezeigten verdienet auch vorzüglich die mit dem Ernſte verbundene weiſe Milde dieſer Geſetze, in Abſicht derer, die ihre Uebertretung aufrichtig bereueten, angemerket zu werden, da alle, die freywillig und außer Gerichte ihr begangenes Verbrechen, Mord und Todtſchlag allein ausgenommen, eingeſtanden und ſich zur Wiedererſtattung des Verunrechteten erbothen, von aller Strafe, befreyet blieben, nur daß ſie einen fünften Theil über den Werth des Verunrechteten zu erlegen, angehalten wurden. Ja ſelbſt auch dann, wenn ſie einen falſchen Reinigungseid geſchworen hatten, wurden ſie in dem gedachten Falle mit aller Strafe verſchonet.

Dieſe weiſen Geſetze äußern alſo alles nur mögliche Mitleiden mit der menſchlichen Schwäche, und eifern allein zum Wohl der Menſchheit gegen die Bosheit und muthwillige Beharrung im Frevel und Ungehorſame.

Schließlich iſt noch der Umſtand merkwürdig, daß die Richter des jüdiſchen Volkes ihr Amt ohnentgeltlich verrichteten, und ſelbiges als eine bürgerliche Pflicht der anſehnlichſten und verſtändigſten Männer, die ſich deſſen Verwaltung zur Ehre und Schuldigkeit rechneten, anſahen. Es wurden auch unter ihnen keine koſtbaren Sachwalter gefunden; und alle die, welche aus Eigennutz und Leidenſchaften Zank und Streit unter ihren Mitbürgern zu erregen ſich unterfiengen, liefen, ſo lange die Geſetze gehandhabet wurden, die größeſte Gefahr.

Das

Das erſte Buch.

Von dem Gerichte und den gerichtlichen Perſonen.

Das erſte Hauptſtück.

Von dem den Geſetzen ſchuldigen Gehorſame.

Erſter Artikel.

Der Herr, der einige allerhöchſte Gott, der 5 Moſ. 6, 4.
Gott aller Götter und Herr aller Her- c. 10, 7. u. ſ. w.
ren, deſſen das Gerichtsamt iſt, der c. 1, 17.
keine Perſon anſieht, den keine Gabe, 2 Chr. 19, 6.
ſondern allein ein freywilliger Gehorſam ausſöhnen
kann, und der alle Menſchen liebet, hat aus Barm- 5 Moſ. 7, 9.
herzigkeit und Liebe, auf daß wir weiſe, verſtändig c. 4, 6.
und unter allen Völkern verherrlichet würden, und
damit Vernunft und Wahrheit unter uns thronen, c. 4, 40.
Segen und Wohlergehen uns und unſere Nachkom- c. 7, 12.
men krönen ſollten, auf daß ſeine Liebe und Weisheit
allen Völkern kund würden, uns auf eine feyerliche 2 Moſ. 19,
und majeſtätiſche wunderbare Art dieſe Gebothe, Ge- und folgende.
ſetze und Rechte mitgetheilet, von deren Nachlebung 5 Moſ. 17, 19.
ein glückſeliges Leben und Wohlergehen, ſo wie die c. 30, 15. 19. 20.
Wohlfahrt des Staates, abhängt.

Zweyter Artikel.

5 Moſ. 5, 32. c. 17, 11. u. 20. 1 Sam. 12. c. 15.

Er, der einige Gott, gebiethet demnach ſowohl der höchſten Obrigkeit, die nach ſeiner Anordnung als ſeine Dienerinn zum Schutze der Frommen und zur Strafe über den, der Böſes thut, eingeſetzet iſt, als auch allen Unterthanen und unſerer Nachkommenſchaft, nie unter irgend einem Vorwande von dieſen Gebothen und Rechten, die alle und jede ohne Ausnahme angehen und verpflichten, weder zur Rechten noch zur Linken abzuweichen, und betheuret, keine höchſte Obrigkeit, (als die Er allein zu richten ſich vorbehalten hat,) unbeſtrafet zu laſſen, die der ihr durch ſeine Geſetze anvertrauten Gewalt misbrauchen, und ſich alſo freventlich gegen ſeine allerhöchſte Majeſtät empören wird.

Dritter Artikel.

5 Moſ. 4, 2. c. 12, 32.

Niemand, er ſey, wer er wolle, ſoll ſich unterſtehen, dieſe Geſetze und Gebothe, eigenmächtig zu erklären, oder zu verändern, etwas hinzu zu thun oder davon abzunehmen.

Vierter Artikel.

5 Moſ. 1, 13. c. 17, 9. 18. 19. c. 21, 5.

Die höchſte Obrigkeit ſoll ſich ſelbige mit äußerſtem Fleiße bekannt machen, darinnen täglich forſchen, ſie vor Augen haben, darüber halten und dahin ſehen, daß alle Unterobrigkeiten nebſt den ſowohl zur Unterrichtung, als in den Gerichten geordneten Prieſtern und Leviten, dieſer Geſetze kundig und erfahren ſeyn, und ſich ſelbiger zur einzigen Richtſchnur bedienen, und allem, was anbefohlen iſt, treu fleißig nachleben.

Fünfter Artikel.

5 Moſ. 6, 1. 6. und folgende Verſe.

So ſoll auch jedermann im Lande dieſe Geſetze lernen und erforſchen, daß er lerne, was recht und

gut,

beſondere Sicherheit verletzet wird, begehen, nach dieſen Geſetzen verurtheilet und beſtrafet werden.

Achter Artikel.

3 Moſ. 19, 18. 5 Moſ. 17, 8. c. 19, 17.

Keiner ſoll ſich unterſtehen oder berechtiget ſeyn, ſich ſelbſt zu rächen, ſondern jedermann ſoll ſeine Klage vor Gericht anbringen, wo die Sache, es ſey Blut oder Wunde, Schaden am Eigenthume oder was es ſonſt betrifft, geſetzmäßig unterſuchet und entſchieden werden ſoll.

Neunter Artikel.

5 Moſ. 24, 16.

Niemand ſoll eines fremden Verbrechens halber gerichtlich belanget noch geſtrafet werden. Die Väter ſollen nicht für das Verbrechen ihrer Kinder, noch die Kinder für das Verbrechen ihrer Väter, woran ſie keinen Antheil genommen haben, büßen.

Zehenter Artikel.

3 Moſ. 19, 18. 5 Moſ. 6, 4.

Jedermann iſt dieſen Geſetzen Gehorſam und Folgeleiſtung ſchuldig, deren Hauptſumme Liebe zu Gott und dem Nächſten iſt.

Das zweyte Hauptſtück.

Von den Gerichtsplätzen und Gerichten.

Erſter Artikel.

5 Moſ. 16, 18. c. 17, 8. 2 Chron. 19, 5. 8. u. f. V.

Alle und jede, die nicht ihres Amtes und ihrer Perſon halber, unter dem Gerichte des höchſten Rathes ſtehen, ſollen vor dem Gerichte derjenigen Stadt, wo ſie ſich aufhalten, oder unter deren Gerichtsbarkeit ſie ihr Feuer und ihren Heerd haben, belanget werden, und daſelbſt zu erſcheinen und ſich zu verantworten ſchuldig ſeyn.

ptern und Aelteſten des Landes und den dazu beſtimmten Prieſtern und Leviten, beſtehen, und damit in allem, wie im dritten und vierten Artikel angezeiget worden iſt, gehalten werden. Nur beſteht der Unterſcheid hierinn, daß vor dieſem Gerichte bloß Sachen von äußerſter Wichtigkeit, und ſolche, deren völlige Entſcheidung den Untergerichten zu ſchwer geſchienen, gehandelt werden ſollen, als Sachen, die ganze Städte, Gemeinen und Stämme, die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt, das Verhalten obrigkeitlicher und gerichtlicher Perſonen angehen, und wichtige die Prieſterſchaft und den Gottesdienſt betreffende Fälle.

Achter Artikel.

Vor dieſes Gericht ſollen alle wichtige und ſchwere Fälle, wenn beſondere Umſtände, welche die Geſetze etwa nicht ganz genau beſtimmet hätten, ſich eräugen ſollten, von den Untergerichten einberichtet und von ſelbigen entſchieden werden. Siehe die vorangezeigten Schriftſtellen.

Das dritte Hauptſtück.

Von der Citation oder Ladung vor Gericht und den Friſtverſtattungen.

Erſter Artikel.

Da der Beſchuldigte ſowohl, als der Klagende, gehöret werden muß, ſo ſollen jederzeit beyde Theile vor Gericht geladen werden. Wer alſo entweder von der Gegenpartey in Gegenwart von Zeugen, oder von den Abgeordneten der Obrigkeit vor Gericht geladen wird, ſoll unweigerlich zur beſtimmten Zeit vor dem Richter erſcheinen. 5 Moſ. 1, 16. 17. c. 19, 17.

Zwey=

Zweyter Artikel.

5 Moſ. 19, 18. In allen wichtigen Fällen, die Leib, Leben, Ehre und Güter betreffen, ſoll alle nur mögliche Nachforſchung geſchehen, und die Sache dem Volke kund gethan werden, ob jemand zur Erläuterung der Sache oder zur Entſchuldigung des Angeklagten, irgend etwas anzeigen möchte.

Dritter Artikel.

3 Moſ. 19, 15. Zu dem Ende ſoll jederzeit dem Beklagten der nöthige Aufſchub zur Unterſuchung der Sache und ſeiner Vertheidigung zugeſtanden werden.

Vierter Artikel.

2 Moſ. 23, 7. vergl. mit Geſch. der Suſ. 45. und folg. V. Ja, wenn auch ſchon das Urtheil gefället worden iſt, und indem, da der Verurtheilte zum Richtplatze geführet wird, ſich noch Jemand fände, der mit Grunde etwas zu ſeiner Vertheidigung anzuzeigen ſich erböthe, ſo ſoll in ſolchem Falle der Verurtheilte wieder zurück geführet, und die Sache von neuem gehöret und unterſuchet werden.

Fünfter Artikel.

5 Moſ. 17, 8. In allen noch dunkeln Sachen iſt es erlaubt, ſich an das Gericht des höchſten Rathes zu wenden, deſſen Endurtheile unveränderlich ſind.

Sechſter Artikel.

5 Moſ. 25, 2. Wenn ein Verbrechen außer allem Zweifel geſetzet iſt, ſo ſoll das geſprochene Urtheil ohne den mindeſten Aufſchub vollzogen werden.

Das vierte Hauptſtück.

Von den Richtern.

Erſter Artikel.

Die Richter ſollen von Geiz entfernte, redliche, gottesfürchtige, weiſe, verſtändige und erfahrne Männer ſeyn, die ihr Amt vor Gottes Augen führen, als bey dem kein Unrecht, kein Anſehen der Perſon, noch Annehmen des Geſchenkes Statt finden. 5 Moſ. 1, 13 und folg. V. 2 Chron. 19, 6. u. f. V.

Zweyter Artikel.

Sie ſollen treulich und recht nach den Geſetzen ohne Anſehen der Perſon zwiſchen jedermann richten, dem Fremdlinge ſowohl, als dem Einheimiſchen, Recht ſprechen; nicht der Armen, Witwen und Waiſen, aber auch nicht der Reichen Recht beugen, und den Geringen in ſeiner Sache ſchmücken, ſich weder durch Gunſt oder Furcht, noch durch die Menge oder durch Haß oder Gabe, verleiten laſſen, des Gottloſen zu ſchonen oder den Gerechten und Unſchuldigen zu verdammen. 2 Moſ. 22, 21. und folg. V. c. 23, 1. 6. mit ihren folg. V. 3 Moſ. 19, 15. 5 Moſ. 16, 18. und folg. V.

Dritter Artikel.

Sie ſollen den Kleinen ſowohl, als den Großen, hören, den Kläger und den Beklagten, und alle Umſtände der Sache genau und treulich erforſchen, keiner falſchen Anklage Glauben beymeſſen und von Niemanden unter irgend einem Vorwande Geſchenke, die ſehende Augen blind machen und die gerechte Sache verkehren, annehmen. 5 Moſ. 27, 25.

Vierter Artikel.

Die Richter, die das Recht verweigern, offenbar Schuldige frey ſprechen, einer muthwilligen Verſäumniß in der Unterſuchung oder vorſetzlich ein ungerech- 3 Moſ. 24, 19. und folg. V. 5 Moſ. 19, 19. und folg. V.

gerechtes Urtheil aus Gabe, Feindſchaft, Gunſt oder Furcht gefället zu haben, überführet worden, ſollen ohne Verſchonen nach dem Wiedervergeltungsrechte Auge um Auge, Zahn um Zahn, Schaden um Schaden, Wunde um Wunde, Leben um Leben, geſtrafet, zur Wiedererſtattung verurtheilet, und als falſche Ankläger angeſehen werden.

Fünfter Artikel.

Geſchichte der Suſanna.

Ja, wenn auch nach gefälletem Urtheile, noch ehe es vollzogen würde, die Ungerechtigkeit des Richters und die Unſchuld des Verurtheilten ans Licht käme, ſo ſoll gleichwohl der Richter, wie vorgedacht, geſtrafet, und ihm die Strafe, wozu er den Unſchuldigen verurtheilet, zuerkannt und an ihm vollzogen werden.

Das fünfte Hauptſtück.

Von dem Vertreten beym Gerichte.

Erſter Artikel.

3 Moſ. 19, 18. Pſ. 82, 3. 4. Spr. Sal. 24, 11. Syr. 4, 9. 27. und folg. V.

Einem jeden ſoll nicht nur erlaubt und vergönnet ſeyn, die Vertheidigung des Angeklagten zu übernehmen, ſondern jedermann iſt auch verpflichtet und verbunden, alles, was ihm zur Ueberführung des Gottloſen und zur Errettung der Unſchuld bekannt iſt, vor Gerichte anzuzeigen.

Zweyter Artikel.

3 Moſ. 5, 1. Spr. Sal. 29, 24.

Wer dieſes muthwillig verſäumet, ſoll als ein Mitheeler des Verbrechens, oder als ein der falſchen Anklage Mitſchuldiger angeſehen und beſtrafet werden.

Bekenntniß, wenn die Wiedererſtattung und die Zugabe des fünften Theils nach dem Geſetze geſchieht, zu keiner Verurtheilung gereichen, auch wenn er in ſolchem Falle einen falſchen Reinigungseid gethan und bekannt hätte, ſoll er gleichwohl nicht der Strafe des Meineides unterworfen ſeyn, und des Bekenntniſſes wegen vor kein Gericht geladen werden können.

Das zehente Hauptſtück.

Von Banden und vom Gefängniſſe.

Erſter Artikel.

Wer auf friſcher That in einem Hauptverbrechen ergriffen wird, ſoll den Banden und dem Gefängniſſe unterworfen ſeyn. 3 Moſ. 24, 12.

Zweyter Artikel.

So ſoll auch jeder eines groben Verbrechens Beſchuldigter bis zum Austrage der Sache in gefängliche Haft gezogen werden. 4 Moſ. 15, 34.

Dritter Artikel.

Wenn ein grober Miſſethäter aus dem Gefängniſſe entkäme, ſo ſoll er, wo er angetroffen wird, in gefängliche Haft gezogen und an ſeine Gerichtsbarkeit zur Verurtheilung und Beſtrafung abgeliefert werden. 5 Moſ. 19, 12. und folg. V.

Vierter Artikel.

Wer einen ſolchen Verbrecher entwiſchen läßt, oder gewaltſam, oder heimlich ihm zur Flucht behülflich iſt, ſoll eben derſelbigen Strafe, als der Entflohene, unterworfen ſeyn. 1 Kön. 20, 39. 2 Kön. 10, 24.

ſon, oder der Kinder Perſon verbürget hat, gefallen laſſen, doch unter Vorbehaltung des Erlaß- und Halljahres.

Dritter Artikel.

Wenn jemandes Haus in Bezahlung ausgeleget wird, ſo ſoll dem Eigener das Löſungsrecht innerhalb Jahr und Tag vorbehalten werden. 3 Moſ. 25,29.

Vierter Artikel.

Wenn jemandes unbewegliche Erbgüter in Bezahlung ausgeleget werden, und kein Löſer ſich findet: ſo ſoll die Verordnung vom Halljahre genau beobachtet und dem Schuldherrn bloß der Genuß derſelben bis zum Halljahre zuerkannt werden. Eben daſelbſt 25. V. u. folg.

Fünfter Artikel.

Niemand darf auf das, was zur unumgänglichen Nothdurft und zum Lebensunterhalte des Schuldeners erforderlich iſt, Beſchlag machen. 2 Moſ. 22,26. 5 Moſ. 24, 6. 12. 13.

Sechſter Artikel.

Das Feld der Leviten ſoll nie in Bezahlung ausgeleget werden, und ihre Häuſer ſollen nur bis zum Halljahre ausgeleget werden können, unter Vorbehalt des Löſungsrechts in währender Zeit. 4 Moſ. 25,33. und folg. V.

Einleitung
in das zweyte Buch der jüdiſchen bürgerlichen Geſetze.

Die Vortrefflichkeit der dem Prieſterſtande in dieſen Geſetzen vorgeſchriebenen Pflichten, wie auch, daß deren Nachlebung höchſt glückſelige Früchte in Abſicht des jüdiſchen Volkes habe bemerken müſſen, wird einem jeden nachdenkenden Leſer von ſelbſt in die Augen fallen. Dahingegen aber iſt die Vorſorge des allweiſen Geſetzgebers für den Prieſterſtand von verſchiedenen theils boshaftigen und theils unwiſſenden Schriftſtellern dergeſtalt gemishandelt und fälſchlich vorgeſtellet worden, daß ich mich genöthiget ſehe, ſie kürzlich in ihrem wahren Lichte darzuſtellen. Die Geſchichte lehret uns, daß die jüdiſche Prieſterſchaft unter dem Vorwande der Geſetze, nachdem ſie ſolche durch allerley Menſchenſatzungen, Gloſſen und Zuſätze verunſtaltet, und um ihrem Geize und Hochmuth ein Gnügen zu leiſten, dem Volke unerträgliche Laſten aufgebürdet, und überall den Meiſter zu ſpielen getrachtet habe.

Dieſe Grundſätze ſind hernach auch bey dem Verfalle des Chriſtenthumes von ähnlichgeſinnten Lehrern angenommen und ausgebreitet worden. Dieſes Verderben, wozu weder die Geſetze Anleitung geben, noch welches dem Lehrſtande an ſich überhaupt zur Laſt geleget werden kann, da ſich jederzeit redliche Lehrer gefunden, die gegen ſelbiges geeifert haben, und eben daher von dem mächtigern gottloſen Theile verfolget worden ſind, hat wahrſcheinlich den Spöttern der Religion zur Anleitung gedienet, die Geſetze

Gottes

Gottes ſelbſt verdächtig zu machen, und ihren Urſprung eigennützigen Prieſtern, die nur auf ihren und ihrer Nachkommen unbilligen Vortheil bedacht geweſen wären, zuzuſchreiben. Vernünftige Bibelforſcher werden ſehr bald die Schwäche und Nichtigkeit dieſes Vorgebens einſehen; denn gewiß, wenn Moſes eine ſolche Geſinnung gehegt, und es von ſeiner Willkühr abgehangen hätte, ſo würde er wohl nimmer haben ſo thöricht ſeyn können, alle und ſo wichtige Vorzüge den Kindern ſeines Bruders Aaron und ihren Nachkommen auf ewige Zeiten zu überlaſſen, und hingegen ſeine eigenen leiblichen Kinder und ihre Nachkommen nur zu Leviten, die zum Dienſte der Prieſter geordnet waren, und nie weder derſelben Vorrechte noch Amtes und vorzüglicher Einkünfte theilhaftig werden konnten, zu ernennen. Er würde auch nimmermehr, von ſolchen eigennützigen Abſichten getrieben, den Prieſterſtand, wie die Geſetze beweiſen, der weltlichen Obrigkeit ſo unterwürfig gemacht, noch den Prieſtern ſo mühſame und beſchwerliche Verrichtungen aufgebürdet haben. Er würde unſtreitig vielmehr, ſeinen Nachkommen die höchſte Macht zu verſchaffen; alles mögliche angewendet, und anſtatt gegen Aberglauben und Verblendung zu eifern, ſelbigen vielmehr alle Zugänge eröffnet haben. Der gedachte Einwurf iſt demnach von keiner Erheblichkeit. Hingegen erheiſchen Billigkeit und Gerechtigkeit weiſer Geſetze, dem Lehrſtande, worauf das Wohl des Staates ſich gründet, ein hinlängliches und geſichertes Auskommen anzuweiſen, ſo daß die Lehrer, mit allen mühſeligen Nahrungsſorgen verſchont, ihre Zeit den ihnen obliegenden Amtespflichten und dem Unterrichte widmen können. Siehe! eben dieſes iſt das Augenmerk der von uns zu betrachtenden Geſetze. Zu dem Ende wurden die Nachkommen Aarons von Gott zum

Prieſterthume, und die übrigen Nachkommen Levi, um dieſen bey dem Gottesdienſte an die Hand zu gehen, abgeſondert. Sie erhielten kein Erbe, wie alle übrige Stämme, wodurch ſie in allerley Nahrungsſorgen hätten gerathen können.

Gott ordnete ihnen dagegen ein hinlängliches und geſichertes Einkommen, ſo daß ſie ſowohl ihr Amt, als ihren Unterhalt, als unmittelbar von ihm herrührend, anſehen und erkennen mußten. Seine Weisheit ſorgete dafür, daß weder der Eigennutz der übrigen Stände ihnen in der Folge der Zeit ſchädlich werden, und ſie, durch unerlaubte Schmälerung ihres Einkommens, unglücklich, und ihr Amt, wenn ſie von ihrer Willkühr und Gnade hätten abhängen müſſen, verächtlich machen konnte, noch daß der Eigennutz der Prieſter den übrigen Ständen in folgender Zeit nachtheilig fiele, und ſelbige durch eine unerlaubte Bereicherung des Prieſterſtandes arm und unglücklich würden. Wir treffen, wenn wir darauf achten, das vollkommenſte Gleichgewicht an. Der Prieſterſtand konnte ſeine Beſitzung, da alles ſo gar bis auf die Gränzen der Wohnungen auf das genaueſte beſtimmet war, und, da keine Erwerbungen der Erbgüter im jüdiſchen Lande möglich waren, auf keine unerlaubte Weiſe vermehren und ausbreiten; und eben ſo wenig konnten die übrigen Stände, die dem Prieſterſtande von Gott beſtimmten Beſitzungen und Einkünfte verringern oder an ſich bringen. Dieſe waren von der Art, daß ſie nie weder den öffentlichen Einkünften zum allgemeinen Beſten nachtheilig werden, noch dem Lande zur Laſt fallen konnten.

Die Befremdung, die etwan die Anzahl der ihnen zugetheileten Städte, da ihnen acht und vierzig Städte von den ſämmtlichen Stämmen überlaſſen wur-

wurden, veranlaſſen möchte, verſchwindet, ſo bald man die Beſchaffenheit derſelbigen, und was dahingegen ein jeder iſraelitiſcher Stamm erhalten hat, erwäget. Ein jeglicher geringer Flecken, der mit einer Mauer umzingelt war, wurde den Städten zugezählet, und das, was in den damaligen Zeiten die Wichtigkeit einer Stadt ausmachte, nämlich die Menge der dazu gehörigen Dörfer, Felder und Aecker, fehlete gänzlich bey denen dem Prieſterſtande angewieſenen Städten. Sie bekamen gar keine Dörfer und Landgüter, ſondern erhielten nur ſo vieles Feld um die Vorſtadt einer jeglichen ihrer Städte herum, als ſie zur höchſt bedürftigen Viehhütung benöthiget waren. Die übrigen Stämme erhielten nicht nur die größeſten und anſehnlichſten Städte, ſondern zugleich alle darunter liegende Dörfer und Landgüter. So erhielt der einzige Stamm Juda, wie aus dem 15ten Capitel Joſuä zu erſehen, bey hundert und zwanzig Städte mit allen zugehörigen Dörfern und zahlreichen Aeckern und Feldern, und alſo iſt auch in dieſer göttlichen Anordnung kein Anſchein irgend einer Parteylichkeit zu ſpüren. Vielmehr preiſt dieſe Anordnung der Verſorgung des Prieſterſtandes die göttliche Weisheit und Liebe.

Der allerhöchſte Eigenthumsherr, dem das jüdiſche Volk, wie alle Völker, ihre Beſitzungen zu verdanken hatte, äußert bey dieſer Gelegenheit die gnadenreichſte Herablaſſung, und erkläret, daß alles, was zur nöthigen Verſorgung des Lehrſtandes, folglich zu ſeinem eigenen Beſten von dem jüdiſchen Volke dargebracht wurde, als ein Gott dargebrachtes freywilliges Geſchenk angeſehen werden ſollte. Kein Jude war verbunden, mehr als ſeine Willkühr und Umſtände ihm erlaubten, zu entrichten, ſo daß er einzig nach ſeinem Herzen und dem Segen, den

ihm der Herr ſein Gott gegeben hatte, das Seinige beyzutragen, verpflichtet war.

Alle außerordentliche Beyſteuern geſchahen gleichfalls freywillig und mußten zuförderſt dem ganzen Volke vorgetragen werden, und von ihm bewilliget seyn. Nur zwey gewiſſe Hebopfer waren feſtgeſetzet, nämlich der jährlich zu entrichtende halbe Sekel zum Behufe der gottesdienſtlichen Ausgaben, welcher etwa gegen vier lübiſche Schillinge, nach der Ausrechnung zuverläßiger Schriftſteller, betragen mag, und allein von den Mannsperſonen von zwanzig Jahren an, und die folglich vollkommen ihr Brodt verdienen konnten, entrichtet wurde, und hernach der jährliche Zehnte von den Früchten des Landes und der Bäume, der zum Unterhalte der Prieſter beſtimmet war. Und dieſer Zehnte konnte in einem ſo fruchtbaren und geſegneten Lande, als das jüdiſche war, wo das funfzigſte, zum öftern das hundertſte Korn geerndtet wurde, nicht zur Laſt fallen, wie denn auch jedes dritte Jahr alle Arme im Lande ſich einer ähnlichen Gabe zu erfreuen hatten. Zwar iſt unläugbar, daß die freywilligen Gaben und alle Opfereinkünfte der Prieſter ein anſehnliches betragen haben. Genug aber, daß ſie ihren Gebern nie läſtig gefallen ſind, und deshalb unter dem jüdiſchen Volke, wie groß auch ſonſt deſſen Widerſpänſtigkeit war, nie Klage geführet worden iſt.

Wir können vielmehr als eine hiſtoriſche Gewißheit feſtſetzen, daß die ganze Einrichtung, der Beſchaffenheit des Landes und den Einkünften der Einwohner in einem ſo fruchtbaren Lande völlig gemäß geweſen iſt. Ueberdieß hatten auch nicht die Prieſter die alleinige Verwaltung dieſer Einkünfte, ſondern gewiſſe zu dem Ende von der höchſten Obrigkeit

ernannte weltliche Beamte hatten zugleich mit ihnen die Oberaufſicht darüber.

Dieſem will ich nun noch hinzufügen, daß der größeſte Theil der Einkünfte des Prieſterſtandes in ſolchen Dingen beſtund, die unumgänglich zu ihrer und ihrer Familie Nahrung und Unterhalte erforderlich waren, und wobey kein Handel und Gewerbe, noch einige unerlaubte Bereicherung Statt finden konnten. Dieſem letzteren war vielmehr durch das weiſe Geſetz, daß, wer ſein Opfer in Geld verwandeln wollte, den fünften Theil über den Werth bezahlen mußte, vorgebeuget, als wodurch aller Verwandlung in Geld weiſe Schranken geſetzet waren. Zu dem mußte auch ein anſehnlicher Theil der gedachten Opfer zum Gottesdienſte angewendet werden, daß alſo, wenn wir die Ausgabe gegen die Einnahme halten, kaum mehr als ein hinlänglicher und den Umſtänden gemäßer Unterhalt der Prieſter ausfündig gemacht werden kann; welches auch dadurch, daß viele Unvermögende ſich unter dem Prieſterſtande wirklich befunden haben, und durch die zu ihrem Vortheile und um ſolcher willen gegebenen Geſetze, bewähret wird.

Daß aber der gottloſe Haufen dieſes Standes die göttliche Anordnung hernach übertreten, und ſich allerley ſchändlichen Vorwandes und Verdrehungen bedienet hat, ſchändet zu keiner Zeit die Weisheit und Vortrefflichkeit dieſes Geſetzes, ſondern gehöret vielmehr zu deſſen Uebertretung.

Das

Das zweyte Buch.
Von der Religion und dem Prieſter-ſtande.

Das erſte Hauptſtück.
Von der Religion.
Erſter Artikel.

2 Moſ. 20. 5 Moſ. 5-7.

Im ganzen jüdiſchen Reiche und Lande, ſollen allein der Gottesdienſt, die Gebothe, Geſetze und Rechte, die der allerhöchſte Gott ſelbſt durch ſeinen Knecht Moſen dem jüdiſchen Volke gebothen hat, Statt haben, und kein Götzendienſt unter irgend einem Vorwande zugelaſſen werden.

Das zweyte Hauptſtück.
Von dem Berufe der Prieſter, und welche dem Amte vorſtehen ſollen.
Erſter Artikel.

2 Moſ. 28, 1. und folg. V. 4 Moſ. 25, 13. c. 1. u. folg. Eſra 8, 24.

Das Hoheprieſterthum und das oberprieſterliche Amt ſoll zu ewigen Zeiten von Aaron und ſeinen männlichen Nachkommen verrichtet werden: die übrigen gottesdienſtlichen Geſchäffte aber ſollen zu ewigen Zeiten von den übrigen Leviten, die von Gerſon, Kahath und Merari herſtammen, verwaltet und beſorget werden.

Zwey-

Zweyter Artikel.

Sowohl der Hoheprieſter, als die übrigen Prieſter und Leviten ſollen nach der Vorſchrift des Ceremonialgeſetzes geordnet und eingeweihet werden. 2 Moſ. 29. 3 Moſ. 8. 4 Moſ. 8.

Dritter Artikel.

Kein Prieſter ſoll vor dem fünf und zwanzigſten Jahre ſeine Amtsverrichtungen antreten, und wenn er das funfzigſte Jahr erreichet hat, von aller Dienſtleiſtung, außer daß er die neu angehenden unterrichtet, befreyet ſeyn. 4 Moſ. 8, 24. und folg. V.

Vierter Artikel.

Keiner, an welchem ein Fehl gefunden wird, er ſey blind, lahm, mit einer ſeltſamen Naſe, einem ungewöhnlichen Gliede, oder der an Fuß oder Hand gebrechlich oder höckericht iſt, einen Fehl am Auge hat, oder ſchielet, oder grindig, oder ſchäbicht, oder ſonſt gebrechlich iſt, und irgend einen Fehl hat, darf zur oberprieſterlichen Amtsverrichtung hinzugelaſſen werden: doch ſoll ihm, dem ungeachtet, ſein gebührender Unterhalt, gleich ſeinen Mitbrüdern, vorbehalten ſeyn. 3 Moſ. 10, 17. und folg. V.

Das dritte Hauptſtück.

Von dem gottesdienſtlichen Lehramte der Prieſter.

Erſter Artikel.

Die Prieſter ſollen über die Geſetze Gottes wachen, in der Furcht des Herrn unſers Gottes wandeln, in den ihnen angewieſenen Geſchäfften der Vorſchrift des Ceremonialgeſetzes Folge leiſten, alles treulich und mit aufrichtigem Herzen verrichten. 2 Chr. 19, 8. und folg. V.

Zweyter Artikel.

Siehe, wie vor angezeiget, und Jer. 26, 8. 11, 16.

Ihnen gebühret, das Volk und die Jugend in dem Geſetze zu unterrichten, den geiſtlichen Gerichten beyzuwohnen, und in den weltlichen Gerichten den Richtern, denen allein das Recht der Entſcheidung gebühret, mit ihrem Rathe und Unterrichte an die Hand zu gehen, daß ſich ſelbige nicht aus Mangel des Unterrichtes irgend eine Verſchuldung zuziehen.

Dritter Artikel.

3 Moſ. 12. 5 Moſ. 20.

Sie ſollen allem, was das Ceremonialgeſetz in Abſicht ihrer Verrichtungen an den Feyertagen, der Beſchneidung, der Kindbetterinnen, der Ausſätzigen u. ſ. w. geordnet, auf das genaueſte nachleben, und die ihnen in ſelbigem in Friedens- und Krieges-zeiten vorgeſchriebenen Pflichten erfüllen.

Das vierte Hauptſtück.

Vom Leben und Wandel der Prieſter.

Erſter Artikel.

5 Moſ. 33, 9. und folg. V. 2 Chr. 19, 8.

Der Wandel der Prieſter ſoll ihrer Lehre und der göttlichen Vorſchrift gemäß ſeyn; ſie ſollen alles, ſelbſt Aeltern, Geſchwiſter und Kinder verleugnen, wenn es ihr Amt und Gewiſſen heiſchet, Gott über alles lieben und ihm gehorchen, und ſich durch nichts von der Nachlebung ſeiner Gebothe abwendig machen laſſen.

Zweyter Artikel.

3 Moſ. 21, 1. und folg. V.

Kein Prieſter darf jemand außer ſeinen Aeltern, Kindern, Brüdern und unverheuratheten Schweſtern betrauren und zu Grabe folgen. Der Hoheprieſter aber ſoll, ſo bald er eingeweihet worden iſt,

zum

zum Zeichen, daß er allem Irdiſchen entſaget, und ſich gänzlich dem Gottesdienſte gewidmet hat, niemand, auch nicht ſeine leiblichen Aeltern, äußerlich betrauren, noch ihnen zu Grabe folgen.

Dritter Artikel.

Kein Prieſter ſoll Wein oder ein anderes ſtarkes Getränk trinken, wenn er ſein Amt in der Hütte des Stifts verrichten ſoll. 3 Moſ. 10, 9.

Vierter Artikel.

Kein Prieſter ſoll eine Hure oder Geſchwächte ehelichen, noch die von ihrem Manne verſtoßen iſt. Der Hoheprieſter darf auch keine Witwe heurathen, ſondern ſoll eine Jungfrau ſeines Volkes zum Weibe nehmen. 3 Moſ. 21, 7. und folg. V.

Fünfter Artikel.

Eine Prieſterstochter, welche huret, ſoll mit Feuer verbrannt werden. 3 Moſ. 21, 9.

Sechſter Artikel.

Sollte ein Prieſter aus menſchlicher Schwachheit der Gemeine ein Aergerniß geben, ſo ſoll er für ſeine Sünde einen jungen Farren opfern. 3 Moſ. 4, 4.

Siebenter Artikel.

Die Prieſter ſollen der höchſten Obrigkeit gehorſam und unterthänig ſeyn, und alle Verbrechen der Prieſter ſollen nach dem Geſetze beſtrafet werden, und der Schuldige dem Befinden nach mit der Abſetzung, am Leibe oder am Leben geſtrafet werden. 1 Kön. 2, 26. und folg. V.

Achter Artikel.

Kein Prieſter ſoll ſich bey Leibes- und Lebensſtrafe in weltliche ihm nicht zukommende Geſchäffte miſchen 1 Kön. 2, 26. und folg. V.

und eindringen, und die Gerechtſamen der höchſten Obrigkeit verletzen.

Neunter Artikel.

5 Moſ. 13, 19. Welcher Prieſter ſich fälſchlich einer göttlichen Offenbarung rühmet, falſch weißaget, mit erdichteten Zeichen und Wundern umgeht, und muthwillig die Gemeine in Betrug und Aberglauben zu ſtürzen ſuchet, ſoll ohne Verſchonen geſteiniget werden.

Das fünfte Hauptſtück.

Von dem Hohenprieſter.

Erſter Artikel.

3 Moſ. 8. Kein Prieſter, außer dem Hohenprieſter, ſoll mit dem heiligen Salböle geſalbet werden, als mit welchem die Oberprieſter nur beſprenget werden.

Zweyter Artikel.

3 Moſ. 8. vergl. mit 2 Moſ. 28. Ihm allein gebühret es auch, die hoheprieſterliche Kleidung zu tragen, das Amtsſchildlein und die güldene Krone zu führen.

Dritter Artikel.

3 Moſ. 16. Ihm allein ſoll es verſtattet ſeyn, an dem jährlichen Verſöhnungstage in das Allerheiligſte, welches kein anderer Prieſter ohne Verluſt des Lebens zu irgend einer Zeit betreten darf, zu gehen, um die ihm aufgetragene feyerliche Handlung der Verſöhnung des Volkes nach der Vorſchrift des Ceremonialgeſetzes zu vollbringen.

Vierter Artikel.

4 Moſ. 35, 28. Keiner darf bey des Hohenprieſters Leben den ihm in einer der geordneten Freyſtädte angewieſenen

nen Aufenthalt verlaſſen, und zu ſeinem Geſchlechte zurück kehren.

Fünfter Artikel.

Jedermann ſoll dem Hohenprieſter die gebührende Achtung erweiſen, und die Prieſterſchaft ihm als ihrem Vorgeſetzten die gebührende Ehrfurcht bezeugen. 4 Moſ. 3, 32. 5 Moſ. 17, 12.

Sechſter Artikel.

Wenn der Hoheprieſter mit Tode abgeht, ſo ſoll der älteſte Sohn, wenn ihn kein Naturfehler dazu untüchtig machet, oder wenn er keinen Sohn hinterläßt, der dazu der Geburt nach am nächſten berechtigt wäre, in deſſen Stelle zum Hohenprieſter eingeweihet und geſalbet werden. 3 Moſ. 6, 22. c. 21, 18.

Das ſechſte Hauptſtück.

Von den Oberprieſtern.

Erſter Artikel.

Die Oberprieſter ſollen nach dem Ceremonialgeſetze ins Amt geſetzet, eingeweihet, und mit dem heiligen Salböle beſprenget, und mit der ihnen verordneten Kleidung angethan werden. 3 Moſ. 8. Eſra 8, 24.

Zweyter Artikel.

Sie ſollen zugleich mit dem Hohenprieſter das Opferamt und alle gottesdienſtliche Handlungen verrichten, und die Leviten ſollen unter ihrer Aufſicht ſtehen, und ſich nach ihrer Anordnung richten. 2 Moſ. 28. 29. 3 Moſ. 8. 4 Moſ. 3. u. folg. Cap.

Dritter Artikel.

Niemand, ſelbſt kein Levite, ſoll ſich bey Verluſt des Lebens mit ihren Amtsverrichtungen befaſſen. 4 Moſ. 4. 8.

Vierter Artikel.

4 Moſ. 10, 2. und folg. V. Nur ihnen ſoll es nebſt dem Hohenprieſter gebühren, die im Ceremonialgeſetze geordneten Zeichen durch Blaſung der Trommeten zu geben.

Fünfter Artikel.

3 Moſ. 13. u. f. Cap. So ſoll es ihnen auch gebühren, den Ausſatz an Menſchen, Kleidern, Häuſern und allerley Geräthe zu beurtheilen.

Sechſter Artikel.

2 Chr. 19, 11. Mal. 2, 7. Sie ſollen den geiſtlichen Gerichten vorſtehen, und ſich die Lehre und den Unterricht im Geſetze vorzüglich angelegen ſeyn laſſen.

Siebenter Artikel.

4 Moſ. 3. c. 4, 16. 1 Chr. 24. 25. 27. Cap. Ihnen gebühret die Vorſorge für die Anordnung und Erhaltung des Gottesdienſtes; und aus ihnen ſollen die Oberſten und Fürſten im Heiligthume, und die Oberaufſeher über alle zum Gottesdienſte erforderliche und angeordnete Einkünfte und Ausgaben geordnet werden.

Das ſiebente Hauptſtück.

Von den Leviten.

Erſter Artikel.

4 Moſ. 8. Die Leviten ſollen nach dem Ceremonialgeſetze eingeſetzet und geweihet werden.

Zweyter Artikel.

4 Moſ. 2. 3. 4. Sie ſollen den Prieſtern zur Hand gehen und bey der Stiftshütte dienen, und für deren Abnehmung, Fortſchaffung und Wiederaufrichtung die äußeren Theile und das Geräth derſelben betreffend,

Sorge tragen, nämlich die von Gerſon, die von Kahath und die von Merari abſtammenden; die ihnen im Ceremonialgeſetze verordneten Verrichtungen abwarten, wie ihnen auch denn die Bewachung der Hütte u. ſ. w. obliegt.

Dritter Artikel.

Sie ſollen nebſt den Prieſtern Beyſitzer der geiſtlichen Gerichte ſeyn, und auch den weltlichen zum Unterrichte in den Geſetzen beywohnen, und dem Lehramte, wie auch dem öffentlichen und beſondern Unterrichte mit den Prieſtern gemeinſchaftlich vorſtehen. 5 Moſ. 17, 9. 2 Chron. 9.

Das achte Hauptſtück.

Von den Handlangern und Bedienten bey den gottesdienſtlichen Verrichtungen.

Erſter Artikel.

Die Verrichtung des Holzhauens und Waſſertragens, ſoll zu ewigen Zeiten den Gibeoniten und ihren Nachkömmlingen obliegen, als welche unter dieſer Bedingung verſchonet, und in die Gemeine des Herrn unſers Gottes aufgenommen worden ſind. Joſ. 9. Eſra 3, 11. c. 7, 7.

Das neunte Hauptſtück.

Von den Wohnungen und Einkünften der Prieſter.

Erſter Artikel.

Da es dem Herrn unſerm Gotte gefällig geweſen iſt, daß dem Aaron und ſeinen Brüdern, und dem ganzen Stamme Levi kein Land und Erbtheil in dem jüdiſchen Lande angewieſen worden, damit 4 Moſ. 18, 8. 20. 5 Moſ. 10, 8. 9. Joſ. 13, 14. Ezech. 44, 28. und folg. V.

ſie zu ſeinem Dienſte um ſo freyer und geſchickter erfunden würden, und ſowohl ihr Amt, als ihren Unterhalt, als eine ausnehmende göttliche Gnade und Vorſorge erkennen ſollten, ſo ſoll dahingegen das Opfer des Herrn, des Gottes Jſrael, ihr ewiges Erbtheil ſeyn, und ihnen und ihrer Familie freye und bequeme Wohnungen im Lande angewieſen werden.

Zweyter Artikel.

Joſ. 21. Den Nachkommen Aarons, den Prieſtern, ſollen folgende Städte: als die Freyſtadt Hebron, Libna, Jathir, Eſthemoah, Holon, Debir, Ain, Juta, Bethſemes, Gibeon, Geba, Anathot, und Almon, mit ihren Vorſtädten; den Leviten, nämlich den Nachkommen Kahaths, die Städte, die Freyſtadt Sechem, Geſer, Kibzaim, Bethhoron, Eltheke, Gibthon, Aialon, Gathrimon, in dem Stamme Dan, Thaenach und Gathrimon, in dem halben Stamme Manaſſe belegen, mit ihren Vorſtädten. Den Nachkommen Gerſons, die Städte: die Freyſtadt Golan, Beeſthra Kisjon, Dabrath, Jarmuth, Engannim, Miſael, Abdon, Helkath, Rehob; die Freyſtadt Kedes, Hamothdor, und Karthan mit ihren Vorſtädten; und den Nachkommen Merari, die Städte: Jakneam, Kartha, Dimna, Nahalal, die Freyſtadt Bezer, Jahza, Kedemoth, Mephaath, die Freyſtadt Ramoth in Gilead, Mahanaim, Hesbon, und Jaeſer mit ihren Vorſtädten eingeräumet werden.

Dritter Artikel.

3 Moſ. 25, 32. und folg. V. 4 Moſ. 35, 5. Die vorgedachten Städte und ihre Vorſtädte, um daſelbſt ihr Vieh und Graſung zu haben, ſollen den Prieſtern und Leviten zu ewigen Zeiten geſchenket

ſeyn.

ſeyn. Was die Gränze derſelben betrifft, ſo ſoll jeglicher Stadt mit ihren Vorſtädten im Quadrate berechnet zwey tauſend Ellen angewieſen werden, in welchem Bezirke und nicht weiter die umliegenden Felder und Aecker, als zur Stadt gehörig, den Prieſtern und Leviten gehören ſollen; und weil ihnen kein ander Erbtheil geworden iſt, ſo ſollen ſie dieſe Felder vor ihren Städten nie veräußern können, die Häuſer in den Städten mögen ſie zwar verkaufen, doch ſo, daß ihnen ein beſtändiges Löſungsrecht vorbehalten ſeyn ſoll, und daß ſelbige ihnen, wenn ſie nicht innerhalb der Zeit gelöſet werden, doch im Halljahre, wie andere Güter, wiederum anheim fallen.

Vierter Artikel.

So ſoll auch alles, was laut des Ceremonialgeſetzes von Speiſe, Sünd- und Schuldopfer übrig bleibt, alles Verbannete in Iſrael, und alle erſte Früchte und Erſtgeburt von allem Hebopfer ſammt den dem Herrn unſerm Gotte geheiligten Erſtlingen von allem, was man ißt, den Prieſtern, die Nachkommen Aarons ſind, zu ihrem Unterhalte gehören, nebſt den Fellen der Brandopfer, die Gefälle der freywilligen Wiedererſtattung, der Zehnte von dem Zehnten, welcher den Leviten zugeleget worden iſt, die Einkünfte von den im Ceremonialgeſetze erwähnten Gelübden, und von der Löſung der unreinen Thiere.

2 Moſ. 4, 20. c. 29. 3 Moſ. 2. 5. 7. 10. Cap. c. 27, 28. und folg. V. 4 Moſ. 5, 8. c. 18, 15. 16. 28. Ezech. 44, 29. und folg. V.

Fünfter Artikel.

Den Leviten ſoll hingegen der jährliche Zehnte im Lande beyde vom Samen des Landes und von den Früchten der Bäume, von Rindern und Schafen und allem Viehe, das auf dem Felde gehütet wird, doch unter dem Bedinge, daß ſie, wie gedacht, den Zehnten von dem Zehnten den Prieſtern von den Nachkommen

3 Moſ. 27, 30. und folg. V. 4 Moſ. 18, 21. und folg. V. 5 Moſ. 14, 28. c. 26, 12.

kommen Aarons abgeben, als die ſelbſt den Zehnten auszuſuchen befugt ſeyn ſollen, zu ihrem und ihrer Familien Unterhalte angewieſen und hierdurch übertragen ſeyn. Ueberdieß ſollen auch noch alle deſſen bedürftige Leviten, wer unter ihnen nothleidend ſeyn wird, an dem Zehnten, der jedes dritte Jahr beſonders für die Armen und Nothleidenden abgeſondert und dargebracht wird, ihren Antheil haben.

Sechſter Artikel.

4 Moſ. 31, 27. und folg. V. So ſollen auch beydes die Prieſter und die Leviten an aller Beute, die den Feinden im Kriege abgewonnen wird, ihren Antheil haben, daß die Prieſter von der Hälfte aller Beute, die dem Kriegesheere zufällt, den fünfhundertſten Theil, die Leviten aber von der andern Hälfte aller Beute, die der ganzen Gemeine des Landes zufällt: den funfzigſten Theil zu ihrem Antheile genießen ſollen.

Siebenter Artikel.

3 Moſ. 27. Will jemand ſein gelobtes Hebopfer, oder die dem Herrn unſerm Gotte geheiligte Erſtgeburt, oder ſeinen Zehnten löſen und mit Gelde bezahlen, der ſoll den Fünften über deſſen Werth erlegen.

Das zehente Hauptſtück.

Von den zu dem Unterhalte des Gottesdienſtes beſtimmten Einkünften.

Erſter Artikel.

2 Moſ. 30, 10. und folg. V. 4 Moſ. 1, 2. und folg. V. c. 26, 2. Es ſoll jährlich eine Mannzahl von allen Männern in Iſrael von zwanzig Jahren und darüber, verfertiget werden, und zwar ſoll dieſe Zählung

lung gegen das Verſöhnungsfeſt geſchehen, auch nicht mehr, als einmal, da ein jeder, der zwanzig Jahre und darüber hat, ein Hebopfer zur Verſöhnung von einem halben Sekel des Heiligthumes (da auf einen Sekel zwanzig Gera gerechnet werden,) darbringen ſoll. Dieſen halben Sekel ſoll jedermann ohne Unterſchied, er ſey reich oder arm, zur feſtgeſetzten Zeit entrichten, und dieſe Schatzung ſoll beſtändig zum gottesdienſtlichen Gebrauche aufgehoben und angewendet werden.

Zweyter Artikel.

So ſoll auch eine jegliche Mannsperſon dreymal im Jahre, aufs Feſt der ungeſäuerten Brodte, aufs Feſt der Wochen, und aufs Feſt der Laubhütten, eine freywillige Gabe nach ſeinem Herzen und ſeinen Umſtänden, nach der Gabe ſeiner Hand und nach dem Segen, den ihm der Herr ſein Gott gegeben hat, zum Behufe des Gottesdienſtes entrichten. 2 Moſ. 23, 15. 17. 5 Moſ. 16, 16. und folg. V.

Dritter Artikel.

So ſoll auch jeder zur Lieferung des zu den Opfern nöthigen Holzes das Seinige beytragen, welcher Beytrag nach den Häuſern jedes Geſchlechtes geſchehen ſoll, und hiervon werden auch die Prieſter und Leviten ſelbſt nicht ausgeſchloſſen. Eſra 10, 34. und folg. V.

Vierter Artikel.

Sollten ganz außerordentliche Ausgaben zur Beſtreitung des Gottesdienſtes erforderlich ſeyn, ſo ſoll jedesmal zu dem Ende eine außerordentliche freywillige Steuer allem Volke verkündiget werden, und der Gemeine von allem Eröffnung geſchehen. 2 Moſ. 25. 4 Moſ. 7. 1 Chron. 30. 2 Chron. 34. Neh. 7.

Fünfter Artikel.

4 Moſ. 31,48. Von dem Raube, der in Kriegeszeiten von den
und folg. V. Feinden genommen wird, ſoll gleichfalls von dem
Kriegesheere eine freywillige Beyſteuer zum Behufe des Gottesdienſtes erhoben werden.

Sechſter Artikel.

2 Moſ. 30. Ueber alle Schätze und Einkünfte zum Gottes-
4 Moſ. 31,29. dienſte ſollen der Hoheprieſter, die redlichſten und er-
51. 54.
1 Chron. 27. fahrenſten dazu geordneten Prieſter, Leviten, und
2 Chron. 33,8. die Beamten, welche die höchſte Obrigkeit nebſt ih-
und folg. V. nen dieſe Aufſicht anvertrauen wird, die Aufſicht
Eſra 9, 33. haben, und von allen treuliche Rechnung führen
Neh. 12, 44. und ablegen.
c. 13, 13.

Einleitung
in das dritte Buch der jüdiſchen bürgerlichen Geſetze.

Kein Geſetz unter der Sonnen enthält eine ſo vortreffliche und weiſe Vorſchrift in Abſicht des obrigkeitlichen Standes, als dieſes, welches die Bedingungen, unter denen dieſer Stand eine göttliche Anordnung iſt, und genannt wird, in ein helles Licht ſetzet, und zugleich allen deſpotiſchen Grundſätzen vorbeuget. Die höchſte Obrigkeit der Juden hatte bey Nachlebung des Geſetzes, welches keine bloße willkührliche Macht verſtattete, übrigens in allem, was die Führung des Regimentes zum allgemeinen Beſten anbetraf, ungebundene Hände.

Die Fürſten, Aelteſten und Häupter der Stämme hatten in allen wichtigen und öffentlichen Angelegenheiten, die vor der ganzen Gemeine abgehandelt wurden, das Recht der Vorſtellung und des Vortrages. Die höchſte Obrigkeit hingegen allein das Recht der Entſcheidung und der Ausführung. Obwohl dieſe letztere zwar gegen niemand, außer Gott, zur Rede und Antwort, wegen ihrer Unternehmungen, durch das Geſetz verpflichtet war, ſo verſchwand doch öfters ihre auf die Geſetze und den errichteten Bund allein gegründete Sicherheit, wenn ſie das Grundgeſetz, oder die Bedingungen, unter welchen die ganze Gemeine mit ihr den Bund errichtet, und ihr unter göttlicher Guarantie, (zu deren Zeugniß die feyerliche Salbung geſchah,) die höchſte Macht und Gewalt übertragen hatte, muthwillig

und freventlich verletzete, gegen alle Fürſten, Aelteſten, Häupter der Stämme und das ganze Volk bundbrüchig ward, und ihnen, ſich zu beſchweren, gegründete Urſachen gab. Dieſes beweiſen inſonderheit die Beyſpiele eines Jerobeams, eines Jorams, und einer Athalia. Hierbey aber iſt die wunderbare Führung und Regierung Gottes, als des oberſten Regenten, und Herrn aller Herren, die ſich ſo deutlich und offenbar zeigete, nothwendig zu bemerken, ſo daß hier nicht die geringſte Spur eines ſcheinbaren Vorwandes von Aufwiegelung der Gemüther, eines fanatiſchen Eifers, einer ungezähmten Wuth eines aufgebrachten Volkes, unbändiger durch Ehrgeiz und Eigennutz verleiteter Parteyen, oder ähnlicher Bewegungen, die ſonſt bey ſtrafbarem Aufruhre, und an innerlichen kläglichen Unruhen eines Staates bemerket werden, anzutreffen iſt.

Deswegen können auch gedachte Beyſpiele auf keine Weiſe und zu keiner Zeit der Meuterey und dem Aufruhre unbändiger und zügelloſer Unterthanen mit Fug zur mindeſten Beſchönigung gereichen. Ueberhaupt war unter keinem Volke die königliche und höchſte obrigkeitliche Würde heiliger und unverletzlicher, als unter den Juden, wie denn der allergeringſte Frevel und jede muthwillige Verachtung der Obrigkeit, beydes in Worten und Werken, mit dem Tode beſtrafet wurde. Hingegen wollte auch der allerhöchſte Geſetzgeber die Gerechtſamen der Menſchheit überhaupt und beſonders die dem ganzen jüdiſchen Volke, durch die Geſetze, beſtätigten Gerechtſamen gleichfalls heilig und unverletzlich angeſehen und beobachtet wiſſen. Dieſes erhellet aus ſeiner der höchſten Obrigkeit gegebenen Vorſchrift, die er übrigens mit aller nur möglichen Ehre, Anſehen, Macht und Herrlichkeit begnadigte, und den Thron für ſie und ihre Nachkommen befeſtigte und beſtätigte.

tigte. Zu dieſem Ende war auch unter den gedachten Bedingungen das Erbfolgerecht in den Geſetzen auf ewige Zeiten geordnet und unveränderlich feſtgeſetzet; ſo lange Nachkommen des regierenden Königes vorhanden waren, bey deren Ermangelung dem ganzen Volke unter göttlicher Bewilligung die Wahl eines andern Regenten aus jüdiſchem Stamme, oder auch die Einrichtung einer andern den Umſtänden am gemäßeſten Regierungsverfaſſung vorbehalten wurde, wodurch wir zugleich aufmerkſam gemacht werden, einzuſehen, wie das Glück eines Volkes nicht ſowohl auf deſſen Regierungsverfaſſung, als vielmehr auf eine weiſe Regierung und weiſe Geſetze, die eine tugendhafte Geſinnung aller Stände bewirken, beruhe. Die Geſinnung ſowohl, die das jüdiſche Bürgergeſetz ſeinen Bürgern einzuflößen ſuchete, als auch die ſo wichtigen, als weſentlichen Vorzüge des jüdiſchen Bürgerrechtes, welches das Gleichgewicht und Veſte aller Stände und des ganzen Staates überhaupt zum unveränderlichen Augenmerke hatte, müſſen bey allen Nachdenkenden nothwendiger Weiſe Liebe zum Vaterlande, und eine übereinſtimmende Geſinnung der Mitglieder zum Wohl des Ganzen und aller Theile bewirken.

Das jüdiſche Bürgerrecht, wie wichtige Vortheile es auch enthielt, war gleichwohl von der Beſchaffenheit, daß die im Lande wohnenden Fremdlinge und die Nachkommen, deren Aeltern ſelbiges durch muthwillige Uebertretung des Geſetzes entweder auf eine Zeitlang, oder auf immer, verſcherzet hatten, deſſen ohne einzigen unleidlichen Nachtheil, wodurch ihrer Sicherheit, Freyheit und Nahrung, oder der dem Nächſten überhaupt ſchuldigen Achtung, zu nahe getreten worden wäre, entbehren konnten. Alſo erlaubeten die bürgerlichen Geſetze der Juden zwar

nicht,

nicht, das gedachte Bürgerrecht einem Hurkinde mitzutheilen, ohne unter beſonderer göttlicher Bewilligung, oder auf deſſen Befehl bey vorzüglichen Verdienſten, wovon die Nachkommen der Rahab und ein Jephthah zum Beyſpiele der Ausnahmen dieſes Geſetzes dienen: übrigens aber geſchah dadurch weder der Achtung, Sicherheit oder Nahrung ſolcher Kinder, wie leider an einigen Oertern durch unzuläßige Gewohnheiten den unehelichen Kindern wiederfährt, auch in verſchiedenen Ländern, in Abſicht fremder Religionsgenoſſen, geſchieht, zu nahe. Sie ſahen ſich bloß gewiſſer Vorzüge beraubet, die ihnen, um nicht das ſo nothwendige Geſetz gegen die Hurerey zu ſchwächen, und ſolchem Laſter auch in Abſicht dieſer Folgen um ſo nachdrücklicher Einhalt zu thun, nicht mitgetheilet werden konnten; deren Entziehung aber ihnen an und für ſich weder zur Schande, noch Schmälerung ihrer Nahrung gereichte, vielweniger jemanden ſie unbeſtrafet zu verachten, und ihnen zu nahe zu treten berechtigte. Aus eben ſo wichtigen Gründen durfte nie das gemeldete Bürgerrecht einem Moabiter oder Ammoniter ohne ausdrücklichen göttlichen Befehl zu Theile werden, indem der allwiſſende und allweiſe Geſetzgeber, nach ſeinem gnadenreichen Plane, zum Beſten des ganzen menſchlichen Geſchlechtes, und des jüdiſchen Volkes insbeſondere, nothwendig alle eheliche Verbindung mit einem Volke unterſagen, und ſelbiger auf alle nur mögliche Weiſe vorbeugen mußte, von dem er eine beharrliche Geſinnung vorher ſah, der Erkenntniß der Wahrheit alle nur mögliche Verhinderungen in den Weg zu legen, und ein ſtrafbares Beſtreben, das jüdiſche Volk zur Abgötterey und allerley ſchändlichen Laſtern zu verleiten, wovon er bereits die betrübteſte Erfahrung vor Augen hatte.

Damit

Damit die Juden auch nicht durch einen falſchen Religionseifer verleitet, ſich um ſolche Glaubensgenoſſen bewürben, die aus betrügeriſchen Abſichten ſich zur jüdiſchen Religion bekenneten, und ſie hernach zu allerley ſchändlichen Irrthümern verführeten; ſo wurde allen, die ſich von der heidniſchen zu der jüdiſchen Religion wandten, eine ſolche Probe auferleget, die, wann ſie ſich zu ſelbiger verſtunden, ihre Aufrichtigkeit bewährete; indem weder ſie noch ihre Nachkommen in geraumer Zeit der Vorrechte des jüdiſchen Bürgerrechtes theilhaftig werden konnten. Beſonders aber war dieſes Geſetz in Hinſicht auf die von der heidniſchen zur jüdiſchen Religion getretenen Frauensperſonen, die ſich im jüdiſchen Volke verheuratheten, um ſo viel nothwendiger, damit keine dergleichen Eheverbindung unter falſchem Vorgeben, den Juden zum Fallſtricke würde. Daher mußte derjenige, der eine ſolche Proſelytinn heurathete, ſich gefallen laſſen, daß ſeine mit derſelben erzeugten Kinder während der von dem Geſetze geordneten Zeit aller bürgerlichen Vorrechte entbehreten, ſo daß in dieſem Falle keine etwanige falſche Abſicht unbemerket und verborgen bleiben konnte, und folglich der Einſchleichung heidniſcher Geſinnungen gleichwohl mit der weiſeſten Nachſicht möglichſt vorgebeuget wurde.

Beſonders aber äußert ſich Gottes gnadenreiche und weiſe Herablaſſung vorzüglich in denen den Eheſtand betreffenden Geſetzen, die nicht weniger ſeine Allwiſſenheit und allervollkommenſte Erkenntniß des menſchlichen Herzens an den Tag legen. Denn da Gott vorher ſah, wie ſchwer die gänzliche Beſiegung der ſinnlichen Leidenſchaften den Juden fallen würde, wie auch, daß bey unmöglicher Aufhebung einer durch eines, oder beyder Ehegatten Schuld unnatürlich gewordenen Ehe, der äußerſte Jammer

und eine gänzliche Verzweifelung entſtehen würden, ſo hat Gott auch hierinn der Schwachheit des jüdiſchen Volkes, durch die Zulaſſung mehrerer Ehefrauen, gefüget, damit der Hurerey und dem Ehebruche nicht die geringſte Entſchuldigung übrig bliebe; wie auch durch Erlaubniß der Eheſcheidung, wenn eine unüberwindliche Abneigung gegen einen Ehegatten entſtehen würde. Jedoch ſind auch zugleich allen Misbräuchen dieſer Zulaſſung durch anderweitige Anordnungen weiſe Schranken geſetzet worden. Der Mann, welcher ſeiner Frau den Scheidebrief ertheilete, verlor auf ewig alle Hoffnung, mit ſelbiger wiederum verbunden zu werden, ſo daß er bey dieſem Schritte alle Uebereilung zu vermeiden, höchſte Urſache hatte.

Ueberdieß war eine ſolche Eheſcheidung mit ſehr vielen Umſtänden, Beſchwerden und Ausgaben verknüpfet; und es gereichete einem Manne zur größeſten Schande, wenn die Abgeſchiedene, durch eine rühmliche Ehe mit einem andern Manne, den erſtern überzeugete, daß er ohne hinreichenden Grund, den mit ihr errichteten Bund der Ehe muthwillig gebrochen habe. Es werden daher in der jüdiſchen Geſchichte nur ſeltene Beyſpiele von dem Gebrauche dieſer gedachten Zulaſſung angetroffen. Dieſe Anordnung gab alſo alle Urſache zu einer behutſamen Wahl beym Heurathen und Anleitung, allen Quellen der Abneigung vorzubeugen; und es wurden alſo auf dieſe Weiſe, durch ſelbige, glückliche und vergnügte Ehen, die ſo viel zum Wohl eines Staates beytragen, bewirket.

Endlich verdienet auch der den Ehefrauen im Falle des Verdachtes eines Ehebruches aufgelegte Reinigungseid, und die deswegen im Ceremonialgeſetze beſonders geordneten Gebräuche eine vorzügliche Aufmerkſamkeit. Wie ſehr ſich ſelbige von allen

allen in jenen finſtern Zeiten eingeführten abergläubiſchen und ſo ſchändlich gemisbrauchten Proben, um die Unſchuld des beklagten Theiles an das Licht zu bringen, unterſcheiden, fällt einem jeden Nachdenkenden von ſelbſt in die Augen, wenn alle Umſtände der Sache gehörig erwogen werden. Denn außer dem, daß bey dieſer von Gott ſelbſt geordneten Probe kein Betrug noch Irrthum möglich war, ſo konnte ſie nie einer unſchuldigen Perſon nachtheilig werden. Die bloße Furcht konnte unmöglich den vorher geſagten außerordentlichen Erfolg, der allein die Schuld bewährete, verurſachen. Nicht zu gedenken, daß wer ſich ſeiner Unſchuld bewußt iſt, keiner überwiegenden Furcht fähig iſt, und daß eben derjenige allmächtige Gott, der ſich in Offenbarung der Bosheit auf eine ſo außerordentliche Art verherrlichte, die Sache ſo führete, daß nichts der Unſchuld ſchädlich werden könnte; ſo dienten zugleich alle Umſtände, die in Verdacht gerathene unſchuldige Perſon mit Muth und Zuverſicht zu beleben. Sie hatte es nicht mit Menſchen, von denen theils Bosheit, theils Mangel der Einſicht befürchtet werden kann, ſondern allein mit dem vollkommenſten Gotte zu thun. Vor ſeinem Angeſichte war ſie vor allem geſichert, und ſeine Allgegenwart war ihre unfehlbare Schutzwehre. Die äußerlich geordneten Mittel waren höchſt unſchädlich, und die Zubereitung des, in Abſicht der Sache, alſo genannten bittern Waſſers geſchah vor ihren Augen. Ihre Ankläger konnten ihr auf keine Art und Weiſe, es ſey durch Liſt, Beſtechung, oder ähnliche Künſte den mindeſten Schaden zufügen, oder ihr Recht beugen. Der Prieſter konnte eben ſo wenig das mindeſte einer oder der andern Partey nachtheiliges vornehmen; die Sache beruhete weder auf ſeinem oder irgend eines Menſchen Ausſpruche und Endurtheile. Die alles vermögende Kraft Gottes

tes entſchied ſie auf eine außerordentliche Art, bey Darbringung des Opfers, da jedermann gegenwärtig ſeyn konnte, und eine Täuſchung unmöglich war. Es konnte kein Aberglaube bey dieſer Gelegenheit Statt haben, zumal Gott hierbey nicht in Verſuchung geführet, noch ihm ein Wunder vorgeſchrieben wurde, ſondern der Ausfall, deſſen Art und Weiſe Gott ſelbſt geordnet, vorher geſaget und zu bewirken verheißen hatte, mußte von allen in der Stille abgewartet werden. Es war zwar allerdings eine auſſerordentliche Wirkung Gottes, die aber ſo genau in allem beſtimmet war, daß ſie zu ewigen Zeiten, bey keinem vernünftig nachdenkenden, zu ſelbſt erwählten abergläubiſchen Proben hätte Anleitung geben können, vielmehr offenbar das göttliche Augenmerk, das menſchliche Geſchlecht davor zu bewahren, verherrlichte. Sie war in allem dem Endzwecke des allweiſen Geſetzgebers gemäß, theils um alle Rache und Eiferſucht, wozu er das jüdiſche Volk vor allen andern Völkern von jeher ſo geneigt ſah, und wovon die abſcheuliche Rache der Kinder Jacobs bey der Schwächung ihrer Schweſter Dina, die doch ſo viele Entſchuldigung vor ſich hatte, ein ausnehmender Beweis iſt, möglichſt zu mildern, theils auch dem Laſter des Ehebruches Schranken zu ſetzen, da dieſe göttliche Anordnung nothwendig einen beſondern Eindruck bey den jüdiſchen Weibern machen mußte, da Gott ſelbſt das, was im Verborgenen geſchehen war, auf eine ſo außerordentliche Weiſe an das Licht brachte.

Die Gründe, warum es Gott nicht gefällig geweſen iſt, eine ähnliche Anordnung auch in Abſicht der Männer zu verfaſſen, können zum Theile aus der Natur der Sache ſelbſt abgenommen werden, da unſtreitig der Frauen Untreue, welche auf die Kinder zurück wirket, und in der Familie die abſcheulichſten Unordnungen anrichtet, in Abſicht der äußern Folgen,

gen, vornehmlich und ſchädlich iſt. Es würde ferner auch gegen die göttliche Anordnung ſtreiten, die dem Manne die Herrſchaft übertragen hat, den Frauen eine ähnliche Gerechtſame einzugeſtehen, zumal da die im Geſetze geordnete Strafe untreuer Ehemänner, nach welcher ſowohl der Ehebrecher, als die Ehebrecherinn, das Leben verbrochen haben, hierdurch nicht aufgehoben wird.

Es werden auch dieſe letztern bey dieſer betrachteten göttlichen Anordnung gar nicht verſchonet, indem bey Offenbarung der Ehebrecherinn, auch aller Wahrſcheinlichkeit nach, der Ehebrecher mit bekannt geworden iſt, und alſo den gerichtlichen Verfolgungen nicht hat entgehen können. Auch dieſe Anordnung iſt demnach unſtreitig, als ein weiſes Mittel, den Eheſtand heilig und ordentlich zu erhalten, anzuſehen, wodurch Gott ſeine allweiſe Abſicht, unſträfliche Ehen und die Erzeugung unſträflicher, und den Aeltern theurer und wohlgefälliger Kinder zu bewirken, verherrlichet hat. Wie aber die Erzeugung der Kinder erſt durch eine ſorgfältige und weiſe Erziehung derſelben recht wichtig und einem Staate erſprießlich wird, und alles hierbey auf der Erkenntniß der Beſtimmung des Menſchen und der ſowohl den Aeltern, als auch den Kindern obliegenden Pflichten beruhet: ſo haben auch die bürgerlichen Geſetze der Juden hierauf vorzüglich ihr Augenmerk gerichtet. Das fünfte Hauptſtück dieſes Buches wird davon die Leſer überzeugen. Nur möchte der Artikel, nach welchem den armen Aeltern ihre Kinder durch Verkauf an andere zu überlaſſen verſtattet wird, einige befremden.

Wir werden aber auch bey einer genauern Prüfung dieſe weiſe Zulaſſung, als höchſt erſprießlich, und dem Endzwecke des allweiſen Geſetzgebers vollkommen gemäß, gewahr werden.

Sie enthält keine den Aeltern eingeräumte willführliche Macht über ihre Kinder, ſondern iſt vielmehr als ein weiſes Mittel anzuſehen, wodurch den bedrängten Aeltern die nöthige Erleichterung und ihren Kindern Unterricht und Nahrung verſchaffet werden konnte. Die Kinder wurden auf dieſe Weiſe ohne einzigen Nachtheil geſegnete Werkzeuge der Verſorgung ihrer Aeltern und ihrer ſelbſt, wodurch allen betrübten Folgen, die eine dringende Armuth im ehelichen Stande nach ſich zieht, vorgebeuget wurde.

Verarmte Aeltern durften ihre Kinder an keine, als an ihre Brüder überlaſſen; und der Misbrauch, der aus dieſer Zulaſſung in Abſicht des weiblichen Geſchlechtes hätte entſtehen können, ward durch die weiſe Anordnung, daß derjenige, der eine Tochter auf dieſe Weiſe annahm, verpflichtet war, Vaterſtelle bey ihr zu vertreten, verhindert. Die Dienſtleiſtung, wozu die Kinder in dieſem Falle verpflichtet wurden, enthielt weder etwas nachtheiliges, noch ſchimpfliches. Sie war auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränket, mit wichtigen Vortheilen verbunden; da die Dienſtboten bey den Juden keiner Verachtung, Unterdrückung und übler Begegnung ausgeſetzet, ſondern aller Vorrechte der bürgerlichen Rechte theilhaftig, einer hinlänglichen Verſorgung und aller gütigen Begegnung gewiß waren. Selbſt der Zuſtand der Leibeigenen unter den Juden war, in Rückſicht auf andere Völker, höchſt glückſelig, und da die Bosheit der Menſchen, die Leibeigenſchaft unter den übrigen Völkern des Erdbodens eingeführet hatte, ſo erlaubte zwar der allerhöchſte Geſetzgeber auch den Juden, die von fremden Völkern für ihr Geld erkauften, und die im Kriege gefangenen, als ſolche deren Freygebung allein von dem Gutbefinden ihrer Herrſchaft abhieng, anzuſehen und zu behandeln. Er geſtattete ihnen aber nicht, ihre Herrſchaft gleich

den

den Heiden zu misbrauchen, und ſolche Leibeigene grauſam und unbillig zu behandeln. Sie mußten vielmehr ihnen alle billige Verſorgung angedeyen laſſen, und durften ſo wenig die Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit gegen den Nächſten, in Abſicht ihrer verletzen, daß, wer auch nur ſeinem Leibeigenen einen Zahn ausſchlug, ſchon deswegen, ihn ohne einiges Entgeld in Freyheit ſetzen mußte.

Daß alſo unſere chriſtlichen Sclavenhändler, Käufer oder Herren derſelben, daher nicht die mindeſte Anleitung nehmen können, irgend ein grauſames und ungerechtes Verfahren zu entſchuldigen. Sie werden im Gegentheile durch dieſes Geſetz beſchämet, und müſſen ihrer Unmenſchlichkeit überzeuget werden. Gewiß, der allweiſe Geſetzgeber hat in den jüdiſchen Geſetzen ſeine väterliche Vorſorge für alle Stände, insbeſondere aber auch, für die geringſten Armen und Verlaſſenen bewieſen, wovon die Anordnung zum Vortheile der Armen einen ausnehmenden Beweis darbiethet. Zwar treffen wir keine koſtbare Armenhäuſer unter den Juden an, deren Erbauung und Unterhaltung, ſo wie der Lohn reichlich beſoldeter Aufſeher derſelben, an vielen Orten zum öftern, die der Armuth zum Beſten geordneten Einkünfte erſchöpfen. Deſto vortrefflicher aber iſt die Vorſorge, theils der Armuth vorzukommen, und theils den bereits Verarmten aufzuhelfen, die wir in ihren Geſetzen antreffen. Dahin gehöret die Anordnung der Anleihe ohne Zinſen, wie auch, daß niemand die Bezahlung armer Handwerker und Tagelöhner wider ihren Willen, auch nur bis auf den folgenden Tag verſchieben ſollte, die ſo ausdrücklich anbefohlenen Almoſen an verarmte Mitbürger zu geſchweigen, wie auch ferner: jedes dritte Jahr zum Behufe der Armen, der Witwen und Waiſen erhobene Beyſteuer, wozu der Zehnte von allen Feld-

und Baumfrüchten im ganzen Lande, abgeſondert und ausgetheilet wurde. Hierzu kömmt die Erlaſſung aller Schulden, jedes ſiebente Ruhe- oder Sabbathsjahr, in welchem zugleich alle Arme alles deſſen, was von ſelbſt auf dem Felde wuchs, theilhaftig wurden. So war auch den Armen eines jeglichen Ortes jährlich ein gewiſſes Getraide, das an den Enden der Aecker zu dem Ende jedesmal ſtehen bleiben mußte, zu ihrem Unterhalte angewieſen; und es wurde ihnen überdieß noch verſtattet, die überbliebenen Aehren auf dem Acker aufzuleſen, die Weinreben nachzuleſen, die gefallenen Trauben zu ſammlen, und die Oelbäume nachzuſchütteln, weswegen die Eigener für alles geizige Einſammeln im Geſetze gewarnet wurden. Endlich konnte ſich auch ein Verarmter auf ſechs Jahre an einen ſeiner Brüder, zur Dienſtleiſtung verkaufen, in welcher Zeit er noch über den erhaltenen Kaufſchilling, nicht nur einer billigen Begegnung, hinlänglichen Verſorgung und eines Jahrlohnes gewiß ſeyn konnte, ſondern auch noch, nach vollendeten Dienſtjahren, eine anſehnliche Gabe von ſeinem geweſenen Herrn erhielt. Zuletzt gelangete noch ein jeder im Halljahre, wovon an ſeinem Orte ein mehreres erwähnet iſt, unentgeltlich wiederum zum Beſitze ſeiner Erbgüter. Um indeſſen, was im Vorhergehenden vom Ruhe- oder Sabbathsjahre angeführet iſt, zu verſtehen, wird es nicht überflüßig ſeyn, dieſe göttliche vortreffliche Anordnung näher zu erörtern. Sie enthielt nämlich, daß jedes ſiebente Jahr, ſeit dem das jüdiſche Volk zum ruhigen Beſitze des gelobten Landes gelanget war, ein Ruhe- und Erlaßjahr gefeyert werden ſollte. In ſelbigem durfte

Erſtens keine Beſtellung der Felder, Aecker, Wein- und Oelberge, und überall keine Aernde geſchehen.

Zweytens,

Zweytens, alles, was im ſelbigen Jahre von ſelbſt wuchs, ſollte jedermann gemein ſeyn.

Drittens, ſollte im ſelbigen eine allgemeine Erlaſſung aller Schulden, die ein Hebräer dem andern zu bezahlen ſich verbindlich gemacht hatte, erfolgen.

Es mußte alſo nach ausdrücklichem göttlichen Befehle, da Gott hierdurch ſeine väterliche Vorſorge über das jüdiſche Land verherrlichen wollte, in ſelbigem Jahre kein Feld beſäet, kein Weinſtock beſchnitten, noch die Oelbäume, wie gewöhnlich, behandelt werden. Zu dieſem Ende ſollte, ſo lange die Juden die Gebothe Gottes beobachten würden, jedes vorhergehende ſechſte Jahr, eine ſo reiche und geſegnete Aernde erfolgen, daß ein hinlänglicher Vorrath von Getraide auf drey Jahre in ſelbigem geſammelt werden konnte. Und eben dieſes erhebt die Göttlichkeit des moſaiſchen Geſetzes, da die Erfüllung dieſer Verheißung jederzeit vor dem angeordneten Ruhejahre vorher gieng, und alle Nachdenkende auf eine ſo ausnehmende Weiſe von der Gewißheit der göttlichen Verheißung, und ſeiner wunderbaren Führung und Vorſorge für das jüdiſche Volk überzeugete. Gewiß, nur allein der Herrſcher des Erdbodens, dem wir das Gedeyen, fruchtbare Zeiten und geſegnete Aernden zu verdanken haben, kann ein dergleichen Geſetz, worinnen die ganze Zukunft überſehen worden iſt, ausſtellen! Da das Volk alſo ſchon im Jahre vorher ſeinen verheißenen Segen genoſſen, und nun keinen Mangel zu befürchten hatte, ſo war er berechtiget, in dem ſiebenten Jahre, aus gnadenreichen Abſichten, die gänzliche Einſtellung des Feldbaues anzubefehlen. Was im ſelbigem von ſelbſten wuchs, war allen und jedem, Herrn und Knechten, ja ſo gar den Fremdlingen im Lande gemein, und ein jeder Armer konnte ſowohl, als der

Eigener ſich alles deſſen, was auf den Aeckern und in den Wein- und Oelbergen wuchs, zu ſeiner Nahrung unentgeltlich bedienen; indem kein Herr davon einen Vorrath ſammeln, noch ſich deſſen etwas zum Verkaufe oder ſonſten zueignen durfte. Ja, das Geſetz erſtrecket ſo gar ſeine Vorſorge bis auf die Thiere auf dem Felde, da niemand etwas ohne zur Speiſe hinweg führen, ſondern das übrig gebliebene zur Erquickung der Thiere verbleiben mußte. Da auch im vorher gegangenen Jahre eine ſo reiche Aernde geweſen war: ſo iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß bey ſelbiger vieler Samen wegfallen müſſen, der im Ruhejahre wieder aufwuchs, daß es alſo an einer reichen Sättigung für Menſchen und Vieh, obſchon die Felder nicht beſtellet wurden, nicht hat ermangeln können. Damit alle Arme der Güte und Liebe ihres göttlichen Verſorgers recht inne würden, ſo wurden, wie gedacht, in dieſem Jahre ſelbigen nach göttlichem Befehle alle Schulden von ihren Schuldherren nachgelaſſen; und auf daß keine Ausflucht zu ihrer Vernachtheiligung Statt fünde, ſo wurde eine allgemeine Nachlaſſung und Erlaſſung aller und jeder Schulden ohne Unterſchied angeordnet, doch ſo, daß keine bemittelten Juden deſſen zum Nachtheile ihrer Anleiher misbrauchen konnten, da leicht zu erachten iſt, daß die Anleiher ihre Forderungen, ehe denn das Erlaßjahr eintraf, bey den bemittelten Schuldnern werden eingemahnet, und ihre Verbindungen dieſer Anordnung gemäß eingerichtet haben. In Abſicht der arbeitſamen Armen und Nothleidenden aber, die ſich nicht im Stande ſahen, die Schuld, die ſie ſich nicht muthwillig, ſondern aus dringender Noth, zugezogen hatten, abzutragen, war es ausdrücklich verbothen, auf dieſe Anordnung zu deren Schaden zu achten, ihnen bey Herannäherung des Sabbathsjahres dieſerhalb die nöthige Hülfe zu ver-

ſagen,

ſagen, oder ſie noch vor der Zeit, wenn es wahre Arme waren, die weder Läßigkeit noch Ueppigkeit, viel weniger betrügeriſche Abſichten von der Bezahlung abhielten, zur Bezahlung anzuſtrengen.

Die ſich dieſes unterſtunden, hatten die gerechten göttlichen Drohungen wegen ihrer Unbarmherzigkeit wider ſich, und fanden in den Geſetzen, die des Dürftigen ſich anzunehmen gebiethen, und alle Unbarmherzigkeit ernſtlich unterſagen, keinen Mithalt. Dieſe weiſe Anordnung war beydes den Reichen und den Armen erſprießlich. Sie ſicherte die Bemittelten und Fleißigen vor aller unverſchämten Betteley, und hielt die Armen zur Arbeit und Mäßigkeit an. Weil ſie alle überflüßige Anleihe einſchränkete, da die Armen, in Rückſicht auf ſelbige, kein unverſchämtes Begehren wagen durften, und die Bemittelten nur allein zur Anleihe des Nothdürftigen nach ihren Umſtänden und Vermögen verpflichtet waren, indem ihre Anleihe durch die Anordnung in Abſicht der ganz Unvermögenden in eine mildthätige Gabe verwandelt wurde.

So liebreich, gnädig und weislich hat demnach der allgütige Geſetzgeber, für das Beſte aller, und insbeſondere auch der geringſten und niedrigſten Stände des jüdiſchen Volkes, geſorget, daß Moſes demnach mit allem Rechte fragen konnte: Wo iſt ein ſo herrlich Volk, das ſo gerechte Sitten und Gebothe habe, als dieſes Geſetz, das ich Euch heute vorlege? Weder das Wohl des Ganzen, noch das Wohl der einzelnen Theile, das von einander unzertrennlich iſt, hätte je weislicher und ſicherer gegründet werden können. Wie ſehr ſind die ſchädlichen Grundſätze unweiſer Statiſten von dieſem Lehrgebäude der jüdiſchen Staats- und Regierungsverfaſſung unterſchieden! Sie ſtürzen, da ſie dem Schatten falſcher Größe nachjagen, Land und Ein-

wohner ins Verderben. Ihre Anſchläge zielen immerdar auf die Unterdrückung des Volkes, und theils gewaltſame, theils liſtige Ausbreitung der Gränzen. Sie rathen, ohne auf Billigkeit, Gerechtigkeit und den Wohlſtand aller Unterthanen zu ſehen, Schätze über Schätze, nicht zum Wohlthun, ſondern zum Großthun und zu Unterdrückung anderer, zu ſammeln und zu häufen. Sie verwandeln zum unerſetzlichen Schaden der Länder alle Pflugſcharen in Schwerter, und bewirken unter dem Vorwande der Bevölkerung, welcher ſie alle nur mögliche Hinderung in den Weg legen, eine allgemeine Entvölkerung. Ihre Bündniſſe ſind eitel Kunſtgewebe, Fallen und glatte Worte, die unter allerley Vorwande gedrehet und zum Nachtheile der Schwächern genutzet werden können. Durch ſolche Grundſätze verſchwinden Zuverſicht, Treue, Liebe und Friede auf dem Erdboden. Eine falſche Staatskunſt bewirket eitel Einöden und Sclaven. Der Geiſt der Eroberung und Unterdrückung und thieriſche Wollüſte, nebſt einer gränzenloſen Ueppigkeit, drohen allen Völkern, wo ſie überhand nehmen, den Untergang. Dieſe Peſt der Menſchheit abzuwenden, ein blühendes Vaterland, worinnen Weisheit, Friede, Sicherheit und Ueberfluß herrſchen, darzuſtellen, unter allen Völkern Frieden, Zutrauen und Uebereinſtimmung zu bewirken, alle auf das wahre Wohl der Menſchheit und ein glückſeliges Leben aufmerkſam zu machen, ihnen Vernunft, Treue, Liebe und Frieden, als die einzige Quelle aller Glückſeligkeit recht wichtig zu machen, alle Stände zum gemeinſchaftlichen Beſtreben zu dieſem großen Endzwecke zu vereinigen, dieſes iſt die große Abſicht der den Juden von dem allweiſen Gotte gegebenen und auch zum Theile in dieſem dritten Buche von uns betrachteten bürgerlichen Geſetze.

Das

Das dritte Buch.
Von dem weltlichen und häuslichen Stande.

Das erſte Hauptſtück.
Von der höchſten Obrigkeit.

Erſter Artikel.

Der Herr unſer Gott behält ſich vor, ſelbſt über die Wahl eines Königes zu ſeiner Zeit zu wachen, und ſeinen Willen in Abſicht auf die Wahl zu offenbaren. 5 Moſ. 17, 14.

Zweyter Artikel.

Der alſo erwählte König, es ſey denn, daß er ſich des göttlichen Gnadenſchutzes unwürdig machen, und von Gott ſelbſt verworfen würde, ſoll, und ſeine Kinder nach ihm, in ihrer Ordnung, es ſey denn, daß Gott einen von ſeinen Söhnen vorzüglich zum Nachfolger erwählen und ernennen würde, dem Reiche, als die höchſte Obrigkeit, vorſtehen, und ein jeder ſoll ihm Ehrfurcht und Gehorſam leiſten. 5 Moſ. 17, 20. 1 Sam. 11, 12. c. 15. 1 Kön. 12, 24. 2 Chr. 28, 5.

Dritter Artikel.

Kein Fremder, oder wer nicht der Geburt und der Religion nach ein Jude iſt, ſoll jemals der höchſten obrigkeitlichen Würde theilhaftig werden, und den iſraelitiſchen Thron beſteigen können. 5 Moſ. 17, 15.

Vierter Artikel.

5 Moſ. 17, 18. und folg. V. Joſ. 1, 7. 1 Kön. 9, 4. c. 10, 9. 2 Chr 9, 8. c. 31, 31. und folg. V. Weish. 6, 2. und folg. V.

Der König ſoll als ein Amtmann des Allerhöchſten, der ihm die höchſte Gewalt anvertrauet hat, und der ihn zur Rede und Antwort ziehen wird, und allen muthwilligen Misbrauch derſelben zu rächen ſich vorbehalten hat, der Regierung vorſtehen, Recht und Gerechtigkeit handhaben, ſich die Erkenntniß, Bewahrung und Beobachtung des Geſetzes angelegen ſeyn laſſen, es als ſeine unveränderliche Richtſchnur, und als die Grundfeſte ſeiner und ſeines Volkes Wohlfahrt anſehen, Gott fürchten, und allem, was gut, recht und wahrhaftig vor dem Herrn ſeinem Gotte iſt, von Herzen nachjagen.

Fünfter Artikel.

5 Moſ. 17, 20. 2 Sam. 5, 2.

Der König ſoll ſich nicht ſeine Macht, die ihm zum allgemeinen Beſten verliehen iſt, verleiten laſſen, ſein Herz über ſeine Brüder zu erheben, ſondern ſein Volk ſo, wie ein treuer Hirte ſeine Heerde, hüten.

Sechſter Artikel.

2 Sam. 5, 3. c. 12. 1 Kön. 12. u. 13. 2 Chr. 30. c. 34, 29.

Der König ſoll nicht willkührlich herrſchen und gebiethen, ſondern in allen Stücken geſetzmäßig verfahren, und ſich mit den Aelteſten des Volkes, den Häuptern und Fürſten der Stämme, und treuen verſtändigen, weiſen und erfahrnen Räthen berathſchlagen, ſie in wichtigen Fällen zu Rathe ziehen, und ſich nicht über die Wahrheit, und treugemeynte Vorſtellungen erzürnen.

Siebenter Artikel.

2 Chr. 17, 7. und folg. V. c. 19.

Er ſoll für die Erhaltung des wahren Gottesdienſtes, die Aufnahme der Schulen, und Ausübung der Gerechtigkeit Sorge tragen, ſich keiner willkührlichen Veränderung in dem von Gott geordneten

Gottes-

Gottesdienſte unterfangen, und den Prieſtern hingegen nicht verſtatten, ſich in ihnen unbeykommende weltliche Geſchäffte zu mengen.

Achter Artikel.

Er ſoll ſich in keine ungerechte Kriege und Bündniſſe einlaſſen, die geſchloſſenen Bündniſſe heilig beobachten, und in keiner unverſchuldeten Gefahr verzagen, ſondern der göttlichen Hülfe gewiß ſeyn.

2 Kön. 32. 2 Chr. 18. 19. und 25. Cap. Ez. 17, 16. 18.

Neunter Artikel.

Er ſoll ſich nicht auf ſeine Macht und zahlreiche Armee verlaſſen, auch nicht zu dem Ende eine überflüßige Reuterey anſchaffen, um etwan die Eroberung Aegyptens zu unternehmen, welches Vorhaben Gott gewiß vereiteln wird, als der nach ſeinem weiſen Rathe beſchloſſen, daß nie ein iſraelitiſches Reich in Aegypten Statt finden ſoll.

5 Moſ. 17, 16.

Zehenter Artikel.

Es iſt auch nicht den Abſichten Gottes mit Iſrael gemäß, als welches Reich nicht durch Eroberungen, ſondern durch Weisheit und Tugend, wenn deſſen Einwohner im Gehorſame gegen Gott verharren, berühmt zu werden, beſtimmet iſt, daß die Könige dieſes Volkes größere Schätze an Silber und Gold, als zu ihrer und des Reiches Bedürfniß erforderlich ſind, auflegen, damit ſie die Unterthanen nicht mit übermäßigen Ausgaben beläſtigen, oder auch ſich der benachbarten Neid und Misgunſt zuziehen, und in unnöthige Kriege verwickelt werden.

5 Moſ. 17, 17. 1 Kön. 12. Joſ. 39.

Eilfter Artikel.

So geziemet es auch nicht den Königen, viele Weiber, noch weniger heidniſche Weiber, zu nehmen, daß ihr Herz nicht von der wahren Religion abgewandt,

5 Moſ. 17, 17. 1 Kön. 1. c. 11, 1. u. f. V.

wandt, und aus thörichter Liebe zum Götzendienſte verleitet, oder wenigſtens damit durch die Finger zu ſehen veranlaſſet werde; der daraus in Abſicht ihrer Familie und der Erbfolge zu beſorgenden Unruhen zu geſchweigen.

Zwölfter Artikel.

5 Moſ.17,20. Joſ. 1, 16. 18.

Kein König ſoll berechtiget ſeyn, das von dem Herrn unſerm Gotte dem jüdiſchen Volke gegebene Geſetz zu verändern, demſelben durch eigenmächtige Erklärungen etwas hinzu zu thun oder abzunehmen, oder jemand von ſelbigem zu befreyen. Alles aber, was ſelbigem nicht widerſtreitet, und er zum allgemeinen Wohl nützlich und dienlich findet, kann er nach Gutbefinden anordnen und befehlen, und wer ihm muthwillig ungehorſam iſt, ſoll am Leben geſtrafet werden.

Dreyzehnter Artikel.

Richt. 8. 12. 19. 20. Cap. 2 Sam. 13, 33. c. 20, 1. u. f. V.

Keine Anzahl der Schuldigen, wenn es auch eine ganze Stadt, Gemeine oder ein ganzer Stamm wäre, kein Stand oder Würde, wenn es auch die Aeltern oder Kinder, oder nächſten Blutsfreunde des Königes wären, noch irgend ein Zufluchtsort, ſollen dem freventlich Ungehorſamen, der ſich den Geſetzen Gottes, oder den Befehlen des Königes offenbar, gewaltſam, oder heimlich widerſetzet, noch den Aufrührern, zu Statten kommen.

Vierzehnter Artikel.

1 Sam. 21, 17. c. 24, 7. u. f. V. c. 26, 8. u. f. V. 1 Kön. 18, 3. Jer. 26, 14. Dan. 6.

Nur in dem einzigen Falle, wenn ein König etwas, das offenbar gegen die Gebothe Gottes ſtritte, anbefehlen ſollte, ſoll die Weigerung des Gehorſams und die Berufung auf das Geſetz unſers Gottes Statt haben: doch ſollte dieſerhalben gegen den Weigernden Gewalt vor Recht gehen, ſo ſoll er ſich lei-

dend verhalten, und die Sache dem Herrn unſerm Gotte, deß die Rache der böſen Obrigkeit iſt, anheim ſtellen.

Funfzehnter Artikel.

Alles, was in Abſicht der Perſon und Würde eines Königes in den vorhergehenden Artikeln feſtgeſetzet und verordnet iſt, ſoll in Abſicht einer jeden höchſten Obrigkeit Statt haben, es ſey, daß ein von Gott geordneter oder vom Volke mit göttlicher Genehmigung erwählter Richter auf einige oder auf Lebenszeit dem königlichen Amte, als die höchſte Obrigkeit vorſtehe, oder daß auch eine gemeinſchaftliche Regierung der Fürſten und Häupter aller Stämme geordnet würde.

4 Moſ. 27, 18. und folg. V. 5 Moſ. 31. c. 33, 5. Joſ. 1. Richt. 1. 6. u. folg. Cap. Eſr. 10, 8.

Sechzehnter Artikel.

Wenn einer oder mehrere Richter alſo dem Amte eines Königes vorſtehen, ſo ſoll ihren Kindern kein Recht zur Erbfolge in der Regierung zukommen.

4 Moſ. 27. Richt. 8, 23. c. 12.

Das zweyte Hauptſtück.

Von den Unterobrigkeiten.

Erſter Artikel.

Alle hohe und niedere Bediente ſollen von der höchſten Obrigkeit ernannt und beſtätiget werden, als welche zu dem Ende ſich nach redlichen gottfürchtenden und erfahrnen Männern, die wahrhaftig und dem Geize feind ſind, umſehen ſoll.

2 Moſ. 18, 21. und folg. V. c. 28, 1. 5 Moſ. 1, 15. c. 16, 18.

Zweyter Artikel.

Der Hoheprieſter, die Oberſten und Fürſten im Heiligthume, die Oberaufſeher über die geiſtlichen Einkünfte, die Beyſitzer der geiſtlichen Gerichte, die zugleich

2 Moſ. 28. u. folg. Cap. 3 Moſ. 8. 4 Moſ. 3. u. folg. Cap.

5 Moſ. 17, 18. zugleich bey den weltlichen Gerichten gegenwärtig
c. 18, 9. ſeyn ſollen, um den Richtern mit gutem Rathe an
1 Chr. 24, 4. die Hand zu gehen, und mit ihnen über deſſen Nach-
c. 25, 4. lebung zu wachen, nebſt allen, die den Gottesdienſt
c. 27, 24. beſorgen müſſen, ſollen jederzeit aus den Nachkom-
men Aarons und aus den Nachkommen Levi erwäh-
let und ernannt werden, und es ſoll allem, was das
Ceremonialgeſetz deswegen verordnet, nachgelebet
werden.

Dritter Artikel.

4 Moſ. 1, 4. Die, welche zugleich die Feldoberſten ihres Stam-
und folg. V. mes ſind, die Fürſten der Stämme, ſollen jeglicher
c. 27, 1. u. f. V. aus ſeinem Stamme erwählet und ernannt werden.
c. 35, 24. Dieſe nebſt den Aelteſten und Häuptern der Stäm-
c. 36, 1. 9. me ſtellen die Gemeine vor. Den Fürſten und Ael-
1 Chr. 28, 16. teſten eines jeglichen Stammes gebühret das Recht
und folg. V. der Vorſtellung, und des Vortrages in allen wich-
c. 29, 22. tigen Angelegenheiten deſſelben, und der höchſten
und folg. V. Obrigkeit die Entſcheidung.

Vierter Artikel.

Joſ. 19, 18. Alle öffentliche Angelegenheiten ſollen von den
und folg. V. Vorſtehern der Gemeine und den dazu von der höch-
c. 23, 24. ſten Obrigkeit angeordneten, unter dem Vorſitze der
1 Kön. 18, 19. höchſten Obrigkeit öffentlich und vor allem Volke
Jer. 26, 7. und folg. V. abgehandelt und ausgemacht werden.

Fünfter Artikel.

5 Moſ. 16, 18. 19. Zu Amtleuten und weltlichen Richtern ſollen aus
den Aelteſten jeder Stadt die redlichſten und verſtän-
Joſ. 5, 19. digſten Männer ernannt werden, die ſich durch keine
2 Chr. 19, 5. Leidenſchaften dahin reißen laſſen, und ſelbſt gegen
Strafwürdige eine väterliche Geſinnung äußern.

Sech-

Sechſter Artikel.

So gebühret auch der höchſten Obrigkeit allein die Ernennung des Oberſten und der ihm untergebenen Feldherren, der hohen Reichsbedienten, der oberſten Amtleute, denen die Oberaufſicht, daß Recht und Ordnung in den Städten und auf dem Lande herrſche, aufgetragen iſt, wie auch aller Schatzungs- und Hebungsbedienten, und derer, welche die Oberaufſicht über den Land- und Ackerbau, die Viehzucht u. ſ. w. anvertrauet wird. 1 Kön. 4. 1 Chron. 28. 2 Chr. 8, 10.

Siebenter Artikel.

Alle dieſe oder andere Unterobrigkeiten, wie ſie Namen haben, ſollen die ihnen aufgetragenen Geſchäffte treulich und fleißig ausrichten, und dem, was ihnen anbefohlen wird, unter Leib- und Lebensſtrafe nachkommen. Joſ. 1, 16. 18. 1 Sam. 22, 14. 2 Chr. 19, 9.

Achter Artikel.

Jedermann ſoll ihnen allen billigen Gehorſam und alle Ehrerbiethung leiſten, und wer ſich einer obrigkeitlichen Perſon in ihrem Amte freventlich widerſetzet, ſoll am Leben geſtrafet werden. 5 Moſ. 17, 12.

Das dritte Hauptſtück.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Erſter Artikel.

Alle, die ihrer Geburt und Religion nach Juden ſind, ſollen als wahre Glieder des Staates und der Kirche angeſehen werden, und als ſolche, ſie mögen in den Städten oder auf dem Lande wohnen, alle in den Geſetzen geordnete Vorrechte und Freyheiten genießen; ſie ſollen die Gemeine des Herrn unſeres 5 Moſ. 23. Neh. 13, 28.

Gottes ausmachen, und durch ſie alle öffentliche Aemter und Bedienungen beſetzet und bekleidet werden.

Zweyter Artikel.

3 Moſ. 25. Die ihnen vorzüglich und allein gebührenden Rechte
4 Moſ. 27, 7. und Freyheiten ſind das Recht, zu allen Landesbedie-
und folg. V. nungen, ja ſelbſt zur Würde eines Königes ernannt zu
c.36,1. u.f.V. werden, das Recht der Zuſammenberufung, der Vor-
5 Moſ. 21, 15. 17. ſtellung und des Vortrages, in öffentlichen allgemei-
c. 29, 2. nen Angelegenheiten, der Erwählung und Beſtäti-
Joſ.9.23.und gung der höchſten Obrigkeit, das Recht des unwan-
24. Cap. delbaren Eigenthumes ihrer Erbgüter, das nähere
1Sam.10,17. Kauf- oder nähere Freundrecht, das Wiedereinlö-
und folg. V. ſungsrecht, das Erbfolgerecht, alle Rechte des Er-
2 Sam. 2, 4. laßjahres und des Halljahres, die Befreyung von
c.5,1.u.f.V.
1 Kön. 12,20. aller Leibeigenſchaft u. ſ. w.

Dritter Artikel.

Eſra 2, 62. Das jüdiſche Bürgerrecht ſoll zu dem Ende durch das Geburtsregiſter bewieſen werden, wovon ſorgfältig eine Abſchrift in dem gottesdienſtlichen Archive aufbehalten werden ſoll, und wer deſſen Aufzeichnung und Aufbewahrung verſäumet, hat ſich ſelbſt den Verluſt ſeines Bürgerrechtes zu verdanken.

Vierter Artikel.

5 Moſ. 23, 1. 2. Kein Hurenkind ſoll für ſich und ſeine Nachkommen dieſes Bürgerrechtes fähig ſeyn, und eben ſo wenig ein Verſtümmelter und Verſchnittener.

Fünfter Artikel.

5 Moſ. 23. Es iſt Gottes ausdrücklicher Befehl und Wille, daß keinem Ammoniter und Moabiter, weil dieſe Völker ſich auf eine ſo muthwillige, als ſchändliche Art den Führungen Gottes mit ſeinem Volke widerſetzet haben, und Gott daher alle Bündniſſe mit ihnen

nen unterſaget hat, jemals das jüdiſche Bürgerrecht mitgetheilet werden ſoll.

Sechſter Artikel.

Sollte jemand aus einem anderen heidniſchen Volke ſich zur wahren Religion wenden, und unter das jüdiſche Volk aufgenommen zu werden ſuchen, ſo ſollen gleichwohl ſeine Nachkommen erſt nach dem zehenten Gliede das eigentliche Bürgerrecht und die erwähnten bürgerlichen Vorrechte genießen, und alsdenn ihr Geburtsregiſter, als geborner Juden, aufgezeichnet und verwahret werden. 5 Moſ. 23.

Siebenter Artikel.

Die Edomiter und Aegypter aber ſollen den Vorzug genießen, daß ihre Kinder, die ſie im dritten Grade zeugen, bereits in dem erwähnten Falle zur Gemeine des Herrn unſeres Gottes gezählet und eingezeichnet, auch alle Vorrechte, als geborne Juden genieſſen ſollen. 5 Moſ. 23.

Das vierte Hauptſtück.

Von Eheſachen.

Erſter Artikel.

Wer eine Ehefrau nehmen will, ſoll bey den Aeltern darum die gebührende Anſprache thun, und ſich um ihre Einwilligung bewerben. 1 Moſ. 24. 2 Moſ. 22, 16. 17.

Zweyter Artikel.

Das Ehebündniß ſoll jederzeit, es werde ſchriftlich oder mündlich geſchloſſen, in Gegenwart von Zeugen verfaſſet und ausgemacht werden. Ruth. 4.

Dritter Artikel.

5 Moſ. 22, 16. 17. Wer eine Jungfrau den Aeltern unwiſſend unter irgend einer Beredung verführet, ſoll ſelbige zur Ehe nehmen, und wenn ihr Vater es nicht bewilligen würde, ſo ſoll der Schuldige gleichwohl ihr eine nach Stand und Willkühr übliche und gemäße Ausſteuer zu entrichten gehalten ſeyn.

Vierter Artikel.

5 Moſ. 22, 28. und folg. V. Sollte aber jemand ein Jungfrau gar mit Gewalt zu ſeinem Willen nöthigen, ſo ſoll er nicht allein ſie zur Ehe zu nehmen ſchuldig und gehalten ſeyn, und zwar ſo, daß nie hernach unter irgend einer ſonſt zugelaſſenen Urſache eine Eheſcheidung Statt haben ſoll, ſondern er ſoll über das an ihren Vater funfzig Sekel Silbers zur Verſöhnung dieſer Gewaltthätigkeit erlegen.

Fünfter Artikel.

5 Moſ. 21, 15. und folg. V. Sollte jemand um die Schmach der Unſchuld zu tilgen, oder einer ſtrafbaren Ausſchweifung heftiger Leidenſchaften vorzubeugen ſich verpflichtet oder bewogen finden, ſich die Nachgebung und Duldung des Geſetzes zu Nutze zu machen und mehrere Ehefrauen zu nehmen, da in ſolchem Falle daraus leicht ein Misverſtändniß und eine Zwietracht entſtehen möchte, ſo daß er die eine Frau der andern vorziehen würde, ſo ſollen doch die von ſeinen Ehefrauen ihm gebornen Kinder nicht darunter leiden, und ihm nicht erlaubet ſeyn, den Rechten des Erſtgebornen aus vorzüglicher Gunſt oder Neigung zu der meiſt geliebten Ehefrau, zu nahe zu treten, ſondern dem Erſtgebornen ſollen, wenn der Erbfall entſteht, alle ſeine Rechte und das zweyfältige Erbtheil gegen ſeine Brüder vorbehalten ſeyn, und keinem ſeiner leiblichen Kinder zu nahe geſchehen.

Sech-

Sechſter Artikel.

Die mit einer fremden leibeigenen Magd geſchloſſene Ehe ſoll nicht gleicher Vorrechte, als die Ehe mit einer Tochter vom jüdiſchen Stamme und Geſchlechte genießen. Eine ſolche Verheurathete ſoll, doch ohne als eine Beyſchläferinn oder verächtliche Perſon angeſehen zu werden, ſich mit dem Namen eines Kebsweibes begnügen, und die von ihr gebornen Kinder zwar als echte Kinder betrachtet, gleichwohl aber ſich nicht des allein den jüdiſchen Bürgern, die von jüdiſchen Aeltern entſproſſen ſind, gebührenden Erbfolgerechts zu erfreuen haben, ſo daß ſie kein eigentliches Erbtheil haben, ſondern ſich einzig mit den Geſchenken, die ihnen vom Vater zufließen können, begnügen ſollen, es ſey denn, daß ſie von der eigentlichen Ehefrau ihres Vaters zu Kindern angenommen würden, oder auch von der Mutter auf dem Schooße der eigentlichen Ehefrau geboren worden.

1 Moſ. 21, 10. c. 25. c. 30, 3. u. f. V. Richt. 11, 2. und folg. V.

Siebenter Artikel.

Wer eine leibeigene Magd, ob er ſie auch ſchon als eine Gefangene im Kriege weggeführet hätte, heurathet, und ihr hernach gram würde, und ſich von ihr ſcheidet, ſoll ſie als keine Leibeigene mehr behandeln, noch ſie weder verkaufen oder verſetzen dürfen, ſondern vielmehr ihr die völlige Freyheit, wo ſie ſich hinwenden will, ertheilen, und ſich aller Rechtsanſprache an ſelbige begeben.

5 Moſ. 21, 11. und folg. V.

Achter Artikel.

Ob ſchon allein der Ehebruch eine eigentliche geſetzmäßige Urſache der Eheſcheidung iſt, und keine andere Gründe bey denkenden Männern Statt finden ſollten, ſo ſoll es doch aus göttlicher gnadenreicher Herunterlaſſung, wenn eine unheilbare Abnei-

3 Moſ. 22, 13. 5 Moſ. 24, 1. und folg. V. Mal. 2, 14. 16.

gung eines Mannes, die aus Vorſtellung ihrer Unfruchtbarkeit oder ähnlichen Urſachen und erheblichen Gründen gegen ſeine Ehefrau ſich äußern ſollte, ſolchem Ehemanne erlaubet ſeyn, der ihm alſo misfällig gewordenen Ehefrau, zum Zeichen des gebrochenen Bundes der Ehe, einen Scheidebrief zu ertheilen, in welchem er ſelbige aller Verbindlichkeiten erläßt, ſie in völlige Freyheit ſetzet, ſich nach ihren Aeltern, oder wohin es ihr ſonſt beliebet, zu wenden, und wenn es ihr gefällt, wieder heurathen zu können. Doch ſoll er ihr zugleich eine anſtändige Ausſteuer und Mitgabe entrichten. So wie es ihr auch hernach frey ſteht und vergönnet iſt, zur zweyten Ehe mit einem andern Manne zu ſchreiten. Sollte ſie aber auch von dieſem geſchieden werden, oder ſelbiger mit Tode abgehen, ſo kann ihr erſter Mann ſie nie wieder zur Frau nehmen; da eine ſolche Veränderung mit Weibern nur zu allerley ſchändlichen Unordnungen und Gräueln Anleitung geben würde.

Neunter Artikel.

3 Moſ. 18, 20. c. 20, 10. 5 Moſ. 22, 22.

Welche Verheurathete oder Verlobte mit einer andern Mannsperſon zuhält, ſoll ohne Verſchonen, nach dem Geſetze, als eine Ehebrecherinn verurtheilet und geſtrafet werden, eben ſowohl, als eine ſolche Frau, die vor der Heurath von einem andern geſchwächet worden, und ſolches dem Bräutigame verheelet hat.

Zehnter Artikel.

3 Moſ. 18, 20. c. 20, 10. 5 Moſ. 22, 22.

So ſoll auch eine jegliche Mannsperſon, die bey einer Verlobten oder Verheuratheten ſchläft, ohne Verſchonen, als ein Ehebrecher verurtheilet und beſtrafet werden.

Eilfter Artikel.

4 Moſ. 5, 11. und folg. V.

Um aller Eiferſucht, die leicht eine raſende Leidenſchaft werden, und die unglückſeligſten Folgen in der

der Ehe nach ſich ziehen kann, und aller unerlaubter Selbſtrache möglichſt vorzubeugen, erbiethet ſich der Herr, unſer Gott, in ſolchen Fällen, wenn ein Mann rechtmäßige Urſache zu dem Verdachte des Ehebruches gegen ſeine Ehefrau haben ſollte, den er gleichwohl nicht gerichtlich zu beweiſen im Stande wäre, ſelbſt Richter zwiſchen beyden Ehegatten zu ſeyn, und alsdann, wenn der Mann ſeinen Verdacht den zu dem Ende verordneten Prieſtern angezeiget, die Schuld oder Unſchuld der in Verdacht gekommenen Ehefrau, vermöge ſeiner unbegränzten Kraft, offenbar zu machen. Sie ſoll ſolchenfalls, wenn ſie ſich auf ihre Unſchuld berufet, mit ihrem Manne vor dem Herrn an der Opferſtätte erſcheinen, und gehalten ſeyn, den im Ceremonialgeſetze vorgeſchriebenen Reinigungseid abzulegen, und ſich den zur ſinnlichen Verherrlichung der göttlichen Allwiſſenheit und Allgegenwart geordneten Gebräuchen, die der Prieſter nach Vorſchrift des Ceremonialgeſetzes zu beobachten verpflichtet ſeyn ſoll, zu unterwerfen, damit ſie, ſo wie ſie es verdienet, entweder mit Ehren, oder Schande vor allem Volke beſtehe, da ihr Meineid, ſo wie es im Ceremonialgeſetze angezeiget iſt, auf der Stelle außerordentlich beſtrafet werden ſoll, andern ähnlich geſinnten zum Beyſpiele, und auf eine Art, daß jedermann den Finger Gottes merke, und überzeuget werde, daß keine menſchliche Täuſcherey Statt haben könne. Und ſo, wie dieſer im gedachten Falle befohlene Reinigungseid und das Trinken der im Ceremonialgeſetze geordneten Ueberzeugungswaſſer einer unſchuldigen Ehefrau nicht nachtheilig ſeyn können, ſondern dadurch vielmehr ihre Unſchuld vor aller Augen erhellen, und der Herr, unſer Gott, ſie zu einer ruhmwürdigen und geſegneten Mutter in ihrem Volke ſetzen wird: ſo ſoll auch dieſe außerordentlich zugelaſſene Anfrage bey dem Herrn ihrem

Manne nicht zur Laſt gelegt werden, die ſchuldig erfundene Ehefrau hingegen allein die Miſſethat tragen, als die ſich muthwillig die voraus verkündigte Strafe zugezogen hat.

Zwölfter Artikel.

Weish. 14, 24. Alle Ehen überhaupt ſollen ordentlich und züchtig geführet werden.

Dreyzehnter Artikel.

5 Moſ. 20, 7. c. 24, 5. Kein neulich Verlobter noch Verheuratheter ſoll zu Kriegesdienſten ausgehoben werden, ſondern das erſte Jahr von allen Kriegesdienſten und Auflagen verſchont ſeyn, daß er daheim bleibe und mit ſeiner Frau der Annehmlichkeit der mit ihr geſchloſſenen Ehe genieße.

Vierzehnter Artikel.

3 Moſ. 18, 6 = 17. c. 20, 11. 12. 17. Niemand darf ſeine eigenen oder ihm angeheuratheten leiblichen oder Stiefältern noch in der abſteigenden Linie ſeine leibliche oder Stiefkinder und deren Abkömmlinge, ſeine leiblichen oder Halbgeſchwiſter, ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Geſchwiſter, ſeinen Schwiegerſohn oder ſeine Schwiegertochter heurathen, noch bey ihnen ſchlafen. Wer eine ſolche Blutſchande begehen wird, ſoll ohne Gnade nach dem Geſetze geſtrafet werden.

Funfzehnter Artikel.

3 Moſ. 18, 14. c. 20, 20. Niemand darf ſeines Vaters oder Mutterbruders nachgelaſſene Witwe heurathen.

Sechzehnter Artikel.

3 Moſ. 18, 18. Niemand darf bey ſeiner Frauen Lebzeit ihre Schweſter, und alſo zwo Schweſtern zugleich zur Ehe haben.

Sieben=

Siebenzehnter Artikel.

Niemand darf ſeines Bruders Witwe, wenn ſie beerbet iſt, heurathen. Hinterläßt der Bruder aber keine Kinder, ſo ſoll der Bruder oder nächſte Erbe, wenn er das Erbe haben will, ſie, um den Namen des Verſtorbenen zu beſtätigen, heurathen, und dem erſten Sohne den Namen des Verſtorbenen beylegen. Weigert er ſich aber deſſen, ſo ſoll er öffentlich, vor Gerichte, ſein Recht zum Erbe an den nächſten Verwandten, der ſie heurathen und das Haus des Verſtorbenen bauen will, abtreten. Zum Zeichen deſſen ſoll die Witwe ihm vor Gerichte den einen Schuh ausziehen, und dem nächſten Blutsfreunde übergeben; es ſoll ihr auch zugelaſſen ſeyn, vor ihm auszuſpeyen, und zu ſagen, alſo ſoll man einem jeden Manne thun, der ſeines Bruders Haus nicht bauen will, und ſein Name ſoll in Iſrael das Haus des Barfüßers genannt werden.

3 Moſ. 18,16. c. 20, 21. 5 Moſ. 25, 5. und folg. V. Ruth 4.

Achtzehnter Artikel.

Alle Heurathen mit heidniſchen Weibern ſollen der unaufhörlich nachtheiligen Folgen halber gänzlich verbothen ſeyn, eben ſowohl, als alle Heurathen der Töchter Iſraels mit heidniſchen Männern; und wenn wider dieſes Verboth gehandelt wird, ſo ſoll die höchſte Obrigkeit befugt ſeyn, dergleichen Weiber ſowohl, als die von ihnen geborenen Kinder aus der Gemeine zu verſtoßen.

5 Moſ. 7, 1. c. 23, 3. Eſra 2, 3. u. folg. Cap.

Neunzehnter Artikel.

Wenn auch eine heidniſche Frauensperſon ſich zur wahren Religion wendet, ſo ſollen doch, wenn ein Iſraelite ſie zur Ehe nimmt, die ihm von derſelben geborenen Kinder nicht eher, als im Geſetze verordnet iſt, zur Gemeine gezählet, und der bürger-

5 Moſ. 23. Joſ. 2. c. 6, 17. 25. Ruth 1. und folg. Cap. c. 4, 11.

lichen Vorrechte theilhaftig werden; und wenn es eine Cananitinn, Ammonitinn oder Moabitinn iſt, ſo wird dazu eine beſondere göttliche Ausnahme, oder doch, wenn ganz beſondere Gründe vorhanden wären, die Einwilligung der höchſten Obrigkeit und des Volkes erfordert.

Das fünfte Hauptſtück.

Von Aeltern und Kindern.

Erſter Artikel.

1 Sam. 2,27. und folg. V.

Die Aeltern ſollen die Kinder, als eine Gabe Gottes anſehen, und derſelben wichtige Beſtimmung, wie auch, daß der Herr unſer Gott von ihnen, der Erziehung wegen, Rechenſchaft fordern wird, wohl bedenken.

Zweyter Artikel.

1 Moſ. 18,19. 3 Moſ. 19,32. 5 Moſ. 6,7. c. 31, 12.

Die Aeltern ſollen verpflichtet ſeyn, ihre Kinder in der Furcht Gottes und der Erkenntniß der Geſetze zu erziehen, ihnen ſelbige bey allen nur möglichen Gelegenheiten von Jugend auf einzuſchärfen, ſie zur Schule zu halten, und dem öffentlichen Gottesdienſte beywohnen zu laſſen, und ſie beſten Fleißes vor aller Verführung und dem Reize der Laſter zu warnen. Sie ſollen ſolche auch anhalten, vor einem grauen Haupte aufzuſtehen, und die Alten zu ehren und ihnen in allem mit löblichen Beyſpielen vorgehen.

Dritter Artikel.

3 Moſ. 19,29. c. 25,43. 1 Sam. 2, 7. und folg. V. Spr Sal. 19,18. u. f. V. c. 13, 1.24.

Den Aeltern ſoll keine ſtrenge und tyranniſche Herrſchaft über ihre Kinder verſtattet ſeyn, dadurch ſie zum Zorne gereizet, erbittert, ſcheu und knechtiſch geſinnet werden könnten; hingegen ſollen ſie völlige Macht haben, allen Ungehorſam und Muthwillen der Kinder zu beſtrafen, der Ruthe nicht

zu

zu ſchonen, und ſie ſollen ihrer Unart nicht durch die Finger ſehen. Sie ſollen ihre Töchter zur Schamhaftigkeit und Wohlanſtändigkeit alles Ernſtes anhalten, und welche Aeltern ihren Kindern zur Hurerey Anleitung geben, oder ihnen hierinn nachſehen, ſollen als ein Gräuel angeſehen werden. Spr. Sal. 22, 15. c. 23, 13. Syr. 7, 25. 26. c. 26, 13. c. 30, 1. u. f. V. c. 42, 11.

Vierter Artikel.

Die Aeltern ſollen ihren Kindern in allem mit Rath und That beyſtehen, und daß die Söhne vernünftige Weiber und die Töchter vernünftige Männer bekommen, ſich angelegen ſeyn laſſen. 1 Moſ. 24. Syr. 7, 27.

Fünfter Artikel.

Die Väter ſollen gehalten ſeyn, ihren Kindern Vormünder und Pfleger zu ernennen, die nach der Väter Tode Vaterſtelle bey ſelbigen vertreten ſollen. So gebühret es auch den Vätern, die Zeit und Dauer der Vormundſchaft zu ordnen und zu beſtimmen. Eſth. 2, 7. 15. Gal. 4, 2.

Sechſter Artikel.

Wenn Aeltern in ſolche Armuth gerathen, daß ſie ſich und ihre Kinder nicht gehörig verſorgen können, ſo ſoll es ihnen frey ſtehen, für eine Summe Geldes ihre Kinder, doch an keinen, als an ihre Brüder, zur Dienſtleiſtung auf die im Geſetze geordneten Jahre zu überlaſſen, oder zu verpfänden. Die Töchter können aber auf keine andere Art alſo überlaſſen werden, als daß der Käufer ihnen Töchterrecht bewilliget, und ſich, für ihre Erziehung und Verſorgung einzuſtehen, verbindet. 2 Moſ. 21, 1. 7. und folg. V. 3 Moſ. 25, 41. 54. 5 Moſ. 15, 12. und folg. V. Jer. 39, 14.

Siebenter Artikel.

Kein Vater darf aus vorzüglicher Neigung gegen ſeine am meiſten von ihm geliebte Ehefrau dem 5 Moſ. 21, 15. und folg. V.

Erbrechte der erſtgeborenen Kinder einer andern zu nahe treten.

Achter Artikel.

2 Moſ. 20, 12. 3 Moſ. 19, 3. 5 Moſ. 5, 16. Spr. 3, 7. und folg. V. Jer. 35, 18.

Die Kinder ſollen ihre Aeltern lieben, ehren und ihnen gehorſam und unterthänig, auch bis ins ſpäteſte Alter, ihre Freude, ihr Troſt und Stab ſeyn, als worauf ſich ihre eigene Ehre und Wohlfahrt gründet.

Neunter Artikel.

Richt. 6, 25. 2 Sam. 19. 1 Kön. 15, 12. 13. 2 Chr. 15, 16.

Doch verſteht es ſich, daß Kinder, wenn ihre Aeltern einen wider den ausdrücklichen Befehl Gottes laufenden Gehorſam von ihnen fordern ſollten, Gott über alles fürchten, und lieber alles über ſich ergehen laſſen ſollen, als daß ſie darinnen willfahren, ohne jedoch im übrigen der den Aeltern ſchuldigen Ehrfurcht zu nahe zu treten.

Zehnter Artikel.

4 Moſ. 30, 4. und folg. V.

Kinder, die noch unter der Aeltern Aufſicht und in deren Verſorgung ſtehen, ſind ohne Einwilligung ihrer Aeltern unfähig, Bürgſchaft einzugehen, und zu geloben.

Eilfter Artikel.

1 Moſ. 24. 2 Moſ. 22, 16. 17.

Keiner ſoll ſich ohne ſeiner Aeltern Bewilligung verehelichen.

Zwölfter Artikel.

2 Moſ. 21, 15. 17. 3 Moſ. 20, 9. 5 Moſ. 21, 18. und folg. V.

Sollte ſich ein Kind ſo weit vergeſſen, Verachtung, Frevel und Ungehorſam gegen ſeine Aeltern zu äuſſern, oder ſich der Zucht widerſetzen, ein Schlemmer und Trunkenbold werden, ſich an ſeinen Aeltern mit Scheltworten oder gar thätlich vergreifen, ſo daß ſie dieſerhalb Klage an die Obrigkeit zu führen genöthiget werden, ſo ſoll es ohne Verſchonen, nach dem Geſetze, am Leben geſtrafet werden.

Das ſechſte Hauptſtück.

Von den Herrſchaften, Dienſtboten und Tagelöhnern.

Erſter Artikel.

Herrſchaften und Hausväter ſollen zwar muthwillige, verſäumende und widerſpänſtige Dienſtboten dem Vergehen gemäß zu ſtrafen und zu züchtigen befugt ſeyn. Sie ſollen aber nicht ſtrenge und tyranniſch über ſolche herrſchen, und wenn die Züchtigung nöthig iſt, billige Maaße halten.

3 Moſ. 25, 43. 46. 53. Syr. 33, 25.

Zweyter Artikel.

Wer ſein Geſinde grauſam behandelt, ſoll nach den Geſetzen geſtrafet werden.

Dritter Artikel.

Wenn ein Hebräer, Armuth wegen, ſich oder ſeine Söhne an einen ſeiner Brüder zu verkaufen genöthiget würde, ſo ſoll er doch von dem Käufer nicht als ein Leibeigener, ſondern als ein Taglöhner, gehalten werden, und nicht länger, als ſechs Jahre, zu dienen verpflichtet ſeyn; im ſiebenten Jahre ſoll er frey und ledig ausgehen, und zwar mit Weib und Kind, wenn er bey dem Verkaufe bereits verheurathet geweſen iſt: hat ihm aber ſein Herr ein Weib gegeben, und er hat Söhne oder Töchter gezeuget, ſo ſoll er nur für ſeine Perſon unentgeltlich frey auszugehen berechtiget ſeyn, für jene aber muß er dem Käufer das Löſegeld und die gehabten Unkoſten erſtatten, oder ſie auch bis die Zahlung geſchieht, oder wenn dieſe nicht abverdienet werden kann, bis zum Halljahre in des Käufers Dienſten laſſen.

2 Moſ. 21, 2. und folg. V. 3 Moſ. 25, 39. und folg. V. 5 Moſ. 15, 12. Jer. 34, 14.

Vierter Artikel.

2 Moſ. 21, 5. und folg. V. 5 Moſ. 15, 17.

Wenn derjenige, der ſich alſo verkaufet hat, aus Liebe zu ſeinem Herrn oder ſeinem Weibe und Kindern auf das ihm im ſiebenten Jahre zuſtehende perſönliche Freyheitsrecht Verzicht thun würde, und ſeine Freyheit nicht verlanget, ſo ſoll er ſolches gerichtlich anzeigen, und ſolchenfalls keine Entledigung ſeines und ſeiner Familie Dienſtes vor dem Halljahre Statt haben; und zum Zeichen, daß er ſich freywillig und ungezwungen ſeines Freyheitsrechtes vor Gerichte begeben hat, ſoll ſein Herr daſelbſt ihm und ſeinem Weibe das Ohr mit einem Pfriemen durchbohren.

Fünfter Artikel.

3 Moſ. 25, 47. und folg. V.

Sollte die Armuth einen Hebräer nöthigen, ſich an einen Fremden, der im Lande wohnhaft iſt, zu verkaufen, ſo kann er zwar ſolchenfalls nicht die erwähnte Freyheit im ſiebenten Jahre von dem Fremden als von ſeinem Bruder verlangen. Hingegen aber ſoll ihm das Löſungsrecht vorbehalten bleiben, es ſey, daß ihn einer ſeiner Blutsfreunde oder Brüder löſete, oder er auch ſelbſt ſo viel, als zur Löſung erforderlich iſt, erwerben möchte; da der Fremde, der ihn gekauft, ihm einen billigen Tagelohn anzurechnen, gehalten ſeyn ſoll. Kann der Verkäufer aber dieſe weder durch ſich, noch durch andere, zuwege bringen, ſo ſoll er bis ans Halljahr, da er mit ſeiner Familie frey und unentgeltlich ausgeht, im Dienſte bleiben, doch ohne daß ihn ſein Herr als einen Leibeigenen anſehen, halten, oder ſtrenge und unbillig über ihn herrſchen darf, als worüber die Obrigkeit, ein Aufſehen zu haben, verpflichtet iſt.

Sechſter Artikel.

2 Moſ. 22, 3. 3 Moſ. 25, 43. 46.

Wenn einer gerichtlich Schulden halber, oder um das Ungerechte oder Entwendete wieder zu erſtatten, verkau-

verkaufet wird, ſo kann bis zum Halljahre, es ſey denn, daß die Zahlung der Schuld vor der Zeit geleiſtet würde, keine Entledigung des Dienſtes Statt finden; obgleich auch in dieſen Fällen keine Leibeigenſchaft, noch unerlaubte Strenge zugelaſſen ſeyn ſoll.

Siebenter Artikel.

Treue, fromme und fleißige Dienſtboten ſollen nicht nur von ihrer Herrſchaft wohl gehalten, und billig verſorget werden, ſondern die Herrſchaften ſollen auch verbunden ſeyn, ſolche aus ihren Brüdern, die im ſiebenten Jahre, oder im Halljahre ihrer Dienſte erlaſſen werden, nicht leer von ſich zu laſſen, ſondern ihnen vielmehr von den Schafen, von der Tennen und von der Kelter nach ihrem Vermögen, und dem ihnen von dem Herrn, unſerm Gotte, gewordenen Segen mitzutheilen.

5 Moſ. 15, 13. 14. Syr. 7, 22. 23. c. 33, 25. 31.

Achter Artikel.

Wenn ein verarmter Iſraelite einem ſeiner Brüder, denn mit keinem Fremden ſoll ein ſolcher Handel Statt haben, ſeine Tochter durch Vrrkauf überläßt, ſo ſoll der Käufer die in ſolchem Falle jederzeit zum vorausgeſetzte Zuverſicht ihres Vaters erfüllen, und an ihr Vaterſtelle vertreten, und für ihre Verſorgung und Verheurathung Sorge zu tragen gehalten ſeyn. Kann oder will er ſie weder ſelbſt heurathen, noch an einen ſeiner Söhne oder Verwandten verheurathen, und er findet keinen ſeiner Brüder, der unter ähnlicher Bedingung ihm die für ſie ausgelegte Kaufſumme wieder erſtatten will, ſo ſoll er ihr Nahrung, Kleider und Ausſteuer verſichern. Will er ſich aber dazu nicht bequemen, ſo ſoll er ſie unentgeltlich in Freyheit ſetzen, und aller Dienſtleiſtung erlaſſen.

2 Moſ. 21, 7. und folg. V.

Neunter Artikel.

3 Moſ. 25, 41, 54. 5 Moſ. 15. Jedes funfzigſte Jahr, wenn das große Hall- und Erlaßjahr eintrifft, ſollen alle verkaufte Hebräer ohne Unterſchied, unentgeltlich frey und ledig mit ihrer Familie ausgehen.

Zehnter Artikel.

3 Moſ. 19, 13. 5 Moſ. 24, 14. 15. Jer. 22, 13. Syr. 34, 27. Niemand ſoll dem Geſinde und Taglöhner, ſie mögen Einheimiſche oder Fremde, Brüder oder andere Religionsverwandte ſeyn, den verdienten Lohn vorenthalten, auch nicht einmal die Bezahlung des Tagelohns, wider den Willen des Taglöhners, bis auf den morgenden Tag, zu verſchieben, berechtiget ſeyn.

Das ſiebente Hauptſtück.

Von leibeigenen Knechten und Mägden.

Erſter Artikel.

3 Moſ. 25, 44. und folg. V. 5 Moſ. 21, 10. Nur diejenigen Knechte und Mägde, die ein Iſraelite von Fremden für ſein Geld erkaufet, wenn ſie von einer fremden Nation und heidniſcher Religion ſind, oder die im Kriege gefangen weggeführet worden, ſollen als Leibeigene, oder ſolche, deren Freygebung allein von dem Gutbefinden ihrer Herrſchaft abhängt, und die ſich auf keine Löſungs- oder Freygebungsrechte berufen können, angeſehen werden.

Zweyter Artikel.

2 Moſ. 21, 20, 21. Niemand aber ſoll ſolche Leibeigene unbillig und grauſam zu behandeln berechtiget ſeyn, und der Herr, welcher einen ſolchen Knecht oder eine ſolche Magd mit einem Stabe alſo ſchlägt, daß er oder ſie unter

ſeinen Händen ſtirbt, ſoll dem Befinden nach, am Leibe oder Leben geſtrafet werden. Bleibt aber der Geſchlagene ein oder zween Tage am Leben, daß alſo kein Vorſatz, ihn zu tödten, gemuthmaßet werden kann, ſo ſoll, indem der Herr ſein ausgegebenes Geld und den dafür zu genießenden Vortheil einbüßet, und eben aus dieſem Grunde der Verdacht des vorſetzlichen Mordes wegfällt, keine Anklage des Todtſchlages gegen ihn Statt haben.

Dritter Artikel.

Wenn ein ſolcher Leibeigener durch übertriebene Züchtigung irgend eines ſeiner Gliedmaßen verlieren, ja wenn ihm auch nur ein Zahn ausgeſchlagen würde, ſo ſoll ihm ſein Herr alsbald ſeine Freyheit zu ertheilen ſchuldig und gehalten ſeyn. 2 Moſ. 21, 26. 27.

Vierter Artikel.

Wenn ein Herr eine ſolche Leibeigene heurathet, und ſie hernach verſtößt, ſo ſollen alle ſeine an ſelbige gehabten Rechte aufhören. Er darf ſie nicht verpfänden noch verkaufen, ſondern ſoll ſie in völlige Freyheit ſetzen, und ſie auslaſſen, wohin ſie will. 5 Moſ. 21, 11. und folg. V.

Fünfter Artikel.

Wenn auswärtige Leibeigene ins jüdiſche Land entfliehen, und daſelbſt Schutz ſuchen, ſo ſollen ſie, wenn ſie bloß ihre Freyheit geſucht haben, nicht wieder ausgeliefert werden, ſondern vielmehr als fremde Gäſte angeſehen und behandelt werden, Freyheit, Schutz und Sicherheit genießen, und ihnen vergönnet ſeyn, ſich im Lande, wo es ihnen gefällig ſeyn wird, niederzulaſſen. 5 Moſ. 23, 15. 16.

Das

Das achte Hauptſtück.

Von den Armen.

Erſter Artikel.

5 Moſ. 15, 4. Es ſoll allerdings kein Müßiggänger und Bettler unter dem jüdiſchen Volke geduldet werden, als worüber die Obrigkeit mit allem Ernſte wachen, und die deshalb ergangenen Policeygeſetze beobachten ſoll.

Zweyter Artikel.

5 Moſ. 15, 11. Da es aber unmöglich iſt, daß nicht allezeit Arme und Nothleidende im Lande ſeyn ſollten, die aller Beyhülfe werth und bedürftig ſind, ſo gebietet der Herr unſer Gott einem jeden, daß er gegen Arme und Bedrängte, es mögen Fremde oder Einheimiſche ſeyn, ſeine Hand aufthue, und ihnen von ſeinem ihm gewordenen Segen mittheile.

Dritter Artikel.

3 Moſ. 25, 35. und folg. V. 5 Moſ. 15, 7. und folg. V. Wenn ein Bruder im Lande verarmet und abnimmt, ſo ſoll man ihn als einen Fremden und Gaſt aufnehmen, für ſeinen Unterhalt ſorgen, und ihm ohne die mindeſten Zinſen oder Vortheil leihen, nachdem er Mangel hat, das Erlaßjahr mag nahe oder ferne ſeyn. Und derjenige ſoll als ein Tückiſcher und Unbarmherziger angeſehen werden, der, weil etwan das Erlaßjahr nahe wäre, dem Dürftigen das Nothwendige verſagen wollte.

Vierter Artikel.

5 Moſ. 15, 1. und folg. V. Wenn einer ſeinem Nächſten etwas geliehen hat, und der Schuldner, ohne daß Ueppigkeit, Faulheit, oder ein betriegeriſcher Vorſatz bey ihm erfunden wird,

wird, aus Dürftigkeit die Zahlung zu leiſten nicht im Stande wäre, ſo ſoll der Schuldherr mit einem ſolchen billige Nachſicht haben, ihn nicht wegen des herannahenden Erlaßjahres unbarmherzig behandeln, und ihm hernach, was er nicht zu zahlen vermag, in dem Erlaßjahre erlaſſen.

Fünfter Artikel.

Niemand ſoll berechtiget ſeyn, auf das, was zur unumgänglichen Nothdurft und zum Lebensunterhalte eines dürftigen Schuldners erforderlich iſt, Beſchlag zu legen. 2 Moſ. 22, 26. 5 Moſ. 24, 6. 12. 13.

Sechſter Artikel.

Außer dem, daß alle Arme im Halljahre wiederum zum Beſitze ihrer Erbgüter und ihrer Freyheit, wenn ſie ſich aus Armuth etwan verkaufet hatten, gelangen, ſo ſollen ſie auch ferner jedes ſiebente oder Ruhejahr die Gemeinſchaft deſſen, was die Aecker, Wein- und Oelberge in ſelbigen hervorbringen, genieſſen, und berechtiget ſeyn, ſich alles deſſen, was der Eigner nicht ſelbſt zu ſeiner und der Seinigen Speiſung in ſelbigem Jahre bedarf, unentgeltlich zu ihrer Nahrung und zu ihrem Unterhalte zu bedienen. 3 Moſ. 25, 6.

Siebenter Artikel.

So ſoll auch jedes dritte Jahr ein jeder Hausvater den Zehnten ſeines Einkommens zum allgemeinen Beſten entrichten, welcher zum Unterhalte der Leviten der Armen, Witwen und Waiſen angewendet, und unter ſelbige ausgetheilet werden ſoll. 5 Moſ. 14, 28.

Achter Artikel.

Ein jeder Hausvater ſoll, wenn er ſein Land abärndet, jedesmal nach ſeinem Vermögen und guten 3 Moſ. 19, 9. c. 23, 22. 5 Moſ. 24, 19.

Willen einen Theil des Ackers an den Enden unabgeſchnitten ſtehen laſſen, auch nicht alles genau aufleſen, ſondern ſolches den Armen und Dürftigen überlaſſen, welche des Rechts, die Aehren aufzuleſen, wie auch das vergeſſene Getraide zu ſammlen, genießen ſollen, da, wenn jemand einige Garben auf dem Felde vergeſſen hätte, er nicht, dieſelben zu hohlen, wieder umkehren, ſondern ſie den Armen, Witwen und Waiſen überlaſſen ſoll.

Neunter Artikel.

3 Moſ. 19, 10. 5 Moſ. 21, 20. 21.

Keiner ſoll ſeinen Weinberg genau leſen, noch die abgefallenen Trauben aufleſen, noch ſeine Oelbäume, wenn er ſie geſchüttelt hat, nachſchütteln, ſondern das Ueberbliebene den Armen, Witwen und Waiſen überlaſſen.

Einlei-

Einleitung
in das vierte Buch der jüdiſchen bürgerlichen Geſetze.

Unter den in ſelbigen enthaltenen vortrefflichen Geſetzen ſind vorzüglich diejenigen, die das Erbfolgerecht, das Wiedereinlöſungsrecht, das nähere Kauf- oder nähere Freundsrecht, das Verboth, von keiner Anleihe unter einander Zinſen zu nehmen, und endlich das durch die Anordnung des Halljahres feſtgeſetzte unwandelbare Eigenthumsrecht der Landgüter betreffen, merkwürdig.

Durch ſelbige wird eine unveränderliche Sicherheit des Eigenthumes gegründet, und allem unerlaubten Eigennutze, wodurch ein Theil des Ganzen geſchwächet werden könnte, unüberſteigliche Schranken geſetzet. Das zu ewigen Zeiten feſtgeſetzte Erbfolgerecht war beſonders dem jüdiſchen Staate ſo erſprießlich, als nothwendig; indem durch ſelbiges allen widrigen Folgen, die ſonſt aus der an ſeinem Orte bemerkten Zulaſſung, mehrere Weiber zu haben, hätten entſtehen können, weislich vorgebeuget, und alle Anleitung zu Proceſſen unter den Erben benommen wurde. Durch das innerhalb Jahresfriſt verſtattete Wiedereinlöſungsrecht der verkauften Wohnhäuſer, wurde allem unbedachtſamen Handel, der Verdruß und Streitigkeiten gebiert, vorgebeuget, und dem Verkäufer alle benöthigte Zeit verſtattet, um, wenn er im Beſitze bleiben wollte, alle dazu erforderliche Maaßregeln nehmen zu können.

Zweytes Hauptſtück.

Drittes Hauptſtück.

Zugleich verſicherte ſelbiges auch nach verfloſſener Friſt dem Käufer den ruhigen und ungeſtörten Beſitz

des von ihm erkauften Eigenthumes. Eben ſo weiſe Abſichten äußert nicht weniger das nähere Freundsrecht, welches, damit nicht etwan ein Landgut durch fremden Beſitz verringert würde, verhindert, und jeglichem Geſchlechte freye Hände darbietet, für die Erhaltung ſeiner eigenthümlichen Güter alle nur mögliche Sorge zu tragen, auch ſelbſt in dem Falle, wenn der eigentliche Beſitzer derſelben dazu nicht im Stande wäre.

Fünftes Hauptſtück.

Sechſtes Hauptſtück.

Was das Geſetz betrifft, von ihren Brüdern keine Zinſen zu nehmen, ſo erhellet aus der den Juden von Gott gegebenen Erlaubniß, von den unter ihnen wohnenden und andern fremden Völkern landübliche Zinſen zu nehmen, daß durch ſelbiges keinesweges billige Zinſen für ungerecht und ſündlich erkläret werden. Es iſt aber auch unläugbar, daß dieſes Geſetz, in Abſicht der jüdiſchen Staatsverfaſſung, ganz vortrefflich, und ſelbiger gemäß war. Denn da das jüdiſche Land nach ſeiner Lage an und für ſich keiner vorzüglichen Handlung fähig war, anbey alle unbewegliche Güter ſolchergeſtalt vertheilet waren, daß, da noch über das ein unwandelbares Eigenthumsrecht hinzukam, keine große Ausbreitung und kein Ankauf großer Güter Statt haben konnte, ſo würde kein Einwohner derſelben, ohne Unterdrückung der Armen, von den Zinſen ſeines Hauptſtuhles einen hinlänglichen Unterhalt haben erlangen können. Zumal da auch bey dem Anfange des jüdiſchen Staates ſehr wenig baares Gold und Silber vorhanden war.

Ferner war es ein beträchtlicher Vortheil für die Armen, daß auch von den bemittelten Juden ſelbſt keine Zinſen erhoben werden durften, als welche Zulaſſung die Anleihe an die Nothdürftigen deſto ſchwerer gemacht haben würde. Dahingegen nunmehr die von den Armen zu hoffende Erkenntlichkeit eine

ihnen

ihnen erſprießliche Bewegurſache bewirkete, wenn der Anleiher ſich ihrer Redlichkeit verſichert glaubte. Ueberall knüpfete dieſes Geſetz das Band der Liebe und Freundſchaft unter den Juden, und gehörete zu den Vorzügen ihres Bürgerrechtes. Die Fremden hatten auch keine Urſache, über die Bewilligung, von ihnen gewiſſe landübliche Zinſen zu nehmen, ſcheel zu ſehen, als welches vielmehr denen unter ihnen, die dergleichen Anleihe bedürften, ſehr zu Statten kam; da die in ſpäteren Zeiten von dem thörichten Vorurtheile gegen ſie eingenommenen Juden einzig durch den Reiz des Gewinnes ihnen zu Hülfe zu kommen, veranlaſſet werden konnten, wiewohl ſelbigen, von irgend einem Heiden unbilligen Wucher zu nehmen, ausdrücklich verbothen war. 2 Moſ. 21, 22.

Endlich war dieſes Geſetz den reichen und armen Juden, ja auch dem ganzen Lande höchſt vortheilhaft, da es den Bemittelten Anleitung gab, und ſie gewiſſermaßen nöthigte, durch Anleihe auf Zinſen, an dem vortheilhaften und wichtigen Handel der benachbarten Völker, als der Phönicier, Aegypter, und zwar ohne einige Gefahr und Verluſt, Antheil zu nehmen, wodurch alſo auswärtige Reichthümer ins Land gezogen wurden, und allen Einwohnern, 5 Moſ. 15, 16. ohne daß einer den andern unter ſich ſelbſt ausſog und folg. V. und vervortheilte, zu Statten kamen. Demnach entdecken wir auch in dieſem Geſetze Spuren einer höchſt weiſen Staatsverfaſſung.

So iſt bis auf den heutigen Tag die Wohlfahrt derjenigen Länder, wo die geringſten Zinſen feſtgeſetzet ſind, unläugbar, als welches unter andern die Beyſpiele von England und Holland bewähren. Niemand wird auch in Abrede ſeyn können, daß anſehnliche Zinſen viele müßige Hände und allerley höchſt nachtheilige Folgen nach ſich ziehen, und Fleiß und Betriebſamkeit verhindern. Nunmehr bleibt

uns noch übrig, das durch die Verordnung des Halljahres unter den Juden auf ewige Zeiten feſtgeſetzte Eigenthumsrecht ihrer Landgüter zu erörtern. Dieſe Anordnung iſt deſto vortrefflicher, je einfacher und dem Endzwecke gemäßer wir ſie bey der Prüfung befinden werden. Ihr Endzweck war, einem jeglichen Stamme, ſo wie einem jeglichen Geſchlechte und einem jeden Theile deſſelben, ſein Eigenthum zu verſichern, das Gleichgewicht unter allen Ständen möglichſt zu erhalten, der Habſucht der Reichern und Mächtigern Schranken zu ſetzen, die Beſitzungen des Armen ohne Nachtheil des Reichen zu verſichern, und jedem das Seinige zu geben. Niemand konnte in Abſicht derſelben vervortheilet werden, weil der Zeitpunkt von einem Halljahre zu dem andern, zu ewigen Zeiten auf funfzig Jahre feſtgeſetzet war, ſo, daß alle Kaufverbindungen allemal nach der Zahl der Jahre vom Halljahre an, verfaſſet wurden, da man den Nutzbrauch bis zum künftigen Halljahre berechnete, und in Anſchlag brachte, und darnach den Kaufſchilling beſtimmete. Es konnte auf dieſe Weiſe kein Misverſtand noch Proceß zwiſchen dem Käufer und Verkäufer entſtehen, weil keine ſtreitige Auslegung des Geſetzes möglich war, wodurch öfters die preiswürdigſten Einrichtungen, (wovon unter uns das Beyſpiel des **Odelrechts** in Norwegen angeführet werden könnte,) den gewünſchten Endzweck verfehlen, und den Unterthanen, anſtatt das allgemeine Wohl zu befördern, zuweilen ſchädlich werden können. Alle Landgüter im gelobten Lande waren mit ihrem Zugehör als Lehn- und Stammgüter anzuſehen: doch hatten ſie, meines geringen Ermeſſens, dieſen noch wichtigern Vorzug, daß der Eigner in Unglücksfällen alle benöthigte Hülfe erhalten, und einen anſehnlichen Gewinn ohne Nachtheil ſeiner Nachkommenſchaft erwerben konnte,

da

da ſie im Halljahre ohne einige Ausgaben auf deſſen Erben zurückfielen. Bis dahin aber war ihm immerdar das Wiedereinlöſungsrecht vorbehalten, ſo wie anfänglich den nächſten Erben das nähere Kaufrecht gebührete, und von ihnen abhieng, ſelbige von dem Schuldherrn, wenn ſie etwa eine Verminderung des Gutes in ſeiner Beſitzungszeit zu befürchten hatten, auszulöſen. Auf dieſe Weiſe war das Eigenthum der Güter ſelbſt in eines Verſchwenders Händen geſichert, und ein haushälteriſcher Eigner hatte nicht, wie die Beſitzer der Stamm- und Lehngüter, gebundene Hände.

Endlich dienete auch dieſes Geſetz, aller Uneinigkeit, Misgunſt und eigennützigen Abſichten unter allen Mitbürgern vorzubeugen, da unter keinerley Vorwande oder Scheine des Rechtens, oder auch durch Machtſprüche die jüdiſchen Landgüter dem ſie beſitzenden Geſchlechte entzogen werden konnten. Ein jeder Verſtändiger aber wird von ſelbſt einſehen, wie unendlich das geſicherte Eigenthum, die Aufnahme und Verbeſſerung der Güter, und folglich die Wohlfahrt eines Landes befördert.

Das vierte Buch.
Vom rechtmäßigen Beſitze, Gute und Schulden.

Das erſte Hauptſtück.
Von Handlung und Verpflichtung.

Erſter Artikel.

5 Moſ. 19, 15. Was in zweyer oder dreyer Zeugen Gegenwart von dazu berechtigten Perſonen abgehandelt worden iſt, und nicht wider die Geſetze ſtreitet, kann nicht zurück genommen werden.

Zweyter Artikel.

5 Moſ. 23, 23. Jer. 32, 8. und folg. V. Ein jeder, der ſeiner ſelbſt mächtig iſt, iſt dem nachzuleben pflichtig, was er freywillig und ungezwungen mit Mund, Hand und Siegel gelobet hat und eingegangen iſt.

Dritter Artikel.

4 Moſ. 30, 4. und folg. V. Kein Hausherr iſt gehalten, für den Handel oder die Verpflichtung zu ſtehen, die ſeine Frau, ſeine Kinder und ſein Geſinde ihm unwiſſend eingegangen, es ſey denn, daß er ſelbſt gegenwärtig geweſen wäre, dazu geſchwiegen, und da ers wehren können, nicht gewehret hätte.

Das

Das zweyte Hauptſtück.

Von Erbe, Erbtheilung, Teſtament und Gaben.

Erſter Artikel.

Da einem jeden Stamme ſein beſonderer und un- 4 Moſ. 36.
veränderlicher Antheil an unbeweglichen Gütern im jüdiſchen Lande angewieſen worden iſt, ſo ſollen auch dieſe Güter ein ewiges Erbtheil eines jeglichen Stammes bleiben, und nie durch Kauf, Heurath, Erbſchaft oder Gabe von ſelbigem getrennet und einem andern Stamme zu Theile werden können. Zu dem Ende ſollen alle Töchter, denen ein Erbtheil unter den Stämmen der Kinder Iſrael zufällt, einen von dem Geſchlechte des Stammes ihres Vaters heurathen, auf daß nie ein Erbtheil von einem Stamme auf den andern falle.

Zweyter Artikel.

Wenn die Aeltern mit Tode abgegangen ſind, ſol- 3tes Buch,
len die erwachſenen Kinder und die vom Vater für 5tes Hauptſt.
die noch unmündigen ernannten Pfleger und Vormün- 5ter Art.
der ſich der Verlaſſenſchaft annehmen, und die Theilung nach der Vorſchrift des Vaters und den Geſetzen beſorgen.

Dritter Artikel.

Hat der Verſtorbene keine Kinder, ſo liegt ſolches 4 Moſ. 27.
den nächſten Erben und Blutsfreunden, oder ihren Eſth. 2, 7.
ernannten Vormündern und Pflegern ob.

Vierter Artikel.

Niemand kann über die unbeweglichen Güter an- 4 Moſ. 27, u.
ders, als den Geſetzen gemäß, im Teſtamente etwas verordnen, noch ſeine rechtmäßigen Erben enterben:

in Abſicht der beweglichen Güter aber kann ein jeder ſeinen letzten Willen nach Belieben äußern.

Fünfter Artikel.

4 Moſ. 27. 5 Moſ. 21,16. und folg. V. 1 Moſ. 24.

Wenn ein Hausvater mit Tode abgeht und männliche eheliche Erben hinterläßt, ſo gebühret der Witwe (ihr Heurathsgut, nämlich ihr Eingebrachtes, und die Morgengabe ausgenommen,) nichts, als das ihr vom Manne ausgeſetzete, oder von den Söhnen zu bewilligende Witwengehalt, alle unbewegliche Erbgüter aber fallen alsbald ſeinen von der eigentlichen Ehefrau erzeugten Söhnen anheim, alſo, daß der erſtgeborene Sohn zweyfältig gegen ſeine Brüder von allem vorhandenen Erbgute erbet. Hinterläßt er zugleich Töchter, ſo ſind die allein erbenden Söhne verpflichtet, für ihrer Schweſtern Unterhalt und Ausſteuer zu ſorgen.

Sechſter Artikel.

1 Moſ. 21,10. c. 25. c.30,3.u.f.V. Richt. 11, 2.

Hinterläßt er auch Söhne von Kebsweibern, ſo ſollen ſelbige kein Recht an der Erbſchaft haben, ſondern ſich mit der ihnen vom Vater gewordenen Abfindung, und was er ihnen von den beweglichen Gütern ausgelegt hat, begnügen. Sind ſelbige aber von der eigentlichen Frau ihres Vaters, als leibliche Kinder erkannt und angenommen, oder von ihren Müttern auf deren Schooße geboren worden, ſo gebühret ihnen auch gleiches Erbrecht, als den andern leiblichen Söhnen.

Siebenter Artikel.

4 Moſ. 27, 8. c.36,6.u.f.V. Joſ. 17, 3.

Wenn ein Hausvater mit Tode abgeht, und keine Söhne oder Sohnsſöhne, die allemal in des Vaters Stelle treten, hinterläßt, alsdann ſollen ſeine Erbgüter unter ſeine hinterlaſſenen Töchter und ihre Kinder, die nach der Mutter Abgang in ihre Stelle treten,

treten, auf ähnliche Weiſe, wie vorhin von den Söhnen gemeldet worden iſt, getheilet werden, doch müſſen ſie in ſolchem Falle, wenn ſie heurathen, einen von dem Geſchlechte des Stammes ihres Vaters heurathen, damit ihr Erbtheil nicht von dem Stamme getrennet werde, und ein jeglicher unter den Kindern Iſrael ſeines Vaters Erbe behalte.

Achter Artikel.

Wenn ein Hausvater, ohne eheliche Leibeserben zu hinterlaſſen, ſtirbt, ſo fallen deſſen Erbgüter ſeinem Vater, falls er noch am Leben iſt, anheim, oder wenn ſolcher verſtorben iſt, dem noch lebenden Großvater väterlicher Seite u. ſ. w.; in deren Ermangelung aber ſollen die Brüder und Brüderſöhne des Verſtorbenen ihn beerben.

4 Moſ. 27, 9. 10. Sprüchw. 19, 14.

Neunter Artikel.

Wenn aber der Verſtorbene eine Witwe, die noch Kinder zu zeugen fähig iſt, hinterläßt, oder auch eine ſolche Witwe von einem Sohne von ihm vorhanden iſt, ſo ſoll das Erbrecht demjenigen gebühren, welcher unter den Brüdern, oder deren männlichen Nachkommen des verſtorbenen Witwe heurathet, um ſeines Bruders Haus zu bauen, und ſelbigem einen Namen in Iſrael zu erwecken. Deshalben ſoll auch der erſte Sohn, den ſie alsdann gebiert, in des verſtorbenen Stelle treten, ſeinen Namen und ſeine Familie zu erhalten. Unter dieſem Bedinge ſoll zuerſt dem älteſten Bruder, oder wenn kein Bruder mehr vorhanden iſt, dem nächſten Blutsfreunde, der vom Bruder herſtammet, das Erbrecht angebothen werden.

5 Moſ. 25, 5. und folg. V. Ruth 4. 3tes Buch, 4tes Hauptſt. 16ter Art.

Wenn ſelbiger aber ſich deſſen weigert, ſo ſoll er, ſo wie im Geſetze geordnet worden, auf ſelbiges vor Gerichte öffentlich Verzicht thun, und die ſich deſſen

in der Erbfolgeordnung weigern, ſollen alſo dem, der die Witwe heurathet, ihre Rechte übertragen.

Zehnter Artikel.

4 Moſ. 27, 10. Wenn weder Kinder noch Brüder oder Brüderſöhne nach dem Verſtorbenen vorhanden ſind, ſo ſollen ſeine hinterlaſſenen Erbgüter ſeinen Vaterbrüdern und ihren Söhnen anheim fallen.

Eilfter Artikel.

4 Moſ. 27, 11. c. 36, 6. Sind aber auch keine Vaterbrüder noch männliche Erben von ihnen vorhanden, ſo ſollen die Erbgüter des Verſtorbenen ſeinen Schweſtern, und wenn auch dieſe nicht, noch Nachkommen von ihnen vorhanden ſind, den nächſten Blutsfreunden von Vaters Seite anheim fallen, doch ſo, daß alle Töchter denen ein ſolches Erbtheil zufällt, einen von dem Geſchlechte des Stammes ihres Vaters heurathen.

Zwölfter Artikel.

1 Moſ. 25. 5 Moſ. 19, 13. Jer. 35, 18. Gal. 3, 15. Wenn der Verſtorbene in Gegenwart von Zeugen ſeine Willensmeynung ſchriftlich oder mündlich zu erkennen gegeben hat, ſo ſoll ſelbiger, in ſo ferne ſie nicht den Geſetzen zuwider iſt, unverbrüchlich nachgelebet werden.

Dreyzehnter Artikel.

1 Moſ. 25, 6. Ein jeder kann mit ſeinen beweglichen Gütern bey Lebzeiten nach Belieben ſchalten und walten, und was er von ſelbigen austheilet, ſoll nicht zurück gefordert werden können.

Vierzehnter Artikel.

Einer jeden Hausmutter iſt unverweigert, über ihr eingebrachtes bewegliches Heurathsgut und ihre Morgengabe nach Gefallen eine Anordnung zu machen.

Das

Das dritte Hauptſtück.

Vom Kaufe und Verkaufe.

Erſter Artikel.

Alle Kaufverbindungen ſollen öffentlich vor Gerichte in Gegenwart von Zeugen geſchloſſen und beſtätiget werden. 1 Moſ. 23. Ruth 4.

Zweyter Artikel.

Alle ſchriftliche Kaufverbindungen ſollen unterſiegelt und von Zeugen unterſchrieben werden, dabey eine gerichtsgültige Abſchrift von ſelbigen verfertiget, und alſo ausgewechſelt werden. Jer. 32, 11. und folg. V.

Dritter Artikel.

Keiner ſoll ſeinen Bruder oder irgend einen Fremdling, im Handel und Wandel weder durch unbillige Ueberſetzung, falſche Maaße und Gewichte, noch durch geringe und verdorbene oder verfälſchte Waare auf einige Weiſe vervortheilen. Wer deſſen überführet wird, ſoll als ein Betrüger angeſehen, nach den Geſetzen geſtrafet, und zur Wiedererſetzung verurtheilet werden. 2 Moſ. 22, 21. c. 23, 9. 3 Moſ. 19, 33. 35. c. 25. 14. 5 Moſ. 25, 13. Sprüchw. 11, 1. c. 16, 11. c. 20, 10. 23. Syr. 26, 28. c. 27, 2. u. f. V. Amos 8, 5.

Vierter Artikel.

Keiner ſoll aus ſchändlicher Gewinnſucht Korn aufkaufen und einhalten, um Theurung zu verurſachen. Sprüchw. 11, 26. u. f. V.

Fünfter Artikel.

Keine Kinder, die noch unter der Aeltern oder Vormünder Gewalt ſtehen, können ohne Einwilligung ihres Vaters oder ihres Vormundes, keine Frau, ſo lange ihr Mann lebet, ohne deſſen Vorwiſſen, und keine Knechte und Mägde, ohne ihrer Herr- 4 Moſ. 30, 4. und folg. V.

Herrſchaft Bewilligung oder Vollmacht, einen Kaufhandel ſchließen.

Sechſter Artikel.

4 Moſ. 15, 32. und folg. V. Nehem. 13. Amos 8, 5.

Wer der jüdiſchen Religion zugethan iſt, und am Sabbathe oder an andern Feyertagen Kram oder Speiſewaaren feil hat, oder zu Markte bringt, ſoll als ein muthwilliger Sabbathſchänder nach dem Geſetze geſtrafet werden. Sollten aber Fremde von den angränzenden heidniſchen Völkern ſich deſſen, wider ergangene Warnung, unterfangen, ſo ſollen ſie als frevele Verächter der obrigkeitlichen Anordnung angeſehen, und ihnen auch nicht verſtattet ſeyn, ſich auf den Marktplätzen vor der Stadt zur Zeit des Sabbaths, auch wenn ſie vorgeben, daß ſie keine Kaufmannſchaft treiben wollen, aufzuhalten.

Siebenter Artikel.

3 Moſ. 25, 29. und folg. V. V. 32. u. f.

Alle Wohnhäuſer in den Städten, die innerhalb der Stadtmauer gelegen ſind, nur diejenigen, die in denen den Leviten angewieſenen Städten liegen, ausgenommen, können als beweglich Gut, eigenes Gefallens verkaufet und überlaſſen werden: doch ſoll dem Verkäufer innerhalb Jahr und Tag vom Verkauftage gerechnet, das Recht des Wiederkaufs, für den erhaltenen Kaufſchilling vorbehalten ſeyn. Wo ers aber nicht löſet, ehe das ganze Jahr um iſt, ſo ſoll es dem Käufer für ſich und ſeine Nachkommen, als ein beſtändiges Eigenthum gehören.

Achter Artikel.

3 Moſ. 25.

Was aber den Verkauf der unbeweglichen Erbgüter, der Wohnhäuſer der Leviten und der Häuſer vor den Städten und auf dem Felde anbetrifft; imgleichen, wenn ein Iſraelite ſich aus Armuth in eines andern Dienſte verkaufet, ſo ſoll dieſerhalb der

Ver-

Verordnung von dem Halljahre und dem deswegen angeordneten Geſetze auf das genaueſte nachgelebet werden.

Das vierte Hauptſtück.

Von Elle, Maaß und Gewichte.

Erſter Artikel.

Keiner ſoll falſche Elle, Maaß und Gewichte bey dem Kaufe oder Verkaufe gebrauchen, und der, in deſſen Hauſe zweyerley Gewichte und Scheffel, ſchwere und leichte, große und kleine, angetroffen werden, oder bey dem nicht rechtes und völliges Gewichte, rechte Waage, rechte Pfunde, rechte Scheffel und rechte Kannen gefunden werden, ſoll nach dem Geſetze geſtrafet werden.

3 Moſ. 19, 35. und folg. V. 5 Moſ. 25, 13. und folg. V. Ezech. 45, 10.

Zweyter Artikel.

Um allem Unterſchleife vorzubeugen, ſoll im ganzen jüdiſchen Lande einerley Elle, einerley Maaß und einerley Gewicht bey dem Kaufe und Verkaufe gebraucht werden, und ſich jedermann eben derſelben Elle, Maaße und Gewichte, die zum Gebrauche der Stiftshütte und des Heiligthumes eingeführet ſind, bedienen.

Ibid. 3 Moſ. 27, 25.

Dritter Artikel.

Die Elle ſoll nach dem Ellenmaaße des Heiligthumes eingerichtet ſeyn.

Vierter Artikel.

Ein jedes Maaß ſoll nach dem Maaße des Heiligthumes eingerichtet ſeyn, alſo ein Homer oder Cor zum Getraide ſoll zehn Epha oder hundert Gomer: hundert und achtzig Kab nach dem Maaße des Heiligthumes, und zu flüßigen Waaren, als Oel und Wein,

4 Moſ. 11, 32. 1 Kön. 5, 11. Ezech. 45, 11.

Wein, zehn Bath oder ſechzig Hinn, zweyhundert
und ſiebenzig Log nach dem Maaße des Heiligthu-
mes halten.

Fünfter Artikel.

1 Moſ. 16,36. Ein Epha oder Scheffel zum Getraide ſoll zehn
5 Moſ. 25,14. Gomer, oder achtzehn Kab halten.
Amos 8, 5.
Mich. 6, 4.
Ezech. 46,14.

Sechſter Artikel.

1 Moſ. 16,36. Ein Gomer oder eine Metze, die das zehnte Theil
2 Moſ. 16,16. eines Epha ſind, deren ſollen zehn auf achtzehn Kab
gerechnet werden.

Siebenter Artikel.

2 Kön. 6, 25. Ein Kab ſoll den achtzehnten Theil eines Epha
halten.

Achter Artikel.

1 Kön. 7, 26. Ein Bath Oel oder Wein ſoll gleichhältig mit
Ezech. 45, 11. einem Epha ſeyn und ſechs Hinn oder zwey und
ſiebenzig Log halten.

Neunter Artikel.

3 Moſ. 19,36. Ein Hinn oder eine Kanne Oel und Wein ſoll zwölf
4 Moſ. 15, 9. 10. Log halten, ein halber Hinn ſechs Log, ein Drittel
3 Moſ. 28,14. Hinn vier Log, ein Viertel Hinn drey Log, und
Ezech. 46, 14. ein Sechſtel Hinn zwey Log halten.
2 Moſ. 29, 4.
3 Moſ. 23, 13.

Zehnter Artikel.

Ezech. 4, 11. Ein Log ſoll einen zwölften Theil eines Hinn
3 Moſ. 14, 10. 21. halten.

Eilfter Artikel.

2 Moſ. 38, 25. 26. Ein Zentner oder Talent ſoll ſechzig Pfund des
Heiligthumes wiegen.
2 Sam. 12, 30.

Zwölf-

Zwölfter Artikel.

Ein Pfund Goldes ſoll zu ſechshundert Sekel Silbers des Heiligthumes oder hundert Stück Goldes gerechnet werden, daß alſo ein Stück Goldes für ſechs Sekel Silbers zu rechnen iſt. 1 Kön. 10, 17. 2 Chr. 9, 16.

Dreyzehnter Artikel.

Ein Pfund Silbers ſoll zu funfzig Sekel Silbers berechnet werden. 2 Moſ. 38, 25. 26.

Vierzehnter Artikel.

Ein Sekel Silbers des Heiligthumes, nach welchem alle Schätzung bey dem Kaufe und Verkaufe geſchehen muß, ſoll zu zwanzig Gera berechnet werden. 2 Moſ. 30, 13. 3 Moſ. 27, 25. 4 Moſ. 3, 47. 50. Ezech. 45, 12.

Funfzehnter Artikel.

Wer ſich einer andern Elle, eines andern Maaßes und Gewichtes, als der obgedachten, bey dem Kaufe und Verkaufe bedienet, ſoll als ein Fälſchner nach den Geſetzen geſtrafet werden. 5 Moſ. 25, 13. und folg. V.

Das fünfte Hauptſtück.

Von Auslage der Güter und von dem Pfande.

Erſter Artikel.

Wenn einem Gläubiger ein Wohnhaus innerhalb der Stadtmauern in Bezahlung der Schuld entweder gerichtlich oder von dem Eigener überliefert würde, ſo darf er nicht über ſelbiges bis nach Jahr und Tag, wenn das Recht der Wiedereinlöſung des Eigeners erloſchen iſt, ſchalten, auch kein Schuldherr ohne dieſe Bedingung in ein ſolches Haus von dem Gerichte eingeführet werden. 3 Moſ. 25, 29. und folg. V.

Zweyter Artikel.

3 Moſ. 25,24. und folg. V. Wenn in Erbgüter Schulden wegen Einführung geſchieht, ſo ſollen die nächſten Blutsfreunde allezeit vorzüglich den Schuldherrn auszulöſen berechtiget ſeyn, und dem Schuldner ſelbſt zu allen Zeiten das Wiedereinlöſungsrecht vorbehalten bleiben; ſo ſoll auch in ſolchem Falle der Anordnung des Halljahres, und allem, was die Geſetze ſonſt anbefohlen, auf das genaueſte nachgelebet werden.

Dritter Artikel.

3 Moſ. 25,31. und folg. V. Ein gleiches ſoll, wenn jemand in die den Leviten angewieſenen Häuſer, oder in ein Haus in einem Dorfe eingeführet würde, beobachtet werden.

Vierter Artikel.

2 Moſ. 22,26. 5 Moſ. 24, 6. und folg. V. Niemand darf ſich in ſolche Dinge, die jemand zum nothdürftigen Lebensunterhalte bedarf, einführen laſſen, noch ſelbige zu Pfande nehmen.

Fünfter Artikel.

5 Moſ. 24,10. und folg. V. Ob ſchon auch ein Schuldner ſich zum Pfand ſetzen verbunden hätte, ſo darf doch der Schuldherr nicht eigenmächtig in ſein Haus gehen, ſein Pfand zu holen, ſondern ſoll draußen vor demſelben ſtehen bleiben, da ihm der Schuldner das gelobte Pfand heraus zu bringen gehalten ſeyn ſoll.

Sechſter Artikel.

2 Moſ. 22. Wer Pfand nimmt, ſoll dafür zu ſtehen ſchuldig und gehalten ſeyn.

Das ſechſte Hauptſtück.

Von Anleihe, Miethe und anvertrautem Gute.

Erſter Artikel.

Es ſoll keinem Iſraeliten erlaubt ſeyn, von einem ſeiner Brüder, dem er Silber, Gold, oder Silbers oder Goldes werth geliehen, unter irgend einem Vorwande Zinſen, Ueberſatz und Vortheil zu nehmen; vielmehr ſoll ein jeder dem andern gern und willig in ſeinem Mangel ohne Entgeld und Gewinns halber zu Hülfe kommen; und wer dawider handelt, ſoll zur Wiedererſtattung angehalten werden.

2 Moſ. 22,25. 3 Moſ. 25,36. 5 Moſ. 23,19. c. 23, 7. 19. und folg. V. Neh. 5, 11. und folg. V.

Zweyter Artikel.

So ſoll auch kein Iſraelite von irgend einem Fremden unbilligen Wucher und Ueberſatz nehmen: die unter ihrem Volke oder den benachbarten Völkern gewöhnlichen oder ſonſt der Beſchaffenheit der Sache gemäßen billigen Zinſen aber ſoll er von ihnen zu fordern und zu heben berechtiget ſeyn.

2 Moſ. 22,21. c. 23,9. 5 Moſ. 23,20.

Dritter Artikel.

Wenn jemand etwas von einem andern gegen Bezahlung miethet, und das Gemiethete beſchädiget würde, oder wenn es eine Creatur iſt, ſtürbe, daß ſein Herr nicht gegenwärtig iſt, ſo ſoll der es geliehen hat, ſelbiges bezahlen: iſt aber der Herr von dem Angeliehenen gegenwärtig, ſo ſoll der Miethende es nicht bezahlen, wenn er es um ſein Geld gemiethet hat.

2 Moſ. 22,14. 15.

Vierter Artikel.

Wenn jemand dem andern Gold oder Silber oder anderes Gut in Verwahrung giebt, und ſolches aus dem Hauſe geſtohlen wird, ohne daß der

2 Moſ. 22, 7.

Dieb ausfündig gemacht würde, ſo ſoll der Hauswirth vor Gericht erſcheinen, und der Richter alle Umſtände, ob etwa der Hauswirth ſelbſt Schuld haben möchte, alles Fleißes unterſuchen, auch ſelbigen, wenn die Umſtände der Sache es erfordern, den Reinigungseid auflegen.

Fünfter Artikel.

2 Moſ. 22, 10. und folg. V. Wenn jemand ſeinen Nachbarn Vieh anvertrauet, und ſelbiges ſtirbt, beſchädiget oder weggetrieben wird, ohne daß es jemand gewahr werde, ſo ſoll der, dem es anvertrauet worden, ſeinen Eid vor Gerichte ablegen, daß ſolches ohne ſein Verſchulden geſchehen, und daß er es nicht ſelbſt entwendet habe, und wenn er dieſen Eid abgeleget, zu keiner Wiedererſtattung verbunden ſeyn. Würde es ihm aber aus Nachläßigkeit entwendet, ſo ſoll er dem Eigener den erlittenen Schaden zu erſetzen gehalten ſeyn.

Sechſter Artikel.

2 Moſ. 22, 13. Wird das ihm anvertraute Vieh von wilden Thieren zerriſſen, ſo ſoll er Zeugniß davon bringen, und wenn ſelbiges gültig iſt, von der Wiederbezahlung befreyet ſeyn.

Das ſiebente Hauptſtück.

Von dem gefundenen Gute.

Erſter Artikel.

2 Moſ. 23, 4. und folg. V. 5 Moſ. 22, 1. und folg. V. Wer ſeines Bruders, oder eines Fremdlings, ſelbſt ſeines Feindes verirretes Vieh, oder ſonſt etwas, das von einem andern verloren worden iſt, antrifft, ſoll ſelbiges dem Eigener wieder zuführen. Wenn ſelbiger aber unbekannt iſt, ſo ſoll er es in ſein Haus bringen, und daß der Eigener

es bey ihm antreffen könne, gehörig bekannt machen, und dem Gerichte ſeines Ortes anzeigen.

Zweyter Artikel.

Ein jeder ſoll alſo, um ſeinem Nächſten wieder zu ſeiner Habe zu verhelfen, keine Mühe ſparen, wenn es ihm auch einiges Ungemach und Verſäumniß verurſachen möchte, ſo wie er überhaupt verbunden iſt, ſeinem hülfsbedürftigen Nächſten, wenn ſein Vieh unter der Laſt erläge, oder er und ſein Vieh Hülfe nöthig hätte, hülfreiche Hand zu leiſten, und nicht ohne Hülfleiſtung vorüber zu gehen.

2 Moſ. 23, 4. und folg. V. 5 Moſ. 22, 1. und folg. V.

Das achte Hauptſtück.

Von dem Eigenthume und Erbgütern.

Erſter Artikel.

Jeder Stamm in Iſrael und jedes Geſchlecht eines jeglichen Stammes ſoll ein ewiges Erb- und Eigenthumsrecht ſeiner dem Stamme oder ſeinem Geſchlechte bey der Theilung des gelobten Landes zugefallenen Güter haben, die zu ewigen Zeiten nie auf beſtändig verkauft und veräußert werden können.

3 Moſ. 25. 4 Moſ. 36.

Zweyter Artikel.

Keiner ſoll ein mehreres als den Genießbrauch der Erbgüter, und auch dieſen nur auf gewiſſe Jahre zu entäußern oder zu erſtehen, berechtiget ſeyn.

Dritter Artikel.

Die Häuſer in den Dörfern ſollen mit zu den Erb- und Feldgütern gerechnet werden.

Vierter Artikel.

3 Moſ. 25. Damit alſo niemand, wenn ein Kaufhandel in
4 Moſ. 36. Abſicht ſolcher Erbgüter vorfällt, vervortheilet werde, ſo ſoll ſelbiger allemal nach der Zahl vom Halljahre an feſtgeſetzet werden, ſo, daß der Nutzbrauch bis zum Halljahre berechnet und in Anſchlag gebracht werden muß. Nachdem ſelbiges nun nahe oder ferne iſt, wird der Kaufſchilling beſtimmet; ſintemal ein Käufer ein ſolches Erbgut nie unter irgend einem Vorwande zum Eigenthume erhalten kann, ſondern ſelbiges zu ewigen Zeiten im Halljahre, ſo jedes funfzigſte Jahr eintrifft, an ſeinen Erbeigener unentgeltlich zurück fällt, bis dahin der Käufer bloß als ein Uſufructuarius anzuſehen iſt, als der es im Halljahre in demſelbigen Stande, als er es empfangen, zurück liefern ſoll.

Fünfter Artikel.

Wenn ein ſolches Gut oder vielmehr deſſen Nutzbrauch auf gewiſſe Jahre, wie gedacht, verkaufet wird, ſo ſoll der nächſte Blutsfreund des Verkäufers jederzeit das Vorkaufsrecht und das Löſungsrecht von dem Käufer haben, wenn er ſelbige Bedingung eingeht, und dem Käufer den bezahlten Kaufſchilling, oder die Summe, wofür er es angenommen hat, wieder erſtattet.

Sechſter Artikel.

Bey einem jeglichen ſolchen Handel muß dem Erbeigener, der es verkaufet, das Löſungsrecht vorbehalten werden, als dem es jederzeit freyſtehen ſoll, ſein alſo verkauftes Gut wieder einzulöſen, da ihm der Käufer ſelbiges in eben dem Stande, als er es bekommen hat, wieder abzutreten gehalten ſeyn ſoll.

Sieben=

Siebenter Artikel.

Würde es aber weder der Blutsfreund, noch der Erbeigener ſelbſt löſen, ſo ſoll der Käufer im ruhigen Beſitze des Genießbrauches bis auf das Halljahr bleiben, da es, wie ſchon gemeldet, ohne mindeſte Unkoſten oder weitere Forderung an den Erbeigener, oder deſſen rechtmäßige Erben, wenn er mit Tode abgegangen wäre, zurück fällt. 3 Moſ. 25. 4 Moſ. 36.

Achter Artikel.

Wie es mit der Erbſchaft und Erbfolge in Abſicht dieſer Güter gehalten werden ſoll, iſt bereits an ſeinem Orte angeordnet worden. 4tes Buch, 2tes Hauptſt.

Neunter Artikel.

Ja, obſchon der Käufer eines ſolchen Gutes es dem Herrn unſerm Gotte geheiliget hätte, ſo ſoll gleichwohl ſelbiges im Halljahre an ſeinen rechten Erbeigener zurück fallen. 3 Moſ. 27, 24.

Zehenter Artikel.

Ob auch der Erbeigener eines ſolchen Gutes, es ſelbſt dem Herrn, unſerm Gotte heiliget, ſo ſoll ihm nicht minder das Löſungsrecht vorbehalten ſeyn. Will er es aber nicht löſen, ſondern verkaufet es an einen andern, ſo ſoll ein ſolches Erbgut dem gottesdienſtlichen Gebrauche anheim gefallen ſeyn, und der Eigener alles Löſungs- und Heimfallungsrechtes verluſtig ſeyn. 3 Moſ. 27, 19. und folg. V.

Eilfter Artikel.

Mit denen den Leviten angewieſenen Städten und Wohnhäuſern, ſoll es in allem, wie von den Erbgütern angezeigt worden iſt, gehalten werden. 3 Moſ. 25, 32. und folg. V.

Zwölfter Artikel.

3 Moſ. 25, 34. Die Felder und Aecker aber, welche den Leviten zu ihrem Unterhalte angewieſen worden, ſollen nie verſetzet und veräußert, noch deren Nutzbrauch, ſo wie in Abſicht der Erbgüter, gemeldet worden iſt, verkaufet werden können.

Das neunte Hauptſtück.

Von Schulden.

Erſter Artikel.

5 Moſ. 15, 1. und folg. V. Keine Schuldverſchreibung eines Jſraeliten an einen Jſraeliten, ſoll länger als ſechs Jahre von dem Sabbaths- oder Ruhejahre gerechnet, bis wieder zu dem Sabbaths- oder Ruhejahre, welches jedes ſiebente Jahr einfällt, gültig ſeyn.

Zweyter Artikel.

Nach der Zahl von dem verwichenen Sabbathsjahre ſoll der Zeitpunkt des Anfanges der Schuldverſchreibung gerechnet und datiret werden, und der Zeitpunkt, in welchem die Zahlung erfolget, ſoll nicht länger, als bis zu dem nächſten Sabbathsjahre reichen.

Dritter Artikel.

Jm ſiebenten oder Sabbathsjahre ſoll keine Einmahnung oder Aufkündigung mehr Statt haben; und wenn ſich der Schuldherr nicht ſpäteſtens das Jahr vorher gemeldet, und in ſelbigem auf die Zahlung gedrungen hat, ſo ſoll der Schuldner von aller Anforderung frey erkannt werden, und der Schuldherr zu keiner fernern Anſprache berechtiget ſeyn, ſondern vielmehr ſein Recht verloren haben.

Vierter Artikel.

Wer muthwillig, ohne dringende Noth, Schulden gemacht hat, und nicht bezahlen kann, ſoll verkaufet werden, und mit ſeiner Frau und ſeinen Kindern, bis die Zahlung geleiſtet worden, zu dienen verpflichtet ſeyn, doch ſollen ihm die Rechte des Halljahres zu Statten kommen. 2 Moſ. 22, 3.

Fünfter Artikel.

Mit Schuldnern, die aus dringender Armuth und Noth ohne ihr Verſchulden die Zahlung zu leiſten verhindert werden, ſoll alle nur mögliche Nachſicht, Geduld und Glimpf gebraucht werden. 5 Moſ. 15, 7. und folg. V.

Einleitung
in das fünfte Buch der jüdiſchen bürgerlichen Geſetze.

Eine allweiſe Liebe und ein mit ſelbiger verbundener ihr ähnlicher Ernſt preiſen den allervollkommenſten Urheber dieſer Geſetze. Wir bemerken ſelbſt in den geordneten Strafen ſein zärtliches Vaterherz, das immer das Wohl des ganzen menſchlichen Geſchlechtes und eines jeden Menſchen insbeſondere, auch des ſtrafwürdigſten, zum Augenmerke hat. Alle ſeine Vorſchriften zielen einzig dahin, die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu handhaben, und die Beſſerung des Herzens, und eine erſprießliche Veränderung der Geſinnung bey den Fühlloſen und Muthwilligen zu bewirken. Sie ſind von aller unweiſen Strenge unendlich entfernet, die nur aus Verachtung der Menſchheit und von einer willkührlichen Macht herrühret; jederzeit aber Ohnmacht und Mangel der Erkenntniß anzeiget, die Geſetze ſelbſt unerträglich und verächtlich macht; und zum Abfalle und zur Verzweiflung verleitet. Sie preiſen die Erkenntniß des menſchlichen Herzens, das zwar von der Wahrheit durch vernünftige Gründe überzeuget, nie aber zur Tugend gezwungen werden kann, da Wahrheiten und Empfindungen nicht von Befehlen abhangen. Der Zwang dienet einzig, die groben Ausbrüche der Bosheit zu verhindern, und eine allgemeine Sicherheit zu bewirken. In Abſicht des vernünftigen Menſchen aber muß er ſeinem Gegenſtande gemäß ſeyn, dem Nachdenken und der Ueberzeugung, welche die

Verbeſſerung des Herzens und der Geſinnung bewirken, nicht im Wege ſtehen, nicht willkührlich, grauſam und übertrieben ſeyn.

Dergleichen Zwangsmittel und Strafen ſind dem Endzwecke weiſer Geſetze ſchnur ſtracks zuwider; ſie erbittern, reizen, verſtocken und beleidigen die Menſchheit, da ſie die Rechte, die auch den gröbſten Miſſethätern als Mitgliedern der menſchlichen Geſellſchaft und Theilnehmern des zum allgemeinen Wohl errichteten Bundes, nicht abgeleugnet werden können, offenbar verletzen. Sie befördern die Unbändigkeit, deren Zähmung durch Weisheit, Sanftmuth und Ernſt die Abſicht weiſer Geſetze iſt. Sie bewirken ein ſclaviſches Joch, und äußern Unbilligkeit, Haß, Bitterkeit und Nachgier gegen den gehorchenden Theil der menſchlichen Geſellſchaft. Ihre Ausübung und ihre Nachlaſſung ſind gleich gefährlich; denn die erſtere bewirket eine immerwährende Unſicherheit derer, welche die Gewalt in Händen haben, und die letztere öffnet hingegen allen Laſtern Thore und Thüre, und macht die Geſetze ſelbſt unwirkſam.

Die Erfahrung aller Zeiten bewähret, daß unter den Völkern, wo unmenſchliche Zwangsmittel eingeführet ſind, am häufigſten Aufruhr, innere Unruhe, ſchwärmeriſche Unbändigkeit, Mord, Zwieſpalt, Blutvergießen und Laſter im Schwange gehen. Von ganz anderer Beſchaffenheit ſind die jüdiſchen bürgerlichen Geſetze, welche die nothwendigen Zwangsmittel, um die muthwillige Uebertretung zu ſteuern, enthalten. Sie ſetzen der unbändigen Freyheit gebührende Schranken, doch ohne die geheiligten Rechte der natürlichen Freyheit, die billig als ein Eigenthumsrecht der Menſchheit anzuſehen iſt, zu verletzen. Die überhand genommene Bosheit der Menſchen, und die Handhabung der allgemeinen Sicher-

Sicherheit erfordern bey der jeztigen Beſchaffenheit der Welt nothwendig Lebens- und Leibesſtrafen. Es iſt ſo weiſe, als gerecht, frevelhafte und muthwillige Verräther und Feinde der menſchlichen Geſellſchaft, welche die allgemeine Ruhe ſtören, mit der Todesſtrafe zu belegen. Die Verſchonung ihres Lebens würde den Untergang des menſchlichen Geſchlechtes nach ſich ziehen.

Ein muthwilliger Mörder und Verräther iſt eine Peſt der menſchlichen Geſellſchaft. Ein ſolcher iſt ſchon über alle Schranken der Menſchheit hinweg, und ſein Durſt nach Menſchenblute wird, wenn ihm der erſte Schritt ungeſtraft hingeht, unerſättlich. Gegen einen ſo gefährlichen Feind der Menſchheit Nachſicht äußern, ſeiner in der ungewiſſen Hoffnung der Sinnesänderung ſchonen, ſtreitet gegen alle Pflichten einer weiſen Obrigkeit, und iſt eine Unbarmherzigkeit gegen die übrige Geſellſchaft, welche ſehr gefährliche Folgen nach ſich zieht. Einen ſolchen am Leben ſtrafen, iſt keine Grauſamkeit, und er ſelbſt wird es, wenn die Strafe der Zucht ihn zum Nachdenken bringt, als eine weiſe und nothwendige Sorgfalt zum Beſten des Allgemeinen erkennen. Die Todesſtrafe wird ihm nie eine Verhinderung der Sinnesänderung werden können; und wenn dieſe bey boshaften Uebelthätern bewirket wird, ſo wird ihnen ſelbſt der Ernſt heilſam und Gnade werden. Ueberhaupt iſt keine verdiente Todesſtrafe den Rechten der Menſchheit zuwider, da alle Menſchen dem Tode unterworfen ſind, und weder die Zeit noch die Art deſſelben, ſondern allein die Geſinnung des Sterbenden einen weſentlichen Einfluß in unſere wahre Glückſeligkeit hat. Aus dieſen angezeigten Gründen kann ich den Sätzen dererjenigen nicht beypflichten, die unter dem Scheine der Menſchenliebe das Recht der Lebensſtrafen in Zweifel ziehen, dagegen

gen eifern, und ſie in Leibesſtrafen verwandelt wiſſen wollen. Ich kann um ſo weniger die Gründe davon einſehen, da alle vernünftig Denkende zum Tode Verurtheilte ſelbſt, wenn es in ihrer Wahl ſtünde, gewiß die Todesſtrafe einem unglücklichen Leben und der ewigen Beraubung ihrer Freyheit vorziehen würden. Ueberdieß iſt uns auch noch kein anderweitiges zuverläßiges Zwangsmittel, die allgemeine Sicherheit zu handhaben, mitgetheilet worden. Eben dieſe aber iſt es, die eine weiſe Obrigkeit berechtiget und verpflichtet, offenbare Feinde der Menſchheit nach den zum allgemeinen Wohl geordneten Geſetzen mit der Todesſtrafe zu belegen. Die Pflicht, Kraft deren ein jeder Theil mit dem Allgemeinen verbunden iſt, die Liebe zur Menſchheit, die Hochachtung für das menſchliche Geſchlecht, und die Sorge für deſſen Erhaltung, ſetzen dieſe Gerechtſame außer allem Zweifel. Denn da die Selbſterhaltung, nebſt den dazu erforderlichen Mitteln, in dem Naturgeſetze gegründet iſt, ſo iſt es vielmehr die Erhaltung des ganzen menſchlichen Geſchlechtes, die, wenn man, ſo wie die Welt beſchaffen iſt, alle Todesſtrafen aufheben wollte, höchſt unſicher werden möchte. Wo aber gar andere Strafen, die noch grauſamer wären, an deren Stelle eingeführet würden, ſo wäre unſtreitig wohl die vorgebliche Krankheit dem vorgeblichen Geneſungsmittel noch weit vorzuziehen. Gewiß, wer mit Liebe zur Wahrheit die bürgerlichen Criminalgeſetze des allweiſeu Geſetzgebers erforſchet, wird ihre Vortrefflichkeit und Untadelhaftigkeit mit mir eingeſtehen müſſen. Sie verherrlichen einen ſo unparteyiſchen als weiſen und ſanften Ernſt zum Wohl aller Theile. Bey den Todesſtrafen hatte keine grauſame Qual und Marter Statt, die eine tyranniſche Macht in jenem rauhen barbariſchen und unwiſſenden Zeiten erfunden und eingeführet hat. Und wollte Gott!

daß

daß ſelbige, bis auf das Andenken, in dieſen aufgeklärten Zeiten verſchwunden wäre, und daß an keinem Orte dergleichen grauſame Behandlungen zur Schande der Menſchheit mehr zugelaſſen würden! Das Vorurtheil, bey Boshaftiggeſinnten Eindruck und Abſcheu zu erwecken, hat vielleicht noch an vielen Oertern ihre gänzliche Tilgung verhindert. Die Erfahrung aber lehret, wie ſehr dieſes unweiſe Mittel den Endzweck verfehlet. Der vermeyntliche Eindruck, der eine bloß knechtiſche Furcht erreget, und der über das ohne alle Grauſamkeit bewirket werden könnte, iſt bey einer dergleichen Behandlung von keiner Dauer. Es erfolget auch ein weit größerer Abſcheu gegen die unmenſchliche Härte der Geſetze, als gegen das Verbrechen ſelbſt. Die Gemüther werden erbittert, aber nicht gebeſſert. Der gepeinigte Sünder wird außer aller Gemüthsruhe geſetzet, dem Verbrechen nachzudenken, und eine andere Geſinnung anzunehmen. Die Vorſtellung der ihm bevorſtehenden grauſamen Strafe ſtürzet ihn eher in Verzweiflung. Die Ungerechtigkeit erbittert ihn; er entdecket keinen Schutz in den Gerechtſamen der Menſchheit. Die Menſchenliebe und Weisheit, die in ihm die Ueberzeugung des Verbrechens bewirken ſollten, fehlen.

Er wird einzig eine willkührliche und gehäßige Macht gewahr, die alle Wirkungen vernünftiger Vorſtellungen zu ſeinem Beſten verhindert. Von dergleichen Behandlungen der Miſſethäter finden wir in den jüdiſchen Geſetzen keine Spuren; ſie wurden vielmehr, wie die Anrede Joſua an Achan beweiſet, bey allem Ernſte väterlich behandelt, und kein zum Tode Verurtheilter mit Marter und Pein beleget. Eben ſo wenig billigen ſie die unmenſchliche und abſcheuliche Tortur, die ſchon von ſo vielen redlichen Männern, als ein Schandfleck der Menſchlichkeit

ins Licht geſetzet worden iſt, und welche zugleich die unausbleiblichen kläglichen Folgen dieſes ſo ungewiſſen als unweiſen Zwangsmittels durch ausnehmende Beyſpiele bewieſen haben. Unterſuchen wir ferner die jüdiſchen Geſetze, ſo verherrlichet ſich deren Weisheit auch in Abſicht der geordneten Leibesſtrafe. Man trifft bey den Juden keine ſolche Sklaven an, die, wie an vielen Orten geſchieht, als das Vieh behandelt, und zu Scheuſalen der Menſchheit gemacht werden, keine Brandmarke und Staupbeſen, wodurch den Verbrechern auf ewig, auch im möglichen Beſſerungsfalle, alle Hoffnung benommen wird, nützliche Mitbürger des Staates zu werden, und welche Strafen auch der allerbeſten väterlich geſinnten Obrigkeit die Hände binden, Gebeſſerte zu begnadigen, und ſich ſelbiger zum Beſten des Staates zu benutzen, anbey den Verbrechern die Beſſerung äußerſt beſchwerlich, wo nicht gar unmöglich, machen. Ihr Grundgeſetz lautet vielmehr alſo: **Keiner, der am Leibe geſtrafet wird, ſoll über vierzig Streiche bekommen, auf daß er nicht ſcheuslich werde.** (Sechzehntes Hauptſtück.) Bey ihnen ſchändete keine Strafe, ſondern einzig das Verbrechen, ſo wie auch kein Verbrechen irgend jemanden, ohne nur dem, der es begangen hatte, nachtheilig wurde. (Erſtes Buch, Erſtes Hauptſtück. Neunter Artikel.) So menſchlich, gelinde und väterlich waren die jüdiſchen Criminalgeſetze verfaßt. Ihr Ernſt äußert jederzeit Weisheit und Liebe. Zwar haben einige, als ob die gegen die Abgötter, Gotteslaͤſterer, Wahrſager, Zauberer, Zeichendeuter und Sabbathsſchänder geordnete Todesſtrafe eine übertriebene Härte enthielte, behaupten wollen. (Erſtes Hauptſtück, Vierter Artikel.) Man bemerke aber nur die unvermeidlichen Folgen dieſer Laſter, wovon die Juden eine ſo überzeugende Erfahrung in Händen hatten, und erwäge die Grundverfaſſung des jüdiſchen Staates, nebſt der Abſicht Gottes mit dieſem Volke zum Beſten

des ganzen menſchlichen Geſchlechtes, ſo wird auch dieſer Irrthum leicht gehoben werden.

Wer kann leugnen, daß die Abgötterey und der Aberglaube die Quellen alles Verderbens und Unglücks des menſchlichen Geſchlechtes ſind, als wovon die Geſchichte aller Zeiten ein einſtimmiges unverwerfliches Zeugniß darbieten? Kann demnach wohl eine freventlichere und muthwilligere Bosheit und Feindſchaft gegen das ganze menſchliche Geſchlecht, und den Staat insbeſondere gedacht werden, als wider beſſere Erkenntniß und Ueberzeugung, (und eben dieſes war der Fall der abgöttiſchen Juden,) ſein Volk, ja alle Völker, ins Unglück und Verderben zu ſtürzen. Ein Gotteslåſterer iſt an allen Orten ein ſchåndliches und ſtrafwürdiges Mitglied der Geſellſchaft, als der muthwillig über die wichtigſten Gegenſtånde, entweder aus Bosheit, oder doch aus muthwilliger Verblendung, låſtert. Noch viel ſtrafbarer aber war ein ſolcher unter den Juden, welchen eine ſo vorzügliche Erkenntniß Gottes vor allen andern Völkern mitgetheilet war, und denen Gott ſich auf eine ſo ausnehmende wunderbare Weiſe als ihren Wohlthåter, Erretter und Schutzherrn verherrlichet hatte. Nichts war demnach billiger, als daß ein ſolcher Låſterer unter den Juden als ein Frevler gegen die höchſte Majeſtåt, da ſeine Låſterung den Umſturz aller Anordnungen und Grundgeſetze, worauf ſich die Wohlfahrt des jüdiſchen Staates gründete, zum Ziele hatte, angeſehen und beſtrafet wurde. Wenn die jüdiſchen Geſetze die Wahrſager, Zauberer und Zeichendeuter, als ob ſie wirklich durch Macht des Satans Wunder verrichten könnten, angeſehen und beſtrafet håtten, ſo könnte vielleicht eine Vermuthung des Vorurtheiles und Aberglaubens Statt finden, und dagegen, was ſelbige in ehemaligen finſtern Zeiten für Unheil nach

ſich

ſich gezogen, da ſich eigennützige und boshafte Menſchen des Vorgebens dergleichen Zauberey und Hexerey zum größten Unglücke unzähliger unſchuldiger Schlachtopfer bedienten, eingewandt werden.

Die Juden aber hatten, ehe ihr Verfall ſich eräugete, eine gar zu vollſtändige Erkenntniß von der Allmacht des allervollkommenſten Gottes, um ſelbige dem ohnmächtigen Satan mitzutheilen und zuzuſchreiben. Ihre Geſetze beſtraften keinen, als einen vom Satan mächtig gemachten Zauberer, ſondern eben darum, weil er ſolches zur Unehre Gottes vorgab, wurde er als ein muthwilliger Lügner und Betrüger, da er durch ſeine boshaften Gaukeleyen die Einfältigen zu berücken, und zum Aberglauben und zur Abgötterey zu verführen ſuchte, beſtraft.

Das Wohl der Juden, ja aller Völker, welche die göttliche Liebe und Weisheit zur Erkenntniß der Wahrheit leiten, und glückſelig machen wollte, erforderte dieſen liebreichen und gerechten Ernſt. Die Juden erkannten den Nachtheil, den ſolche Gaukler und Betrüger unter allen Völkern, beſonders den Aegyptern, bewirket, und die Hinderungen, welche ſelbige der Erkenntniß der Wahrheit in den Weg geleget hatten. Um deſto ſtrafbarer war folglich eine ähnliche Bosheit unter den Juden, die nicht aus Unwiſſenheit, als in welchem Falle freylich gelindere Heilsmittel angewendet werden können, herrührete. Zu ſolchen Betrügern und Wahrſagern rechnete auch billig das jüdiſche Geſetz die falſchen Propheten, die um ſo ſtrafbarer waren, weil ſie unter dem Gebrauche des göttlichen Namens ihre Betrügereyen übten, und alſo, da ſie das Volk äfften, Gott ſelbſt und ſeine Wahrheit entheiligten. Ihre Beſtrafung war um ſo viel nothwendiger und gerechter, weil ſonſt keine Gewißheit der göttlichen Offenbarung

hätte Statt finden können. Daher erhellet aus dem Geſetze, daß ein falſcher Prophet, wenn ſeine Weißagung nicht eintreffen würde, ohne Gnade geſteiniget werden ſollte, eine ganz beſondere Vorſorge Gottes. Selbiges dienet zugleich zur Beſchämung der Widerſacher der chriſtlichen Religion, welche die Anfrage beym Herrn in außerordentlich wichtigen Begebenheiten, da Gott ſeinen Willen durch den Hohenprieſter offenbarete, mit den heidniſchen Orakeln in eine Claſſe ſetzen, und dabey eine Täuſcherey des jüdiſchen Volkes, als ob es durch ſeine Prieſter auf eine abergläubiſche Weiſe hinter das Licht geführet worden, vorgeben. Zwar ſcheinen hauptſächlich die Träume der Rabbinen, die ſelbſt von einigen chriſtlichen Gottesgelehrten nur allzu leichtgläubig angenommen worden ſind, zu dieſem Vorgeben zuerſt Anleitung gegeben zu haben. Sie fallen aber von ſelbſt hinweg, wenn man die, obſchon nur kurze, bibliſche Nachricht hiervon gehörig unterſuchet. Dieſe zeiget nicht mehr noch weniger an, als daß bey beſonders wichtigen Angelegenheiten die höchſte Obrigkeit ſich an den Hohenprieſter gewendet, und ihm aufgetragen habe, den Rath Gottes im gegenwärtigen Anliegen zu erbitten, da ſelbiger jederzeit ſein Gebeth vor dem Gnadenſtuhle verrichtet, und wenn es Gotte gefällig war, ihm ſeinen Willen zu offenbaren, ſelbigen hernach öffentlich mitgetheilet hat.

Bey dieſer Gelegenheit war der Hoheprieſter verpflichtet, in ſeiner ganzen hohenprieſterlichen Kleidung zu erſcheinen, zu welchem vorzüglich mit das Amtſchildlein gehörte, welches zwiefach, und jeder Theil deſſelben mit gewiſſen dazu geordneten Edelſteinen gefüllet war. Der eine Theil deſſelben diente zu einer ſymboliſchen Vorſtellung des Lichtes und des

2 Moſ. 28, 30.
3 Moſ. 8, 8.
4 Moſ. 27, 21.
5 Moſ. 33, 8.
Jeſ. 8, 16. 20.

des Erkenntniſſes, womit Gott das jüdiſche Volk begnadiget hatte; und der andere Theil dienete zu einer ſymboliſchen Vorſtellung des Rechtes und der Gebothe Gottes, deren Beobachtung die Grundbedingung war, unter welcher er ſein Licht und ſeine Erkenntniß mitzutheilen verhieß: Daher dieſes zwiefache Amtsſchildlein, oder vielmehr die beyden inneren Abtheilungen deſſelben Licht und Recht genannt wurden. Hierbey wird alſo nicht das mindeſte angetroffen, das zum Aberglauben hätte Anleitung geben können. Wie und auf welche Art Gott dem Hohenprieſter ſeinen Willen zu erkennen gegeben hat, wird nicht gemeldet, ſo daß alles, was davon vorgegeben wird, auf bloßen Muthmaßungen beruhet. Genug iſt es, daß keine Täuſcherey dabey hat vorgehen, noch der Hoheprieſter die Obrigkeit hat betriegen können, da ihn ſein Stand und ſeine Würde gegen das ohne Anſehen der Perſon, wie gedacht, gegebene Grundgeſetz nicht hätte ſchützen, noch von der Steinigung befreyen können, wenn der Ausfall nicht mit ſeiner Ausſage übereingeſtimmet hätte. Es hatte auch bey ſolchen Anfragen keine Antwort auf eine verſchobene Zukunft Statt, ſondern es war einzig die Rede von dem, was alsbald ſich zutragen würde, ſo, daß einem betrügeriſchen Hohenprieſter keine Ausflucht übrig bleiben konnte. Ueberdieß wurde der geoffenbarte Wille Gottes allem Volke kund gemacht, alſo, daß auch der Verdacht, als ob die Obrigkeit mit ihm, um das Volk zu dieſem oder jenem zu überreden, unter der Decke ſpielen können, keinen Platz findet. Hieraus nun erſieht ein jeder Nachdenkender, daß die Feinde der Religion die heidniſchen Orakel bey den Haaren herbey ziehen, und daß keine Anwendung derſelben bey Erwägung der Umſtände möglich iſt. Wir bemerken vielmehr auch bey dieſem Umſtande

das weiſe Augenmerk Gottes, ſein Volk vor aller Täuſcherey, vor Aberglauben und Betruge zu bewahren, und ſeine unter ſelbige gepflanzte Wahrheit zu erhalten. Alles, was übrigens in Abſicht der vorhin angezeigten Verbrechen angeführet worden iſt, dienet zugleich zum Beweiſe, den göttlichen Ernſt gegen die muthwilligen Sabbathsſchänder zu rechtfertigen.

Die Beobachtung der Sabbathsfeyer war, wenn der göttliche Unterricht unter dem jüdiſchen Volke erhalten werden ſollte, um ſo viel nothwendiger, da kein eigentlicher äußerlicher Gottesdienſt im ganzen Lande, als nur an dem Orte, wo die Stiftshütte war, nach dem Ceremonialgeſetze gehalten werden konnte, ſo, daß, wenn kein Sabbath zum Unterrichte angeordnet geweſen wäre, die größeſte Unwiſſenheit und Unordnung hätten entſtehen müſſen.

Deſſen muthwillige Entheiligung wider das ausdrückliche Verboth Gottes konnte auch keinen andern Grund, als eine freventliche Verachtung Gottes und ſeiner Gebothe, haben, da keine Notharbeit am ſelbigen in dem Geſetze verbothen war, als welches Verboth ein ſchändlicher Zuſatz der Schriftgelehrten in ſpätern Zeiten war.

Da alſo bloß von einer freventlichen Entheiligung und Empörung gegen die Gebothe Gottes die Rede iſt, ſo mußte auch nothwendig ein ſolcher Frevel nach der Grundverfaſſung des jüdiſchen Staates, in welchem Gott auf eine wunderbare Weiſe ſich ſelbſt als den allerhöchſten Regenten verherrlichte, nothwendig als ein ſchweres Verbrechen gegen die allgemeine Wohlfahrt angeſehen und beſtrafet werden.

Außer

Außer dieſen ſchon erwähnten Verbrechen zogen nach den jüdiſchen Geſetzen der vorſetzliche Mord, ein muthwilliger Ungehorſam und eine Empörung gegen Gott und die Obrigkeit, die freventliche Verletzung der den Aeltern ſchuldigen Ehrfurcht, der Ehebruch, die ſodomitiſchen Gräuel, der Menſchenraub, ein falſch Zeugniß, wodurch jemand ſeinem Nächſten nach dem Leben ſtund, und die von den Prieſtertöchtern begangene Hurerey, die Todesſtrafe nach ſich.

Der unleugbare Eindruck, den die laſterhaften Beyſpiele der Lehrer und ihrer Familie geben, als wodurch Gottes Name und Gebothe geläſtert werden, wenn ihr Wandel offenbar wider ihre Lehre ſtreitet, wie auch die daher entſtehenden ſchädlichen Folgen ſcheinen ſowohl, als die bey und unter den heidniſchen Prieſtern im Schwange gehende Hurerey, die Bewegungsgründe des geſetzlichen Ernſtes gegen die in dieſem Verbrechen betroffenen Prieſtertöchter zu ſeyn.

Die Ehre Gottes und ſeine väterliche Abſicht zum Wohl des ganzen menſchlichen Geſchlechtes erforderte es vorzüglich, darüber zu wachen, daß ſeine Prieſter in ihrer Lehre und ihrem Wandel, deſſen Einfluß, in Abſicht des ganzen jüdiſchen Volkes, ſo wichtig war, untadelhaft erfunden wurden, da er ſie zu Wächtern und Hirten ſeines Volkes geſetzet hatte.

Gott war demnach berechtiget, von ihnen eine vorzügliche Treue und Wachſamkeit, in Abſicht der Erziehung ihrer Kinder, zu fordern, und was würden die Feinde der Religion nicht alsdenn für ein Geſchrey erregen, wenn ſelbigen durch die Finger geſehen worden wäre? Schon dieſes Geſetz könnte diejenigen, welche dem Prieſterſtande die Verfaſſung der jüdiſchen Geſetze zuſchreiben, widerlegen. So wie

es überhaupt merklich iſt, daß kein Geſetz irgend eines Volkes ſo ſehr, als dieſes, gegen Verbrechen des geiſtlichen Standes eifert.

Diejenigen, die heutiges Tages das Verbrechen des Ehebruchs ſo geringſchätzig achten, werden ohne Zweifel die dagegen geordnete Todesſtrafe hart finden. Wer aber die unausbleiblichen Folgen dieſes Verbrechens, die daraus fließende nothwendige Unordnung in den Familien, die daraus entſtehende Zwietracht, den Haß, Mord, und die abſcheuliche Geſinnung, welche dazu verleitet, bemerket, auch wie ſehr dadurch Treue, Zutrauen, Sicherheit und Ruhe leiden, beherziget, und den Einfluß dieſes Verbrechens, in Abſicht der Erziehung der Kinder und der beſondern und allgemeinen Wohlfahrt, erwäget, wird die Wichtigkeit und Nothwendigkeit, ſelbigen auf das ernſtlichſte zu ſteuern, eingeſtehen müſſen. Selbiges war bey den Juden überdem noch um ſo viel ſtrafbarer, da die Vielweiberey unter ihnen geduldet war, und allein der Beyſchlaf mit verlobten oder verheuratheten Weibesperſonen als ein Ehebruch angeſehen und geſtrafet wurde.

2 Sam. 12.

Dieſes iſt es, was vorzüglich, in Abſicht der Lebensſtrafen, zu bemerken iſt. Nun bleibt uns noch übrig, etwas von den in dem jüdiſchen Geſetze geordneten Leibesſtrafen zu erwähnen, deren Milde wir überhaupt bereits bemerket haben. Da aber gleichwohl das in ſelbigen feſtgeſetzte Wiedervergeltungsrecht beym erſten Anſehen ſehr ſtrenge zu ſeyn ſcheint, auch von verſchiedenen Schriftſtellern wirklich alſo angeſehen und beurtheilet worden iſt, ſo wird eine nähere Erläuterung deſſelben ſo nützlich als nothwendig ſeyn. Dieſes Geſetz, welches dem Beleidiger eben der Verletzung nach richterlichem Ausſpruche unterwirft, die er ſeinem Nächſten muthwillig zugefüget hat, gründet ſich auf das Naturgeſetz. Was du nicht

Achtes Hauptſtück.

willſt,

willſt, daß andere dir thun ſollen, thue ihnen auch nicht; und die Beobachtung deſſelben gewähret, in Abſicht der allgemeinen Sicherheit, alle nur zu erwünſchende Folgen und Wirkungen.

Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß dieſes Geſetz, ſo bald eine Uebermacht in einem Staate entſteht, Parteylichkeit und Anſehen der Perſonen überhand gewinnen, allerdings viele Unbequemlichkeiten habe, weil ſich, in Abſicht der zu beſtimmenden Strafen, aus Gefälligkeit und Menſchenfurcht viele Schwierigkeiten bey deſſen Ausübung finden. Gefällige Rechtsgelehrte ſuchen, unter dem Scheine der Billigkeit, Ausflüchte zu erſinnen, um das Geſetz zu entkräften. Will man dem beklagten Theile aushelfen, ſo bemühet man ſich, das Geſetz allzu ſtrenge vorzuſtellen, und ſetzet die Sache in ein ſolches Licht, als wenn ſelbſt dem beleidigten Theile mehr mit einem gelinden Mittel, als z. E. Geldſtrafe u. ſ. w. gedienet ſey, ſo daß noch wohl ſolche Richter von nicht ſcharf Denkenden, ja wohl öfters von beyden Parteyen ſelbſt gelobet, und ihre widerrechtlichen Vorſchläge gebilliget werden. Die Urſache hiervon iſt Mangel der Erkenntniß der Pflichten eines Richters, der anſtatt das, was beyden ſtreitigen Theilen am zuträglichſten ſeyn könnte, zu entſcheiden, vielmehr von beyden ſeine Augen abzuwenden, und einzig das allgemeine Wohl und die Sicherheit aller Theile nach dem Endzwecke der Geſetze zu beherzigen, verpflichtet iſt.

Wir wollen z. E. ſetzen: A, ein Mahler habe muthwillig B, einem Sänger, die Hand abgehauen; man will den A von dem Geſetze des Wiedervergeltungsrechtes, nach welchem er wieder ſeine Hand verlieren ſollte, befreyen, ſo würde es heißen: die Strafe ſey dem Verbrechen nicht gleich; B könne

nach wie vor noch durch ſeine Stimme ſich und ſeine Familie ernähren: ſollte aber A dahingegen die im Geſetze geordnete Strafe ausſtehen, ſo würde er mit den Seinigen an den Bettelſtab gerathen, womit doch B als dem beleidigten Theile nicht gedienet, und vielmehr ihm nützlicher ſeyn müßte, wenn A zu einer Geldſtrafe an ihn verurtheilet würde. Allein, dieſe Spitzfindigkeit kann bey unparteyiſcher Prüfung nicht Stich halten. Der Richter iſt nicht geſetzet, die Profeſſion und Umſtände der Parteyen, in ſo weit ſie die That nicht angehen, in Erwägung zu ziehen, ſondern für die Sicherheit des Allgemeinen zu wachen.

Sollten die vorgedachten Bewegungsgründe gelten, ſo müßte auch A, wenn er den größten Mord begangen hätte, mit einer Geldſtrafe an die armen Verwandten des Entleibten abkommen, denen ja für ihre Perſon mehr damit, als mit dem Tode des A, wodurch ſeiner Frau und ſeinen Kindern das Brodt entzogen wird, gedienet iſt. Man kehre die Sache um, und ſetze, B ſey der beleidigte Theil, ihm ſoll alſo, weil er immer noch ſich ſeiner Stimme zur Unterterhaltung gleichwohl bedienen kann, nach dem Geſetze die Hand abgehauen werden.

Wer kann in dieſer Strafe und einer Geldbuße des A eine Gleichheit behaupten? Bey dem Gerichte gilt kein Anſehen der Perſon, ſondern es gebühret den Richtern die Folgen eines Verbrechens in Abſicht der ganzen Menſchheit und der allgemeinen Sicherheit zu beherzigen. Alle und jede Mitbürger haben in dieſem Falle ein und daſſelbe Recht, und keine Umſtände der Perſon, wenn ſie nicht zu der Sache ſelbſt gehören, können und ſollen das Recht beugen. Die Sicherheit eines Jeden und des Ganzen muß ohne Unterſchied heilig ſeyn, und nicht die

Befrie-

Befriedigung der Theile, ſondern des Geſetzes iſt die Pflicht weiſer und unparteyiſcher Richter.

Eine ähnliche Beſchaffenheit, als die eben von uns angezeigte, hat die von einigen gegen dieſes Geſetz hervor gebrachte Einwendung, daß z. B. ein Einäugiger nach ſelbigen zu hart geſtraft würde, weil ihm ſelbiges, wenn er ſeinem Nächſten ein Auge ausſchlüge, beyder Augen beraubete. Wer ſieht aber nicht die Folgen ein, und wie ſehr die allgemeine Sicherheit leiden würde, wenn den Einäugigen und Krüpeln eine Ausnahme des Geſetzes verſtattet werden ſollte? denn ſo könnten dieſe für Geld oder aus Frevel alle nur erſinnliche Bosheiten üben, wenn das Mitleiden gegen ſelbige, das Mitleiden gegen das Ganze, und die Vorſorge für die allgemeine Sicherheit aufhöbe. Die Verſchonung eines einzelnen Theiles in ſolchem Falle iſt eine wahre Beleidigung des Ganzen, und ein Einäugiger oder Krüpel begeht eine um ſo ſtrafbarere Bosheit, wenn er freventlich (denn nur von ſolchen Handlungen iſt im Geſetze des Wiedervergeltungsrechtes die Rede) ſeinen Nächſten in einen Zuſtand verſetzet, von deſſen unangenehmen Folgen er durch eigene Erfahrung ſattſam überzeuget ſeyn muß. Sein Muthwille alſo zieht ihm die empfindliche Strafe zu, davon ihn kein gerechter Richter ohne Hindanſetzung der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit wider den Endzweck der Geſetze befreyen kann. Bey einem weiſen Richter kann unmöglich einiges Anſehen der Perſon Statt finden. Ihn wird dahero auch die ſcheinbare Einwendung gegen das Wiedervergeltungsrecht nicht irre machen, als ob ſelbiges einen Mangel der Einſicht verriethe; dieweil eben dieſelbe Strafe für einen Vornehmen und einen Geringen nicht dieſelbe iſt. Dieſe Einwendung zeiget von einem Mangel

der Einſicht, daß man nicht die Natur derer Verbrechen, die das Wiedervergeltungsrecht zum Gegenſtande hat, gehörig erforſchet. Uebereilungen und geringe Verbrechen können freylich nicht an den Vornehmen auf eine ähnliche Art als an den Geringeren geahndet werden. Hauptverbrechen hingegen, welche die allgemeine Sicherheit und die Wohlfahrt der menſchlichen Geſellſchaft verletzen, erfordern eine und eben dieſelbe unveränderliche und ohne Anſehen der Perſon zu beſtimmende Strafe. Gegen dieſe iſt das Geſetz des Wiedervergeltungsrechtes weislich geordnet worden; und wollte man in ſolchen Fällen der Vornehmeren ſchonen, ſo würden bald die Geſetze entkräftet werden, und eine allgemeine Zerrüttung entſtehen. Die Geringeren würden alle Urſache haben, ſich über Ungerechtigkeit und Parteylichkeit zu beſchweren, und die Verzweifelung würde ſie zu den gröbſten Ausſchweifungen der Selbſtrache verleiten, wenn ſie ſich des Schutzes der Geſetze beraubet ſähen, und ſelbige nicht über die Gerechtſame der Menſchheit wacheten. Wir wollen zum Beweiſe ſetzen, A ein Vornehmer und Reicher fände ein abſcheuliches Vergnügen daran, dem geringeren B aus Muthwillen oder Bosheit ſeine Gliedmaßen zu verſtümmeln. Ihm ſollte, dieſer ſchändlichen und niederträchtigen Handlung unerachtet, ſein vornehmer Stand zu Statten kommen, und die Geſetze belegten ihn dahero bloß mit einer Geldbuße oder Gefängnißſtrafe. Hätte nicht B in ſolchem Falle alle gerechte Urſache über Gewalt und Unrecht zu klagen, ſie einer offenbaren Parteylichkeit zu beſchuldigen? Gewiß, niemand iſt im Stande, die gedachte dem B zugefügte Beleidigung, die eine Beleidigung des Ganzen iſt, zu ſchätzen. Sie ſchätzen wollen, und den vornehmen Stand des A in Rechnung zu führen, iſt eine offenbare Verachtung

achtung der Geringern, und ein höchſt parteyiſches alle Gerechtſame der Menſchheit verletzendes Verfahren. Bey keinem Leib, Ehre und Leben betreffenden Verbrechen kann irgend eine Rangverordnung Statt haben; vielmehr preiſt dieſes die Weisheit der Geſetze, daß ſie die Gerechtigkeit ohne Anſehen der Perſon handhaben. A hat keine Gründe, ſich über das Wiedervergeltungsrecht zu beſchweren; er hat ſich durch ſein Verbrechen aller Vorzüge unwürdig gemacht, die ihm nicht zum ſchändlichen Misbrauche, und gegen ſeinen Nächſten zu wüthen mitgetheilet worden ſind. Sein ihn ſchändendes Verbrechen zieht ihm die verdiente Strafe zu. Er kann ſich von denen Geſetzen unmöglich eine unweiſe Verſchonung ſeines vornehmen Standes wegen gewärtigen. Dieſer macht ihn weit mehr zu einem deſto ſtrafbareren und in Abſicht der Folgen deſto gefährlicheren Verbrecher. Gegen ihn Nachſicht üben, hieße, die Tauben verfolgen und den Habicht entwiſchen laſſen. So würden bald die Geringen ein Raub der Vornehmen, Reichen und Mächtigen werden, und ſo müßte eine ähnliche Milderung und ein Anſehen der Perſon bey den abſcheulichſten Verbrechen, als Verrätherey, Mord, Raub u. ſ. w. behauptet werden. Es kann nimmermehr fehlen, wo ſo unweiſe und parteyiſche Geſetze herrſcheten, würde (wovon uns die Geſchichte jener barbariſchen Zeiten genugſame Beyſpiele liefern) bald eine Hand gegen die andere seyn, das Fauſtrecht alles entſcheiden, und das Land mit Räubern und Räubereyen angefüllet werden. Allem dieſem wird durch das Wiedervergeltungsrecht vorgebeuget. Nach ſelbigem iſt keine Ausflucht für A, der verdienten Strafe zu entgehen, möglich, als daß er den B verſöhnet, auf dieſe Weiſe der gerichtlichen Anklage und Entſcheidung vorbeuget, und alſo die zur Erhaltung der Gerechtſamen der Menſch-

Menſchheit unveränderlich und ohne Anſehung der Perſon feſtgeſetzete Strafe abwendet. Ob ſchon aber auch B ihm ſeine Bosheit vergeben, und von der Klage abſtehen würde, ſo würde gleichwohl noch die vorangezeigte gemilderte Strafe eine Geldbuße, Gefängniß oder Landesverweiſung für den A nicht zu viel ſeyn, um die Vorſorge für die allgemeine Sicherheit bey einem ſolchen offenbar gewordenen ſchändlichen Verbrechen an den Tag zu legen.

Endlich ſo beruhet auch der Einwurf, den einige aus den Ausdrücken des Geſetzes: **Wunde um Wunde, und Beule um Beule**, haben herleiten wollen, gleichfalls auf ein bloßes Wortſpiel, wenn ſie vorgeben, daß demnach keine der Verwundung völlig ähnliche Strafe Statt haben könne. Er entſteht aus einer unrichtigen Vorſtellung der Sache und Misdeutung der gedachten Worte, die nicht mehr noch weniger anzeigen, als daß der, welcher ſeinen Nächſten blutrünſtig oder wund ſchlägt, zu einer ähnlichen Leibesſtrafe, die dem Richter nach Beſchaffenheit der Sache feſtzuſetzen überlaſſen wird, verurtheilet werden ſoll. Es iſt alſo von keinem genauen Maaße der Empfindung die Rede, und es kam nicht darauf an, ob dem Verurtheilten einige Streiche mehr oder weniger zuerkannt würden, genug, daß er fühlbar ſeinen Muthwillen büßen mußte, und daß die Leibesſtrafe in keine Geldſtrafe verwandelt werden konnte, als wodurch den Reichern und Mächtigern gegen Arme und Geringere ein höchſt unbilliger Vorzug eingeräumet wird, indem ſie allen Muthwillen mit Gelde vergüten können, auch überdem die Obrigkeit ſelbſt den Verdacht erwecken würde, als ob ſie ſich es mehr angelegen ſeyn ließe, von den Reichen durch anſehnliche Geldſtrafen Nutzen zu ziehen, als nicht eine unparteyiſche Gerechtigkeit zu

hand-

handhaben, ſondern die Richter mußten, ſo bald die Sache zur Klage kam, und der Kläger ſich auf das Wiedervergeltungsrecht berief, den Beklagten nach den Geſetzen verurtheilen. Dieſes erhellet aus Matth. 5, 38.
der Ermahnung unſers Heilandes an ſeine Jünger, ſie ſollten, ehe ſie der Rache gegen ihre Beleidiger Raum gäben, ſich lieber des ihnen durch die bürgerlichen Geſetze gegebenen Wiedervergeltungsrechtes, welches die Bosheit der Menſchen im bürgerlichen Staate zur allgemeinen Sicherheit nothwendig gemacht hatte, begeben, die gerichtliche Anklage fahren laſſen, ihren Feind durch Sanftmuth und Vergebung beſchämen, und alſo die Feindſchaft nach dem Beyſpiele ihres Meiſters durch die thätigſte Liebe überwinden. Er tritt hierdurch dem Geſetze ſelbſt nicht im mindeſten zu nahe; es wird dadurch weder getadelt, noch weniger aber abgeſchaffet. Der Heiland der Welt dringt vielmehr, ſeinem Endzwecke gemäß, auf die Erhöhung dieſes Geſetzes, als welches dadurch, daß der beleidigte Theil ſich aus Liebe ſeiner gerechten Anſprache begiebt, wie es ihm auch nach dem Geſetze frey ſteht, nicht entkräftet wird.

Durch Befolgung dieſer Ermahnung aber würden bald alle boshafte, die menſchliche Sicherheit ſtöhrende Geſinnungen vertilget, und in eine liebreiche und weiſe Geſinnung verwandelt werden, in welchem Falle alle Zwangsmittel von ſelbſt überflüſſig werden würden. Seine Ermahnung dringt demnach auf keine Veränderung, ſondern vielmehr auf eine völlige Erfüllung auch dieſes Geſetzes.

Ueberhaupt aber beweiſt dieſe angezeigte Stelle, daß die Befriedigung des verletzeten Nächſten und ſeine Abſtehung von der gerichtlichen Klage das einzige Rettungsmittel des beleidigenden Theiles war. So ſorgfältig handhabete der allweiſe Geſetzgeber die

Rechte

Rechte der Menſchheit, daß ein jeder die Folgen der Verletzung ſeines Nächſten einſehen und fürchten lernete. Das Schickſal des Beleidigers war in des Beleidigten Händen, der durch eigene Erfahrung gewitziget, bey Wahrnehmung der wahren Reue des Beleidigenden, dem es oblag, alles zu ſeiner Verſöhnung anzuwenden, nicht wohl ungerühret bleiben konnte. Es iſt auch kein Zweifel, daß in außerordentlichen Fällen, wenn die Umſtände der Sache zu einiger gegründeten Entſchuldigung Anleitung gaben, oder auch der Beleidigte eine übertriebene Unverſöhnlichkeit äußerte, die Obrigkeit und Prieſter ihn durch ernſtliches Zureden und Vorſtellung von der gerichtlichen Verfolgung abzuſtehen, und zur Verſöhnung zu bewegen geſuchet haben. Wie denn auch in allen außerordentlichen Fällen, und namentlich auch in dieſem Falle, die Sache von den Unterrichtern an das höchſte Gericht zur Entſcheidung eingemeldet werden mußte, ſo, daß alle nur mögliche Vorſicht, um keinem Theile zu nahe zu treten, beobachtet, und den Parteyen erforderliche Zeit gelaſſen wurde, ſich zu vergleichen.

5 Moſ. 17, 8. und folg. V.

Ueberhaupt war es auch ein Hauptaugenmerk der jüdiſchen bürgerlichen Geſetze, Zwietracht und Haß möglichſt zu unterdrücken, welches wir auch bey geringern Gegenſtänden bemerken. Hieher gehöret das Geſetz, den Ochſen oder anderes Vieh, das einen Menſchen getödtet hatte, zu ſteinigen, und das Verboth, daß in ſolchem Falle der Eigener ſich deſſelben auf keinerley Art und Weiſe benutzen durfte. Dieſes dienete nicht nur, den Eigener zu aller nur möglichen Vorſichtigkeit zu gewöhnen, und ſeine Nachläßigkeit zu beſtrafen, ſondern auch zugleich die Freunde des Getödteten zu beſänftigen, da der Eigener des Viehes durch die äußerliche ſinnliche

Neuntes Hauptſt.

Hand-

Handlung, die Eindruck und Aufmerkſamkeit erregen mußte, ſeinen Verdruß und Schmerzen über das Geſchehene an den Tag zu legen, verpflichtet wurde, und zugleich dadurch zu erkennen gab, daß er keinen Verluſt achtete, wenn nur ſein Nächſter ungekränket geblieben wäre. Mit einem Worte: Kein Geſetz kann für die Sicherheit des Ganzen und der Theile eine weiſere Sorgfalt, als das bürgerliche Geſetz der Juden, äußern, wovon ich nur noch die Anordnung, wenn ein unvorſetzlicher Todtſchlag geſchah, berühren will. Wir treffen ſelbige in dem zehnten Hauptſtücke dieſes Buches an, und bemerken aus ſelbiger, daß die Beſchreibung der ſechs geordneten Freyſtädte, in ſo weit wir die geographiſche Eintheilung des gelobten Landes einzuſehen und zu beurtheilen im Stande ſind, eine ſehr bequeme Lage derſelben anzeiget, um die Entfliehung der unvorſetzlichen Todtſchläger möglichſt zu erleichtern; und da ausdrücklich ihrer Gränzen Erwähnung geſchieht, ſo iſt kein Zweifel, daß auch dieſe dem Endzwecke des Geſetzgebers vollkommen gemäß angeordnet geweſen ſind. Solchergeſtalt fallen alle hierinn erſonnene Träume der Rabbinen, welche die dahin angelegten Wege betreffen, nebſt andern ohne hinlänglichen Beweis erregten Einwürfen gegen die zu weite Entfernung derſelben weg. Joſ. 20.

Was die zum Aufenthalte in gedachten Städten beſtimmte Zeit anbetrifft, ſo ſcheinen folgende Bewegungsgründe ſelbige veranlaßt zu haben, damit nicht bey unbeſtimmtem Zeitpunkte die Obrigkeit irgend jemand wider den Zweck der Geſetze begünſtigen möchte; damit den Thätern ihre Unvorſichtigkeit empfindlich gemacht würde, als welches die Sicherheit des Allgemeinen erforderte, und daß alle und jede, zumal da der Zeitpunkt allein in Gottes Händen beruhete,

ruhete, die Unpartenlichkeit der Geſetze erkennen ſollten. Auch die Freunde des Getödteten bemerken hierinn die allwaltende göttliche Vorſorge zu eines jeden Sicherheit, welche ſie nothwendig vorzüglich beſänftigen und beruhigen mußte.

Der unvorſetzlich beleidigende Theil aber ward nicht weniger in der ihm verſchafften Sicherheit die gerechte Gnade Gottes gewahr, und zugleich durch die Einſchränkung zur Vorſicht auf das Künftige gewöhnet, wobey ihn die Hoffnung zu ſeiner Zeit wiederum zu den Seinigen zurück kehren zu können, belebete, ob er gleich den Zeitpunkt der göttlichen Vorſehung überlaſſen mußte. Endlich ſcheint auch die Lebenszeit des Hohenprieſters aus dieſem Grunde, als die Zeit des Aufenthaltes in der Freyſtadt, beliebet worden zu ſeyn, weil deſſen Perſon einen vorzüglichen Einfluß bey und unter den Juden hatte, als dem es vor allen oblag, ſeine ganze Lebenszeit hindurch alle und jede zur Beobachtung der Geſetze zu ermahnen, welche Pflicht ihm auch durch dieſe Anordnung eingeſchärfet, und er ſelbſt dabey erinnert wurde, Obern und Geringern ohne Unterlaß, wie theuer das Blut der Menſchen in Gottes Augen geachtet ſey, vorzuſtellen. Eben dieſen gedachten Endzweck können wir auch aus der feyerlichen Weiſe abnehmen, wodurch ſich die Obrigkeit und Prieſterſchaft eines jeden Ortes, wo ein Erſchlagener angetroffen ward, ohne daß der Mörder entdecket worden, von allem Verdachte der Verheelung und Verſäumung in der Entdeckung befreyen mußte.

Siebentes Hauptſt. Achter Art.

Ich könnte noch vieles von den wichtigen und weiſen Abſichten dieſer Geſetze anführen. Da aber dieſe Einleitung dadurch zu weitläuftig werden würde, ſo will ich nur allein noch die gegen die Diebe geord-

nete

nete Strafe erwähnen. Zu dieſer Claſſe rechnen die jüdiſchen Geſetze weislich alle diejenigen, die des Nächſten Gut auf eine betrügeriſche Art ſich zuwenden. Es iſt nicht zu leugnen, daß Geiz und Misgunſt die Hauptquellen dieſes ſchändlichen Laſters ſind; und eben hierauf finden wir auch das Augenmerk der Geſetze gerichtet. Denn was kann dem Geizigen und Misgünſtigen, der in der Heftigkeit ſeiner Leidenſchaft weder Tod noch Schande fürchtet, empfindlicher ſeyn, als daß er angehalten wird, ſeinem von ihm beleidigten Nächſten durch deſſen Güter er ſich zu bereichern geſucht hat, nach entdecktem Diebſtahle noch über die Erſtattung des Entwendeten von ſeinem eigenen zu bereichern, und wider ſeinen Willen, deſſen Wohlſtand zu befördern?

Dritter Hauptſt.

Dieſes Geſetz ſetzete das Eigenthum der Güter in eine um ſo viel größere Sicherheit, da die geordnete zwiefache, ja in gewiſſen Fällen gar vier- und fünffache Wiedererſtattung die Erhohlung vom erlittenen Schaden bewirkte, der bey anderen Diebſtahlen, da der Thäter nicht kund geworden war, und welche die häufigſten zu ſeyn pflegen, entſtanden ſeyn möchte. So war es auch eine weiſe Einrichtung, daß die Wiedererſtattung der Art des Diebſtahles proportionirt war; ſintemal Geld und Waaren jederzeit leichter, als das Vieh auf dem Felde, vor Dieben bewahret werden können, und der Dieb, ſo bald das geſtohlene Vieh geſchlachtet oder verkaufet worden iſt, nicht ſo leicht ausfündig gemacht werden kann.

Daher ſetzet das Geſetz weislich einen merklichen Unterſchied in dieſen Fällen feſt. Daß aber von dem großen Viehe die ſtärkſte, nämlich eine fünffache, Wiedererſtattung geordnet worden iſt, ſcheint ſich darauf zu gründen, weil die Entwendung des

größeren Viehes theils einen beſonders abgerichteten, und alſo um ſo gefährlichern und ſtrafwürdigern Dieb zum Voraus ſetzet, theils aber auch in vieler Abſicht dem Eigener vorzüglich ſchädlich und nachtheilig iſt. Endlich war beſonders das Geſetz, welches die Diebe, die ſich außer gerichtlich aus Reue angaben, und zur Wiedererſtattung erbothen, von aller weiteren Anklage, Strafe und allem Vorwurfe, außer daß ſie nur einen fünften Theil über den entwandten Werth erlegen mußten, befreyete, eine vorzüglich weiſes Mittel, das Entwandte wieder herbey zu ſchaffen, ohne denen, die etwa nur aus Noth, Armuth, Verleitung oder ähnlichen Urſachen ſich zum Diebſtahle hatten verführen laſſen, zu ſchwer zu fallen. Insbeſondere aber wurde die Sicherheit des Eigenthumes dadurch, daß die Hehler den Dieben gleich angeſehen und geſtrafet wurden, befördert.

Das fünfte Buch.
Von Mishandlungen.

Das erſte Hauptſtück.
Von der Abgötterey.

Erſter Artikel.

Welcher Iſraelite muthwillig den Herrn unſern Gott verleugnet, und den Götzen opfert, der ſoll des Hochverraths ſchuldig erkannt und geſteiniget werden: iſt er aber ein Oberſter des Volkes, ſo ſoll er gehängt werden. 2 Moſ. 22, 20. 4 Moſ. 25, 4. 5 Moſ. 13, 6. c. 17, 8.

Zweyter Artikel.

Auf gleiche Art ſoll auch der, welcher ſeine Kinder den Götzen opfert, vom Leben zum Tode gebracht werden. 3 Moſ. 18, 21. c. 20, 2.

Dritter Artikel.

Eben dieſelbe Strafe ſoll an dem, der zur Abgötterey verführen würde, vollzogen werden; ſintemal ein ſolcher muthwillig ſein Volk, ſo wie das ganze menſchliche Geſchlecht, ins Verderben zu ſtürzen trachtet. 5 Moſ. 13.

Vierter Artikel.

Wer auch ſelbſt mit ſeinen leiblichen Aeltern, Weibe, Kindern, Brüdern, Geſchwiſtern oder andern Befreundten hehlet, und es, wenn ſie ihn zur Abgötterey verleiten, nicht anzeiget, ſoll am Leben geſtraft werden. 5 Moſ. 13, 6.

Fünfter Artikel.

5 Moſ. 13, 12. Joſ. 22, 13. Ja, wenn eine ganze Stadt oder ein ganzer Stamm zur Abgötterey fiele, ſo ſollen ſelbige, wenn die Sache zuförderſt genau unterſuchet worden iſt, als eine aufrühriſche und feindliche Stadt, die in Abſicht des Staates bundbrüchig geworden iſt, angeſehen und behandelt werden. Alle ſchuldig erfundene Einwohner derſelben ſollen mit dem Schwerte niedergehauen, und ihr Vieh und ihre Güter nebſt der Stadt verbrannt werden, daß ſie zum Andenken, und ähnlich geſinnten zum Schrecken auf einem Haufen liege, und nie wieder aufgebauet werden darf.

Sechſter Artikel.

5 Moſ. 20, 4. 3 Moſ. 26, 1. 5 Moſ. 4. Joſua 22, 11. und folg. V. Schon der, welcher irgends ein Bildniß oder eine Gleichheit, oder irgends ein Geſchöpf von Gott machen wird, oder eine Säule oder einen Maalſtein ſetzen, und unter einem ſolchen Bilde Gott anbethen würde, ſoll als ein Abgötter angeſehen und geſtraft werden.

Das zweyte Hauptſtück.

Von der Gotteslästerung.

Erſter Artikel.

3 Moſ. 24, 11. und folg. V. Wenn ein Iſraelit, oder auch der in Iſrael wohnende Fremdling alle Gott ſchuldige Ehrerbiethung ſchändlich aus den Augen ſetzet, ſeinen allerheiligſten Namen läſtert, ſeiner Gebothe ſpottet, und ſeiner göttlichen Majeſtät ſchmähet und fluchet, ſo ſoll er ſolchen Frevel und ſolche Bosheit mit dem Leben büßen, und des Todes ſterben, die ganze Gemeine ſoll ihn ſteinigen.

Das

Das dritte Hauptſtück.

Von Wahrſagern, Zauberern und Zeichendeutern.

Erſter Artikel.

Wer unter Vorgeben vom Wahrſagen, Zauberkunſt, Zeichendeutung, und dergleichen ſchändlichen Gaukeleyen und Lügen ſeinen Nächſten betriegt, und in Aberglauben und Verderben ſtürzet, ſoll des Hochverraths ſchuldig erkannt und geſteiniget werden.

2 Moſ. 22, 18. 3 Moſ. 20, 27.

Zweyter Artikel.

Sowohl ein jeder, der ſich für einen Wahrſager ausgiebt, als ein falſcher Prophet oder Träumer, der ſich fälſchlich einer göttlichen Offenbarung rühmet, oder einen göttlichen Befehl vorgiebt, fälſchlich weiſſaget, und mit erdichteten Wundern und Zeichen umgeht, ſoll, wenn ſeine Falſchheit offenbar wird, und ſeine Weißagung fehlſchlägt, am Leben geſtraft werden.

5 Moſ. 13, 1. und folg. V. c. 19, 20. und folg. V.

Dritter Artikel.

Wenn auch von ungefähr durch göttliche Zulaſſung und Prüfung eine Weiſſagung oder ein gegebenes Zeichen eines falſchen Propheten einträfe, und ein ſolcher Betrüger ſeine Falſchheit und Bosheit dadurch äußern ſollte, daß er davon Anleitung nähme, das Volk von der Verehrung des wahren Gottes abwendig zu machen, und zum Götzendienſte zu verführen, ſo ſoll ein ſolcher ohne Verſchonen des Todes ſterben und geſteiniget werden.

5 Moſ. 13, 3. und folg. V.

Vierter Artikel.

Als eben ſo ſchändliche und ſtrafbare Betrüger ſollen auch diejenigen angeſehen werden, die auf Vogel-

3 Moſ. 19, 26.

Vogelgeſchrey achten, Tage wählen, oder andere dergleichen unſinnige Narrentheidung treiben.

Fünfter Artikel.

Keiner ſoll um eines Todten willen ein Maal an ſeinem Leibe reißen, noch Buchſtaben an ſich pfetzen, noch andere bey der Trauer gewöhnliche heidniſche und abergläubiſche Gebräuche mit Abſchneidung der Haare am Haupte rund und umher und gänzlicher Abſcheerung des Bartes u. ſ. w. annehmen.

Das vierte Hauptſtück.

Von der Entheiligung des Sabbaths.

Erſter Artikel.

2 Moſ. 20, 8. c. 23, 12. c. 31, 14. und folg. V. c. 34, 21. 4 Moſ. 15, 34.

Wer muthwillig aus Frevel wider das ausdrückliche Verboth des Herrn unſers Gottes den Sabbath entheiliget, und an ſelbigem ohne Noth arbeitet, der ſoll als ein muthwilliger Aufrührer angeſehen, und am Leben geſtrafet werden, die ganze Gemeine ſoll ihn ſteinigen.

Das fünfte Hauptſtück.

Vom Ungehorſame wider die Obrigkeit.

Erſter Artikel.

5 Moſ. 17, 12. Joſua 1, 16. 18.

Wer ſich vermeſſen und freventlich den Befehlen der Obrigkeit, oder auch dem richterlichen Ausſpruche derſelben, widerſetzet, ſoll am Leben geſtrafet werden.

Zweyter Artikel.

1 Kön. 2. 2 Kön. 11.

Kein Stand noch Würde ſoll irgend einen Aufrührer von der verdienten Strafe befreyen.

Das ſechſte Hauptſtück.

Vom Vergehen der Kinder gegen ihre Aeltern.

Erſter Artikel.

Wer ſeinem Vater oder ſeiner Mutter fluchet, und noch vielmehr der an ſeinen Vater oder ſeiner Mutter Hand anlegen und ſie ſchlagen würde, ſoll am Leben geſtraft werden. 2 Moſ. 21, 15. 17. 3 Moſ. 20, 9.

Zweyter Artikel.

Wer ſich ſeinem Vater und ſeiner Mutter widerſetzet, ihre Ermahnung und Zucht verachtet, und ſich den Wollüſten und dem Trunke ergiebt, alſo, daß ſeine Aeltern über ihn bey dem Gerichte zu klagen genöthiget würden, ſoll geſteiniget werden. 5 Moſ. 21, 18. und folg. V.

Das ſiebente Hauptſtück.

Vom vorſetzlichen Todtſchlage.

Erſter Artikel.

Wer irgend einen Menſchen, es ſey einer ſeiner Brüder, oder ein Fremdling, aus Zorne, Haſſe oder Feindſchaft, es ſey mit gewaffneter, oder auch nur mit der bloßen Hand ſchlägt, daß er ſtirbt, der ſoll des Todes ſterben. 2 Moſ. 21, 12. 3 Moſ. 24, 17. 4 Moſ. 35, 16. und folg. V.

Zweyter Artikel.

Wie er geſchlagen hat, ſoll man ihn wieder tödten, und der Rächer des Blutes, oder der nächſte Verwandte des Erſchlagenen, ſoll das Urtheil an ihm vollziehen, und zuerſt Hand an ihn legen. 4 Moſ. 35, 19.

Dritter Artikel.

Falls ſich der Schuldige durch die Flucht zu retten ſuchet, ſo ſoll der Bluträcher, ſo bald der Mord und der Thäter ausgemacht ſind, berechtiget ſeyn, ſelbi- 5 Moſ. 19, 6. und folg. V.

gen zu verfolgen, da denn der Schuldige, wenn ihn der Bluträcher einholet und antrifft, auf ſeine That liegt und fällt, da in ſolchem Falle der Bluträcher ſeines Blutes nicht ſchuldig ſeyn, noch zu einiger Verantwortung gezogen werden ſoll.

Vierter Artikel.

2 Moſ. 21, 19. 5 Moſ. 19, 11. und folg. V.

Kein vorſetzlicher Mörder, der ſeinen Nächſten auf eine gewaltſame oder hinterliſtige Weiſe ermordet hat, ſoll eine Zufluchtsſtelle finden, weder in den für unvorſetzliche Todtſchläger geordneten Freyſtädten, noch vor den Altären; ſondern er ſoll, wenn er in eine Freyſtadt entflohen iſt, von dem Gerichte, unter welches er gehöret, zurück geholet, verurtheilet, und dem Bluträcher zur Vollziehung des Urtheiles überliefert werden. Auf ähnliche Weiſe ſoll er von dem Altare, wenn er dahin entflohen iſt, zurück geholet, und am Leben geſtraft werden.

Fünfter Artikel.

4 Moſ. 35, 31. 5 Moſ. 19, 13.

Ein ſolcher Mörder ſoll nie begnadiget werden können, noch irgend eine Verſöhnung, als Geldbuße oder dergleichen, ihn von der verdienten Todesſtrafe befreyen.

Sechſter Artikel.

2 Moſ. 21, 22. und folg. V.

Wer im Hader und Streite ein ſchwangeres Weib verletzet, daß ihr die Frucht abgeht, und das Kind oder ſie ſelbſt das Leben darüber einbüßet, ſoll gleichfalls als ein Mörder verurtheilet, und am Leben geſtraft werden.

Siebenter Artikel.

2 Moſ. 21, 20.

Wer ſeinen Knecht oder ſeine Magd mit einem Stabe ſchlägt, daß ſie ſterben, unter ſeinen Händen, ſoll dem Befinden nach am Leibe oder Leben geſtraft werden.

Achter Artikel.

Wenn ein Erſchlagener auf dem Felde gefunden wird, und der Thäter nicht ausfindig gemacht werden kann, ſo ſollen die Aelteſten der nächſten Stadt eine junge Kuh von den Rindern nehmen, die noch nicht am Joche gezogen hat, und damit noch nie gearbeitet worden iſt, ſelbige in einen kieſigten Grund, der weder gearbeitet noch beſäet worden iſt, hinabführen, und ihr daſelbſt den Hals abhauen. Hierbey ſollen die Prieſter und Leviten derſelben Stadt gegenwärtig ſeyn, da denn alle Aelteſten zu dem Erſchlagenen treten, ihre Hände über die getödtete Kuh waſchen, und feyerlich bezeugen ſollen, daß ihre Hände nicht das Blut des Erſchlagenen vergoſſen haben, noch ihre Augen es geſehen haben, und Gott anrufen, nicht das unſchuldige Blut auf ihre Stadt und ihr Land zu legen; und auf dieſe Weiſe ſoll ſich das Volk mit Gott verſöhnen. 5 Moſ. 21, 1. und folg. V.

Das achte Hauptſtück.

Von Verwundung und Verletzung der Gliedmaßen.

Erſter Artikel.

Wenn ſich Männer mit einander hadern, und einer ſchlägt den andern, daß er nicht ſtirbt, ſondern zu Bette liegt, ſo haftet auf dem Thäter, ſo bald der Geſchlagene an ſeinem Stabe ausgeht, keine Blutſchuld, doch ſoll der Thäter dem Geſchlagenen, was er verſäumet hat, und das Arztgeld, wieder erſtatten. 2 Moſ. 21, 18. 19.

Zweyter Artikel.

Verletzet aber einer freventlich den andern, dem ſoll man wieder vergelten, wie er gethan hat, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß 2 Moſ. 21, 24. und folg. V. 3 Moſ. 24, 19. 20.

um Fuß, Brand um Brand, Wunde um Wunde, Beule um Beule.

Dritter Artikel.

2 Moſ. 21, 22. Wenn ſich Männer hadern, und verletzen ein ſchwangers Weib, daß ihr die Frucht abgeht, doch ſo, daß ſie und das Kind am Leben bleiben, ſo ſoll man den Schuldigen am Gelde ſtrafen, wie viel des Weibes Mann nach dem Ausſpruche unparteyiſcher Theilungsleute ihm aufleget.

Vierter Artikel.

2 Moſ. 21, 26. 27. Wer ſeinen leibeigenen Knecht oder ſeine Magd durch eine übertriebene Züchtigung alſo beſchädiget, daß er oder ſie darüber eines ihrer Gliedmaßen einbüßete, der ſoll, wenn er auch nur einen Zahn ausgeſchlagen hätte, dem Geſchlagenen alsbald unentgeltlich ſeine Freyheit zu ertheilen, verurtheilet werden.

Fünfter Artikel.

5 Moſ. 25, 11. und folg. V. Wenn zween Männer mit einander hadern, und des einen Weib hinzuläuft, daß ſie ihren Mann errette von der Hand des, der ihn ſchlägt, und ſtrecket ihre Hand aus, und ergreift ihn bey ſeiner Scham, ſo ſoll ſie mit Abhauung der Hand beſtraft werden.

Das neunte Hauptſtück.

Vom verurſachten Schaden durch Verſäumniß und Nachläßigkeit.

Erſter Artikel.

2 Moſ. 21, 28. Wenn jemandes Ochſe einen Menſchen ſtößt, daß er ſtirbt, ſo ſoll der Eigner den Ochſen ſteinigen, ohne deſſen Fleiſch zu genießen, noch ſich etwas vom ſelbigen zu Nutze zu machen. Alsdenn ſoll der Eigner unſchuldig erkannt, und von aller weitern gerichtlichen Anſprache befreyet ſeyn.

Zwey-

Zweyter Artikel.

Iſt der Ochſe aber vorhin ſtößig geweſen, und ſolches dem Herrn angezeigt und bekannt geweſen, und er hat ihn gleichwohl nicht gehörig verwahret, ſo ſoll, wenn ein Menſch von demſelben zu Tode geſtoßen wird, das Todesurtheil über den Eigner geſprochen werden: doch ſoll es den Richtern, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und wenn eine billige Urſache zur Milderung vorhanden wäre, frey ſtehen, die Todesſtrafe in eine anſehnliche Geldbuße zur Löſung ſeines Lebens zu verwandeln, die an die nächſten Blutsverwandten und Erben des Getödteten zur Verſöhnung bezahlet werden ſoll. 2 Moſ. 21, 29. und folg. V.

Dritter Artikel.

Stößt aber unter gedachten Umſtänden ein ſolcher Ochſe einen leibeigenen Knecht oder eine leibeigene Magd, ſo ſoll der Ochſe geſteiniget werden, und der Eigner deſſelben, wenn die Geldbuße Statt finden kann, ſeinem oder ihrem Herrn wenigſtens dreyßig ſilberne Sekel auszuzahlen, verurtheilet werden. 2 Moſ. 21, 32.

Vierter Artikel.

Wenn jemand einen Acker oder Weinberg beſchädiget, daß ſein Vieh in eines andern Acker Schaden thut, ſo ſoll er den verurſachten Schaden von dem Beſten auf ſeinem Acker und in ſeinem Weinberge, oder auch nach deſſen Werthe wieder erſtatten. 2 Moſ. 22, 5.

Fünfter Artikel.

Wer ein Vieh erſchlägt, ſoll ſelbiges wieder erſtatten. 3 Moſ. 24, 21.

Sechſter Artikel.

Wenn ein Feuer auskömmt, und ergreift die Dornen, und verbrennet die Garben, und das Getraide, das noch ſteht, oder den Acker, der ſoll 2 Moſ. 22, 6.

von dem Beſten auf ſeinem Acker und in ſeinem Weinberge wieder erſtatten.

Siebenter Artikel.

2 Moſ. 21, 35. und folg. V. Wenn jemandes Ochſe einen andern Ochſen ſtößt, daß er ſtirbt, ſo ſoll der lebendige Ochſe verkauft, und die Kaufſumme ſowohl, als das Aas, zwiſchen beyden Eignern getheilet werden: hätte aber der Herr vorher gewußt, daß ſein Ochſe ſtößig wäre, und ihn nicht gebührend verwahret, ſo ſoll er den völligen Schaden ſtehen und erſetzen, wohingegen ihm das Aas gehören ſoll.

Achter Artikel.

2 Moſ. 21, 33. und folg. V. Wenn jemand eine Grube oder einen Brunnen gräbt, und dieſelben nicht zudecket, und es fiele deswegen eines andern Vieh hinein, und käme zu Schaden, ſo ſoll er den Schaden zu erſetzen gehalten ſeyn, und hingegen das Aas ihm gehören.

Neunter Artikel.

5 Moſ. 22, 8. Wer ein neu Haus bauet, ſoll eine Lehne um deſſen Dach verfertigen, damit er nicht Blut auf ſich lade, wenn jemand herabfiele.

Das zehente Hauptſtück.

Vom unverſehenen Todtſchlage.

Erſter Artikel.

2 Moſ. 21, 13. 4 Moſ. 35. 5 Moſ. 19. Joſua 20. Wer einen unverſehenen Todtſchlag an ſeinem Nächſten begeht, ohne ihm nachgeſtellet zu haben, ohne Vorſatz, Feindſchaft, Haß und Zorn, ſoll in den benannten, ihrer Bequemlichkeit wegen ausgeſuchten und angeordneten, ſechs Freyſtädten eine ſichere Zuflucht finden, als nämlich:

Erſtens, zu Kedes in Galiläa auf dem Gebirge Naphthali.

Zweytens, zu Sichem auf dem Gebirge Ephraim.
Drittens, zu Hebron auf dem Gebirge Juda.
Viertens, zu Bezer jenſeits des Jordans, in der Wüſten auf der Ebene des Stammes Rubens.
Fünftens, zu Ramoth in Gilead des Stammes Gad, und
Sechſtens, zu Golon in Baſan, des Stammes Manaſſe.

Daſelbſt und innerhalb den Gränzen gedachter Städte, die dem Endzwecke des Geſetzes gemäß geordnet ſind, ſoll jedermann, es ſey ein Hebräer, oder ein Fremder, der einen unverſehenen Todtſchlag begangen hat, alle Sicherheit genießen.

Zweyter Artikel.

Für unverſehene Todtſchläge ſollen gerechnet werden: wenn man einen von ungefähr ſtößt, ohne Feindſchaft, oder wirft irgends etwas auf ihn unverſehens, oder irgend einen Stein, davon man ſterben muß, und hat es nicht geſehen, und der Thäter nicht ſein Feind iſt, hat ihm auch kein Uebels gewollt, als wenn z. E. jemand mit ſeinem Nächſten in den Wald gienge, Holz zu hauen, und das Eiſen führe vom Stiehle, und träfe ſeinen Nächſten, daß er ſtürbe. Hierzu iſt auch eine abgedrungene Nothwehre zu rechnen, wenn jemand auf dem Felde überfallen würde, und weder durch Rufen, oder auf andere Art Hülfe erhalten könnte, und ſich ſeines Lebens wehrete.

4 Moſ. 35, 22. und folg. V. 5 Moſ. 19, 5. und folg. V. c. 22, 25. und folg. V.

Dritter Artikel.

In allen dieſen und ähnlichen Fällen ſoll der Thäter, damit ihn nicht der Bluträcher, ehe denn ſeine Unſchuld ans Licht käme, übereile, in eine der erwähnten Freyſtädte in den ihm nächſt gelegenen Gränzen fliehen, und daſelbſt vor allem Ueberfalle geſichert ſeyn.

4 Moſ. 35. 5 Moſ. 19.

Vier-

Vierter Artikel.

4 Moſ. 35. 5 Moſ. 19. Der Thäter ſoll zwar hernach verpflichtet ſeyn, ſich zur gerichtlichen Unterſuchung der Sache in der Stadt und vor die Gemeine, der die Gerichtsbarkeit zuſteht, zu ſtellen: doch ſoll er dazu das benöthigte ſichere Geleit und allen Schutz, bis zum Austrage der Sache, genießen, auch, wenn er keines vorſetzlichen Todtſchlages überführet wird, frey und ſicher nach der Freyſtadt zurück geführet werden, wo er hernach zu ſeiner Sicherheit, und den Nachſtellungen der aufgebrachten Blutsfreunde zu entgehen, bis zum Tode des damaligen Hohenprieſters ſich aufhalten ſoll.

Fünfter Artikel.

4 Moſ. 35. 5 Moſ. 19. Läßt er ſich in der ihm vorgeſchriebenen Zeit auſſerhalb der Gränzen der ihm angewieſenen Freyſtadt von dem Bluträcher betreten, und dieſer würde ihn erſchlagen, ſo ſoll er ſelbſt, als der ungehorſam geweſen iſt, und den Bluträcher gereizet hat, ſeines Blutes ſchuldig, und der Bluträcher von aller Anſprache befreyet ſeyn.

Sechſter Artikel.

4 Moſ. 35. Dem Thäter, dem nur allein in den Gränzen des ihm zugeſtandenen Sicherheitsortes der Schutz gebühret, ſoll unter keinem Vorwande von der Obrigkeit die Zurückbegebung aus ſelbigem innerhalb der vorhin angezeigten Zeit erlaubt, noch einige Verſöhnung oder Geldbuße zu deren Erlangung von ihm angenommen werden. Nach dem Tode des Hohenprieſters aber ſoll alle Anſprache an ihn und Verfolgung deſſelben von Seiten des Bluträchers gänzlich aufhören, und ihm frey und ungehindert ſeyn, ſich, wo es ihm beliebet, im Lande niederzulaſſen und zu wohnen.

Das

Das eilfte Hauptſtück.

Von Ehebruch, Hurerey und Unzucht.

Erſter Artikel.

Es ſollen keine Huren und Hurer im Lande geduldet werden. 5 Moſ. 23, 17.

Zweyter Artikel.

Die Aeltern, die ihren Töchtern zur Hurerey Anleitung geben, oder darinnen durch die Finger ſehen, ſollen als verfluchte Leute geachtet werden. 3 Moſ. 19, 29. 5 Moſ. 23, 17.

Dritter Artikel.

Eines Prieſters Tochter, welche huret, ſoll mit Feuer verbrannt werden. 3 Moſ. 21, 9.

Vierter Artikel.

Wenn jemand eine Jungfrau beredet, die noch nicht vertrauet iſt, und beſchläft ſie, der ſoll ſelbige ausſteuern, und zur Ehe nehmen. Weigert aber ihr Vater ſich, ſie ihm zur Ehe zu geben, ſo ſoll er gleichwohl ihr eine ihrem Stande gemäße Morgengabe zu entrichten verpflichtet ſeyn. 2 Moſ. 22, 16. 17.

Fünfter Artikel.

Wenn jemand aber eine ſolche auf dem Felde ergreift, und bey ihr ſchläft, ſo ſoll er noch über dem, daß er ſie ehelichet, ihrem Vater funfzig Sekel Silbers erlegen. 5 Moſ. 22, 28. 29.

Sechſter Artikel.

Wenn eine Dirne jemand vertrauet iſt, und ein Mann beſchläft ſie, ſo ſollen ſie beyde als des Ehebruches ſchuldig, geſteiniget werden: hat er ſie aber auf dem Felde allein gefunden und ergriffen, ſo ſoll er allein am Leben geſtrafet, ſie aber frey erkannt werden. 5 Moſ. 22, 25. und folg. V.

Sieben-

Siebenter Artikel.

3 Moſ. 19, 20. Wenn einer eine vertraute leibeigene Magd beſchläft, die aber von ihrem Bräutigame nicht geachtet noch losgekaufet worden iſt, ſo ſoll zwar, weil ſie unfrey geweſen iſt, die Todesſtrafe nicht Statt haben; ſie ſollen aber beyde zur Geiſelung, oder einer ähnlichen Leibesſtrafe verurtheilet werden, und der Thäter überdieß noch ein Verſöhnopfer für ſein Verbrechen darzubringen gehalten ſeyn.

Achter Artikel.

3 Moſ. 18, 22. c. 20, 13. Die Knabenſchänder ſollen am Leben geſtrafet werden.

Neunter Artikel.

2 Moſ. 22, 19. 3 Moſ. 18, 33. c. 20, 15. 16. Wer bey dem Viehe liegt, ſoll des Todes ſterben, und das Vieh ſoll man erwürgen.

Zehnter Artikel.

3 Moſ. 20, 11. und folg. V. Wer mit Aeltern oder Stiefältern, Kindern oder Stiefkindern, Geſchwiſtern, Schwiegerältern oder Schwiegerkindern Blutſchande begeht, ſoll am Leben geſtrafet werden.

Eilfter Artikel.

3 Moſ. 20, 14. Wer mit Mutter und Tochter zugleich Blutſchande begeht, ſoll mit Feuer verbrannt werden.

Zwölfter Artikel.

3 Moſ. 18, 18. Niemand darf zwo Schweſtern zu gleicher Zeit zur Ehe nehmen.

Dreyzehnter Artikel.

3 Moſ. 18, 20. c. 20, 4. 5 Moſ. 22, 22. Wer mit ſeines Nächſten Weibe, es ſey unter dem Vorwande, ihr Erben zu ſchaffen, oder ſonſten die Ehe bricht, der ſoll ſammt der Ehebrecherinn am Leben geſtrafet und geſteiniget werden.

Vier=

Vierzehnter Artikel.

Wenn jemand ein Weib nimmt, und ihr gram wird, und ſie ohne Grund beſchuldiget und in ein böſes Gerücht bringt, und ihre jungfräuliche Ehre ſchändet, ſo ſollen ihre Aeltern, ihn vor Gericht belangen; und wenn er ſeine Beſchuldigung nicht beweiſen kann, und ihre Aeltern, daß er ſie gleich nach der Hochzeit nicht gerüget, vielmehr ihnen, wie gewöhnlich, das Nachtzeug der Verheuratheten, deſſen zum Zeugen eingehändiget habe, durch deſſen Vorzeigung an die Richter darthun, ſo ſoll er zur Geiſelung, und ihrem Vater eine Geldbuße von hundert Sekel Silbers zu erlegen, verurtheilet werden, dabey ſie Zeit Lebens zur Ehefrau zu behalten, ohne ihr je einen Scheidebrief ertheilen zu können, gehalten ſeyn. Beweiſt aber der Mann ſeine Anklage, und daß ſie ſchuldig befunden wird, ſo ſoll eine ſolche Verbrecherinn vor der Thüre ihres Vaters Hauſes zu Tode geſteiniget werden. 5 Moſ. 22, 13. und folg. V.

Das zwölfte Hauptſtück.

Von Raube und Einbruche.

Erſter Artikel.

Wer einen Menſchen raubet, und ihn verſetzet, verkaufet, oder auch in ſeiner Gewalt behält, der ſoll am Leben geſtrafet werden. 2 Moſ. 21, 16. 5 Moſ. 24, 7.

Zweyter Artikel.

Wenn ein Dieb ergriffen wird, daß er bey Nacht einbricht, und wird darob geſchlagen, daß er ſtirbt, ſo ſoll man kein Blutgericht dieſerhalb über den Thäter ergehen laſſen. 2 Moſ. 22, 2.

Das dreyzehente Hauptſtück.

Von Diebſtahle und Betruge.

Erſter Artikel.

2 Moſ. 22, 7. Ein Dieb ſoll das im Hauſe geſtohlene Hausgeräth oder Geld zweyfältig dem Eigener zu erſtatten verurtheilet werden.

Zweyter Artikel.

2 Moſ. 22, 1. 4. Zu einer ähnlichen Wiedererſtattung, ſoll er, wenn er jemandes Vieh, es ſey Ochſe, Eſel, Schafe u. ſ. w. geſtohlen hat, und das Vieh noch lebendig und behalten bey ihm angetroffen wird, verurtheilet werden. Hat er aber das geſtohlene geſchlachtet oder verkaufet, ſo ſoll er fünf Ochſen für einen und vier Schafe für ein Schaf wieder erſtatten.

Dritter Artikel.

2 Moſ. 22, 3. Kann der Dieb die Erſtattung nicht leiſten, ſo ſoll er verkaufet werden, und dem Eigener des Geſtohlenen von der Kaufſumme die Erſtattung geſchehen.

Vierter Artikel.

3 Moſ. 5, 1. Der Hehler ſoll gleicher Miſſethat und Strafe, als der Stehler ſchuldig ſeyn.

Fünfter Artikel.

3 Moſ. 6, 2. und folg. V. Wenn ſich ein Dieb aus Reue ſelbſt angiebt, und ſein Vergehen dem Prieſter offenbaret, ſo ſoll er nur den Preis des entwandten und einen Fünftheil darüber zu erſtatten gehalten ſeyn.

Sechſter Artikel.

Joſua 7. Wer ſich wider den ausdrücklichen Befehl Gottes am Verbanneten vergreift, ſoll nebſt den Hehlern geſteiniget, und ihre Leichname, nebſt allen ihnen zugehörigen Gütern verbrannt werden.

Sieben=

Siebenter Artikel.

Wer jemand des Diebſtahles beſchuldiget, ſoll, wenn ihm der Beweis fehlet, ſelbſt als ein Dieb angeſehen, und dem Beklagten zweyfältig den Werth des vorgegebenen Diebſtahles zu entrichten verurtheilet werden. 2 Moſ. 22, 9.

Achter Artikel.

Wer aus den Fruchtgärten Früchte in Gefäßen wegträgt, oder mit der Sichel fremdes Getraide abhauet, ſoll dem Befinden nach, als ein Dieb angeſehen werden, hingegen einem jeden unverbothen ſeyn, ſich in den Weinbergen an Ort und Stelle ſatt zu eſſen, und auf dem Acker mit der Hand Aehren abzurupfen, um gleich zu ſpeiſen. 5 Moſ. 23, 24. 25.

Neunter Artikel.

Wer ſeines Nächſten Gränze zurück treibt, ſoll als ein Verfluchter angeſehen werden, eines groben Verbrechens ſchuldig ſeyn, und als ein ſolcher noch über die Wiedererſtattung geſtrafet werden. 5 Moſ. 19, 14. c. 27, 17.

Zehnter Artikel.

Die Betrüger ſollen eben ſowohl, als die Diebe, zur Wiedererſtattung verurtheilet werden.

Das vierzehnte Hauptſtück.

Von dem Falſche.

Erſter Artikel.

Alle Fälſchner ſollen nach dem Wiedervergeltungsrechte verurtheilet werden. Es ſoll ihnen wiederfahren, wie ſie ihrem Nächſten es zugedacht haben; und alſo ſoll ein falſcher Ankläger, und ein falſcher Zeuge ſelbſt auch dann, wenn die Unſchuld noch zu rechter Zeit entdecket wird, und niemand darunter leidet, gleichwohl mit eben der Strafe, die dem 5 Moſ. 19, 16. und folg. V.

Beklagten, wenn er ſchuldig geweſen wäre, hätte wiederfahren müſſen, beleget werden.

Das funfzehnte Hauptſtück.

Von allerley Muthwillen.

Erſter Artikel.

3 Moſ. 19,14. 5 Moſ. 27,18. Wer dem Tauben fluchet und dem Blinden einen Anſtoß ſetzet, ſoll als ein Verfluchter angeſehen, und nach Beſchaffenheit des Verbrechens geſtrafet werden.

Zweyter Artikel.

5 Moſ. 20,19. c. 22, 6. c. 25, 4. Die Fruchtbäume ſelbſt in des Feindes Lande ohne Noth zu beſchädigen, die Brut nützlicher Vögel muthwillig zu verfolgen, ſein Vieh, das zur Arbeit und Nahrung dienet, Hunger leiden zu laſſen, ſoll als ein Verbrechen und ſchändlicher Muthwillen angeſehen werden.

Das ſechzehnte Hauptſtück.

Von Leibesſtrafen.

Erſter Artikel.

5 Moſ. 25, 1. Keiner, der am Leibe geſtrafet wird, ſoll über vierzig Streiche bekommen, auf daß er nicht ſcheuslich werde.

Ende.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wedel-Jarlsberg, Frederik V.,

Entwurf der bürgerlichen Gesetze der Juden nach Anleitung der heil. Schrift

Kopenhagen ; Leipzig 1769

Exeg. 297
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10410531-0
VD18 10534970